Vorschriften

W. Gärtner's Buchdruckerei (D. Siebenkees), Bamberg.

Die

Vorschriften

für die

Geschäftsbehandlung der schöffengerichtlichen Strafsachen

vom 20. August 1879,

nebst

allen seit dem 20. August 1879 hiezu erlassenen

Verordnungen und Minist.-Entschließungen.

Bamberg.
Verlag von Gustav Duckstein.
Buchner'sche Sortimentsbuchhandlung.
1893.

Vorwort.

Im Anschluß an die Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, sowie der Reichsstrafprozeßordnung im Königreich Bayern sind von den Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern unterm 20. August 1879 „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen“ erlassen worden, welche als Beilage zum Justizministerialblatt im Jahre 1879 ausgegeben wurden.

Die Vorschriften, damals in einer beschränkten Anzahl gedruckt, sind nunmehr vergriffen und im Buchhandel nicht mehr zu erhalten. — Seit dem 20. August 1879 sind aber auch noch viele Bundesratsbeschlüsse, bayerische Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden, durch welche die „Vorschriften für die Geschäftsbehandlung der schöffengerichtlichen Strafsachen“ teilweise aufgehoben, teilweise ergänzt und erweitert wurden.

Diese Bekanntmachungen und Erlasse sind, wie sie eben einzeln publiziert wurden, verzweigt in den bezüglichen amtlichen Blättern enthalten. Daß hiedurch den Beteiligten der Ueberblick über die zur Zeit geltenden, auf die Geschäftsbehandlung schöffengerichtlicher Strafsachen bezughabenden Verordnungen wesentlich erschwert ist, bedarf keiner Ausführung.

Eine neue Auflage der Geschäftsvorschriften, in welcher die neu erschienenen Erlasse Berücksichtigung fanden, schien einem Bedürfnisse entgegen zu kommen.

Demselben abzuhelfen, ist der Zweck des gegenwärtigen Werkchens. Dem Büchlein sind die Verordnungen, welche die Geschäftsvorschriften ergänzten bezw. abänderten, als Anhang beigegeben, während die minderwichtigen Bekanntmachungen in Anmerkungen an treffender Stelle citiert wurden.

Möge das Büchlein eine freundliche Aufnahme und Beurteilung finden, — und damit: Glück auf den Weg!

Der Verfasser.

Nr. 12637.

Bekanntmachung

der

Königlichen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Um bei Ausübung der Strafrechtspflege in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen allen zur Mitwirkung berufenen Beamten auch nach dem Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ihre Geschäftsaufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern, haben die unterfertigten k. Staatsministerien die in der Anlage abgedruckten Vorschriften für die Geschäftsbehandlung erlassen und geben solche hiemit zur Darnachachtung bekannt.

Die Vorschriften beschränken sich auf die Behandlung des regelmäßigen Prozeßganges bei den Amts- und Schöffengerichten, stellen die für alle häufiger vorkommenden Anträge, Verfügungen und Entscheidungen, sowie für die Zustellungen zu benützenden Formulare fest, geben aber die bereits in der St.P.O. und dem R.G.V.G. enthaltenen Bestimmungen durch Anführung des Inhaltes oder der Ziffern der einschlagenden Gesetzesparagraphen nur insoweit wieder, als dies zur Erläuterung der Formulare und zur Herstellung des Zusammenhanges nötig oder bei besonders wichtigen neuen Bestimmungen zur Sicherung einer richtigen Gesetzesanwendung zweckmäßig erschien.

Bezüglich des Zustellungswesens werden diese Vorschriften durch die zu erlassenden Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher und

Postboten bezügl. Beitreibung von Geldstrafen durch noch zu erlassende besondere Anordnungen ihre Ergänzung finden[1]).

Der erste Bedarf an Formularpapier wird den Amtsgerichten vom Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert.

München, den 20. August 1879.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der Generalsekretär, statt dessen:
Ministerialrat v. Loé.

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen betr.

---

1) Vergl. hiezu Bekanntmachung vom 29. August 1879 und 29. September 1880, die vereinfachten Zustellungen und die einfachen Mitteilungen in Strafsachen, J.M.Bl. S. 554 und 332.

Bek. vom 25. Sept. 1879, Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher; J.M.Bl. S. 1233 ff.

§ 16. Bek. vom 20. Sept. 1879, Ausführung des Reichsgerichts-Kostengesetzes, G.- u. V.Bl. S. 1195 ff.

Bek. vom 27. Juli 1880, Zustellung in Strafsachen, J.M.Bl. S. 282.

M.-Bek. vom 10. August 1881, Beglaubigung der Abschriften bei den im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen, J.M.Bl. S. 375.

Bek. vom 26. Juli und 25. Juli 1881, die im Ausland zu bewirkenden Zustellungen betr., J.M.Bl. S. 360 und 362.

Minist.-Bek. vom 20. Dezember 1889, Zustellungen durch die Post und Zustellungen durch Niederlegung betr., J.M.Bl. S. 249.

Ueber Zustellung an Gefangene betr. vergleiche:

§ 26. Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879, Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr., J.M.Bl. S. 1233.

§ 33 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 6. Sept. 1879, J.M.Bl. S. 610.

Bek. vom 23. Juni 1890, Zustellung an Gefangene betr., J.M.Bl. S. 197.

Minist.-Bek. vom 13. Dez. 1880, Beitreibung und Stundung der Geldstrafen betr., J.M.Bl. S. 485.

Vorschriften

für die

Geschäftsbehandlung

in den

zur Zuständigkeit

der

Schöffengerichte

gehörigen

Strafsachen.

Siehe auch:

a. Bek. vom 24. Sept. 1879, Kostenwesen in Strafsachen.
b. Bek. vom 17. Juli 1880, Kosten der Rechtshilfe betr., J.M.Bl. S. 278.
c. Bek. vom 31. Juli 1880, Kostenwesen in Strafsachen, J.M.Bl. S. 288.
d. Bek. vom 11. Dezember 1880, Geschäftsausweise der Gerichte betr., J.M.Bl. S. 376.
e. Bek. vom 11. Dezember 1880, Führung der gerichtlichen Register und Bezeichnung der mündlichen Verhandlung betr., J.M.Bl. S. 421.
f. Bek. vom 4. Januar 1881, die Geschäftsausweise der Gerichte betreffend, J.M.Bl. S. 5.
g. Bek. vom 2. April 1884, gleichen Betreffs, J.M.Bl. S. 51.
h. Bek. vom 31. Mai 1884, gl. Betr., J.M.Bl. S. 105.
i. Bek. vom 22. Dezember 1887, Geschäftsausweise der Gerichte und Führung der gerichtlichen Register betr., J.M.Bl. S. 327.
k. Bek. vom 7. Januar 1888, gl. Betr., J.M.Bl. S. 1.
l. Bek. vom 12. Januar 1888, gl. Betr., J.M.Bl. S. 3.
m. Bek. vom 18. Januar 1881, die Erhebung über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr., J.M.Bl. S. 58.
n. Bek. vom 27. Februar 1881, Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen, J.M.Bl. S. 108.
o. Anmerkung zu Abschnitt VI. dieser Vorschriften.

I. Abschnitt.

Von der Erstattung und Behandlung der Anzeigen.

§ 1.

Die Verfolgung derjenigen strafbaren Handlungen, für welche gemäß § 27 des R.G.V.G. die Schöffengerichte zuständig sind, liegt den Amtsanwälten[1]) ob.

§ 2.

Anzeigen, welche wegen der in § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten schriftlich oder mündlich angebracht worden sind (R.St.P.O. § 156), sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 161 und 163 der R.St.P.O. an die Amtsanwälte zur Verfolgung abzugeben.

Die Abgabe hat in der Regel an den Amtsanwalt bei demjenigen Gerichte zu geschehen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist[2]).

Beschließt das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte, §§ 27, 29, 75 des R.G.V.G., § 2 der St.P.O., so sind die Akten durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts dem Amtsanwalt zu übermitteln.

§ 3.

Ueber mündliche Anzeigen nimmt der Amtsanwalt eine kurz gefaßte Vormerkung auf, welche von ihm und dem Anzeiger zu unterzeichnen ist.

Bei Antragsreaten ist, wenn der Antragsberechtigte selbst die Anzeige anbringt, jedesmal auch die bestimmte Erklärung desselben über die beabsichtigte Strafverfolgung aktenmäßig zu machen.

Im Uebrigen sind bezüglich der Erstattung von Anzeigen § 156 der St.P.O., für die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auch die Dienstesvorschriften maßgebend[3]).

§ 4.

Die Anzeigen werden vom Amtsanwalt unmittelbar nach Empfang in das nach der Anlage, Formular I, einzureichende Anzeige-

---

1) Vergl. hiezu: §§ 143, 146, 147 des G.V.G., sowie Art. 54—56 des bayer. Ausf.-Gesetzes zum G.V.G., sowie Minist.-Entschl. vom 27. Sept. 1879, die Amtsanwaltschaft betr., J.M.Bl. S. 1179.

2) Vergl. hiezu § 7 der St.P.O. und §§ 3 und 4 des St.G.B.; auch Urt. vom 15. März 1880, E. I. 279: Eine strafbare Handlung wird da begangen, wo die zum Begriffe des Delikts erforderlichen Handlungen vorgenommen werden.

3) Dienstesinstruktion der Gendarmerie vom 20. September 1879. — Bek. vom 24. Dezember 1883, Erstattung von Anzeigen über Antragsreate, J.M.Bl. 1884, S. 4.

verzeichnis eingetragen, in welches auch die durch das weitere Verfahren veranlaßten Einträge zu machen sind[1]). Hiebei sind die dem Formular beigefügten Vorschriften zu beachten.

Sind bei einem Amtsgerichte ständig mehrere Staatsanwälte aufgestellt, so führt jeder derselben ein eigenes Anzeigeverzeichnis. Die Verzeichnisse sind in diesem Fall auf der Titelseite mit A, B, C, D 2c. zu bezeichnen und ist der betreffende Buchstabe, wenn in einem Aktenstücke auf die einschlägige Ziffer des Anzeigeverzeichnisses Bezug genommen wird, dieser Ziffer jedesmal vorzusetzen.

§ 5.

Beim Eingang jeder Anzeige hat der Amtsanwalt zunächst zu prüfen, ob er zur Behandlung der Sache zuständig sei.

Hält er eine andere Behörde für zuständig, so hat er die Anzeige mittels einfacher, den Grund der Abgabe kurz andeutender Note an diese Behörde zu leiten.

Sprechen in einer Sache überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit für deren Behandlung durch den Amtsanwalt beim Gerichte des Wohnsitzes des Beschuldigten, so ist die Anzeige an diesen abzugeben[2]).

Ist die Anzeige beim Amtsanwalte des Gerichts des Wohnsitzes eingegangen, und hält derselbe für zweckmäßig, dieselbe weiter zu verfolgen, so hat er den Amtsanwalt bei dem Gerichte der begangenen That hievon in Kenntnis zu setzen.

Wird im Fall des Abs. 2 die Zuständigkeit von der andern Behörde bestritten, oder im Fall des Abs. 3 die Uebernahme abgelehnt, so hat der Amtsanwalt, falls er auf seiner früheren Ansicht beharrt, unter Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt Bericht zu erstatten.

§ 6.

Ist für die angezeigte That nach Ansicht des Amtsanwalts das Schwurgericht oder die Strafkammer des Landgerichts zuständig, zugleich aber die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so hat der Amtsanwalt die Anzeige unter Angabe des Grundes dem Amtsrichter zu übermitteln.

Eine Antragstellung steht ihm in diesen Fällen, außer im Auftrage des Staatsanwalts, nicht zu (§ 143 Abs. 2 des G.V.G.).

Erachtet der Amtsrichter die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen nach den Umständen des Falles nicht für veranlaßt, so hat er die Anzeige dem Staatsanwalt am Landgerichte vorzulegen.

§ 7.

Ist dem Amtsanwalte bekannt, daß die angezeigte Strafsache mit einer anderen zusammenhänge (§§ 2—4 der St.P.O.), bezüglich deren ein Verfahren bei einem Gerichte höherer Ordnung anhängig ist, so ist die Anzeige dem Staatsanwalt bei diesem Gericht vorzulegen.

---

1) cf. Bek. vom 2. August 1880, Vollzug der Geldstrafen betr., J.M.Bl. 1880, S. 313.

2) cf. auch: Bek. vom 30. Juni 1881, das Verfahren bei Ermittelung und Feststellung der Identität und Zuständigkeit von Personen unbekannter Herkunft, J.M.Bl. S. 379.

Hängt die angezeigte Strafsache mit einer bei einem andern Amts- oder Schöffengerichte anhängigen zusammen, so hat der Amtsanwalt, bei welchem die Anzeige einkam, sich mit dem Amtsanwalt bei dem zweiten Gerichte über die Zweckmäßigkeit einer Verbindung zu benehmen (St.P.O. § 13).

In den Fällen des § 79 des St.G.B. ist die Anzeige nur dann abzugeben, wenn die frühere Verurteilung bei einem Gerichte höherer Ordnung erfolgt war und die neue angezeigte strafbare Handlung mit einer andern als Geld- oder Haftstrafe bedroht ist.

§ 8.

Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes hat der Amtsanwalt nebst dem allenfalls zu erhebenden ärztlichen Befunde und sonstigen, nach den Umständen zu erhebenden Aufschlüssen dem Staatsanwalte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei. (Vergl. Justiz-Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1863, J.M.Bl. S. 6.[1])

Ebenso sind von dem Amtsanwalt die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Jan. 1872, die Anzeige der strafgerichtlichen Verfolgungen gegen vorläufig entlassene Gefangene betreffend (J.M.Bl. S. 44), zu beachten.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Auffindung von Leichen sind die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend[2]).

§ 9.

Findet der Amtsanwalt, daß die Thatsachen, welche zum Thatbestand einer durch ihn von Amtswegen zu verfolgenden Strafsache gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln unterstützt sind, so bedarf der an das Gericht zu stellende Antrag einer weiteren Vorbereitung nicht.

In denjenigen Fällen, in welchen die angezeigte strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt werden kann, hat der Amtsanwalt, insolange ein solcher Antrag nicht vorliegt, gegen den Verdächtigen nicht weiter vorzuschreiten.

Er hat jedoch in Fällen, welche ein öffentliches Interesse berühren, die etwa veranlaßte Feststellung des Beweismaterials vorzunehmen. (cf. auch St.P.O. § 130.)

§ 10.

Erscheint eine Erforschung des Sachverhalts (St.P.O. § 158) nötig, so nimmt der Amtsanwalt die notwendigen Ermittelungen entweder selbst vor, wobei er auch Personen unbeeidigt vernehmen und die veranlaßten Vormerkungen machen kann, oder er nimmt die Vermittlung der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, und zwar

1) Vergl. Minist.-Entschl. vom 9. Februar 1883, die körperliche Züchtigung als Schulstrafe betr., J.M.Bl. S. 36.

2) cf. § 157 der St.P.O., sowie Bek. vom 3. Oktober 1879, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr., J.M.Bl. S. 1573; auch §§ 107—109 der Dienstesinstruktion der Gendarmerie vom 20. September 1879, M.A.Bl. S. 377—451.

in erster Reihe derjenigen, welche als Hilfsbeamte[1]) der Staatsanwaltschaft erklärt sind, in Anspruch.

Der Amtsanwalt wird den untergeordneten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bezüglich der Art und des Umfangs der nötigen Erhebungen entsprechende Anleitung erteilen und die Punkte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben, genau bezeichnen.

§ 11.

Der Amtsanwalt ist auch befugt, im vorbereitenden Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Fällen die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen beim Amtsrichter zu beantragen. (St.P.O. § 160.)

Er wird jedoch von dieser Befugnis nur in besonders wichtigen und dringenden Fällen Gebrauch machen, insbesondere, wenn der Beschuldigte verhaftet (§ 125 ff. der St.P.O.), oder seine Verhaftung angezeigt, eine richterliche Beschlagnahme[2]) (R.St.P.O. §§ 98—100) oder Durchsuchung[3]) (R.St.P.O. § 105, § 110) geboten, oder der Verlust eines Beweismittels, das nicht durch ein anderes ersetzt werden kann, zu befürchten ist. (St.P.O. § 65. III. IV.)

Spähverfügungen[4]) und sonstige Bekanntm. sind von dem Amtsanwalte selbst zu erlassen und in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

Die Erlassung von Steckbriefen bemißt sich nach § 131 der St.P.O.

Bei Uebertretungen und sonstigen minderwichtigen Strafsachen wird sich die Thätigkeit des Amtsanwalts im vorbereitenden Verfahren der Regel nach auf die Erforschung der Beweismittel, sowie, wenn die Erholung von Ueberführungsgegenständen[5]) oder schriftlichen Beweisstücken veranlaßt erscheint, auf deren Herbeischaffung zu beschränken haben, während die Erhebung des Beweises der Hauptverhandlung vorzubehalten ist.

Auch in wichtigeren Fällen wird der Amtsanwalt die öffentliche Klage erheben, sobald nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, also eine Verurteilung desselben mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. (R.St.P.O. § 201).

---

1) Vergl. hiezu: Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr., J.M.Bl. S. 536. — Bek. vom gleichen Tage, den Vollzug dieser Verordnung betr., J.M.Bl. S. 538. — Minist.-Entschl. vom 20. Sept. 1879, Dienstesinstr. der Gendarmerie betr., M.A.Bl. S. 377. — Minist.-Entschl. vom 6. August 1880, Hilfsbeamte der Staatsanw. betr., Ges.- u. V.Bl. S. 545.

2) Vergl. K. Verordnung vom 8. September 1879, Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände betr., J.M.Bl. S. 701. — Bek. vom 2. Juni 1880, die Vorlegung und Auslieferung von Akten im Strafprozeß betr., J.M.Bl. S. 224. — VI. der Bek. des Kr.-M. vom 10. Mai 1880, Vollzug einiger Bestimmungen der C.P.O. und der St.P.O. betr., J.M.Bl. S. 197.

3) Vergl. hieher § 114 der Dienstesinstr. der Gendarmerie vom 20. Sept. 1879, M.A.Bl. S. 377 ff.

4) Vergl. Minist.-Entschl. vom 16. August 1881, Spähverfügung, hier die unentgeltliche Abgabe der Beilagen der Kreisamtsblätter an die Gendarmerie betr., J.M.Bl. S. 376.

5) Vergl. Minist.-Entschl. vom 8. Sept. 1879, Behandlung von Ueberführungsgegenständen im Strafprozeß, J.M.Bl. S. 701.

§ 12.

Findet der Amtsanwalt, daß die angezeigte Handlung unter kein Strafgesetz fällt, oder daß die Strafverfolgung unzulässig ist, oder überzeugt er sich von vornherein von der Grundlosigkeit der Anzeige, so hat er derselben keine Folge zu geben und den etwaigen Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. (St.P.O. §§ 169, 170.)

Bieten die angestellten Ermittelungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage oder für Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung (§§ 168, 211, 212 des R.St.P.O.), so verfügt der Amtsanwalt die Einstellung des Verfahrens und setzt hievon in den vom Gesetze (§ 168 II, 169, 170 der St.P.O.) bestimmten Fällen den Beschuldigten, wie den Antragsteller in Kenntnis.

Die Anzeigen, welchen keine Folge gegeben, oder bezüglich deren die Einstellung des Verfahrens verfügt wurde, sind, — soferne sie nicht zugleich auf eine andere Beschuldigung Bezug haben und deshalb zu anderen Aktenstücken abgegeben wurden, — quartalsweise, nach der Zeitfolge des Einlaufs geordnet, in einem besonderen Umschlage (Formular II) aufzubewahren und nach Ablauf des Vierteljahres bei der Einsendung der Anzeigeverzeichnisse an den Staatsanwalt (§ 96) mit vorzulegen. — Der Staatsanwalt kann nach Umständen die Vorlage dieser Anzeigen auch in kürzeren Fristen, z. B. monatweise, anordnen.

Der Staatsanwalt prüft die Anzeigen und beauftragt gegebenen Falls den Amtsanwalt mit deren nachträglicher Verfolgung.

§ 13.

Bieten dagegen die Anzeigen oder die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß, um eine Anschuldigung gegen eine bestimmte Person bei Gericht zu erheben, so hat der Amtsanwalt entweder

a. auf Erlassung eines schriftlichen Strafbefehls anzutragen, oder
b. die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Amtsgerichte zu erheben, oder
c. die sofortige Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung zu beantragen.

II. Abschnitt.

Vom Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen [1]).

§ 14.

Ein Strafbefehl des Amtsrichters nach Maßgabe der §§ 447 ff. der St.P.O. kann vom Amtsanwalte beantragt werden:

1) bei allen Uebertretungen, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bedroht sind (R.St.G.B. §§ 1—18, G.V.G. § 27 Z. 1);
2) bei höher strafbaren Uebertretungen (Art. 5 des Ausf.-Ges. z. R.St.P.O.), soferne die angebrachte Strafe das bei den Vergehen unter Ziff. 3 angeführte Maß nicht überschreitet;

1) Betreffs der Strafbefehle gegen eine Militärperson vergl. Art. 2 der Mil.-Str.-Ger.-Ord. vom 29. April 1869 und Art. 1 des Ges. vom 27. Sept. 1872.

3) bei Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 *M* allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in § 320 des R.St.G.B. und der in § 74 des G.V.G. bezeichneten Vergehen (R.G.V.G. § 27 Z. 2, St.P.O. § 447); in sämtlichen Fällen der Ziff. 2) und 3) jedoch nur dann, wenn keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 *M* oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa erwirkte Einziehung veranlaßt erscheint.

§ 15.

Gegen Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Strafbefehl nicht zu beantragen, soferne nicht etwa gerichtskundig oder nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung (man vergl. z. B. Art. 58 II des P.St.G.B.) mit Sicherheit anzunehmen ist, daß dieselben die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der betreffenden Handlung erforderliche Einsicht besitzen.

Gegen verhaftete oder festgenommene Personen ist die Erlassung eines Strafbefehls gesetzlich zulässig. Da jedoch durch den Strafbefehl weder die Erlassung eines schriftlichen Haftbefehls (§ 114), noch die Vernehmung des Verhafteten oder Festgenommenen durch den Amtsrichter (§§ 115, 128) entbehrlich wird, so wird es sich in der Regel empfehlen, gemäß § 211 der R.St.P.O. zu verfahren, soferne nicht der Antrag auf Erlassung des Strafbefehls zur Zeit der Vernehmung des Beschuldigten durch den Amtsrichter bereits gestellt ist, und der Beschuldigte sofort zur Erklärung aufgefordert werden kann, ob er sich dem Strafbefehl unterwerfe [1]).

§ 16.

In den Fällen des § 14 liegt es im Ermessen des Amtsanwalts, ob er die Erlassung eines Strafbefehls beantragen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens herbeiführen will.

Er wird jedoch die erstere nur beantragen, wenn anzunehmen ist, daß der Beschuldigte sich dem schriftlichen Strafbefehl unterwerfen werde. — Dagegen wird er stets die Eröffnung des Hauptverfahrens herbeiführen, wenn behufs gehöriger Aufklärung der Sache oder aus sonstigen Gründen die mündliche Verhandlung als zweckmäßig sich darstellt.

§ 17.

Zu dem Antrage auf Erlassung eines schriftlichen Strafbefehls hat sich der Amtsanwalt des Formulars III zu bedienen und bei Ausfüllung desselben die dem Formulare angefügten Vorschriften zu beachten.

Sind diese Vorschriften nicht beachtet, so kann der Amtsrichter den Antrag von kurzer Hand zur Vervollständigung zurückstellen, welche sofort zu geschehen hat.

1) cf. Minist.-Bek. vom 22. April 1887, betr. die Unzulässigkeit der Erlassung von Strafbefehlen gegen verhaftete oder festgenommene Personen, J.M.Bl. S. 116.

§ 18.

Die Verfügung, welche der Amtsrichter nach Prüfung des Antrags und der mitgeteilten Aktenstücke für gesetzlich begründet erachtet, ist in Spalte VIII des Formulars III einzutragen.

§ 19.

Enthält der vom Amtsrichter als angemessen erachtete Strafbefehl eine andere als die beantragte Strafe oder wünscht er von Seite des Amtsanwalts vor Festsetzung der Strafe noch in irgend welchem Punkte eine Aufklärung, so ist, bevor der Strafbefehl vollständig abgefaßt wird, der gestellte Antrag dem Amtsanwalt zur Erklärung über den Strafbefehl oder die Anfrage des Amtsrichters zurückzuleiten.

Findet der Amtsanwalt gegen die Ausfertigung nichts zu erinnern, oder vermag er die gewünschte Aufklärung ohne Weiterungen zu erteilen, so erklärt er seine Zustimmung oder fügt die veranlaßte Erläuterung bei und erneuert bezw. modifiziert hienach seinen früheren Antrag.

Beharrt der Amtsanwalt bei seinem Strafantrag oder vermag er die gewünschte Aufklärung nicht ohne eingehendere Erhebungen zu erteilen, so gibt er zu Spalte IX des Formulars III eine entsprechende Erklärung ab, worauf der Amtsrichter den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.

§ 20.

Hält der Amtsrichter nach Lage der Sache gerichtliche Beweiserhebungen für geboten oder findet er sonst Bedenken gegen die Behandlung der Sache im Wege des schriftlichen Strafbefehls, so bestimmt er vorbehaltlich der Bestimmung in § 21 den Termin zur Hauptverhandlung.

§ 21.

Erachtet der Amtsrichter den Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls wegen Mangels seiner Zuständigkeit, Straflosigkeit der angezeigten Handlung, Erlöschens der Strafklage, Mangels des erforderlichen Strafantrags oder aus einem sonstigen Grunde für gesetzlich unzulässig, so weist er den Antrag unter kurzer Angabe des Grundes zurück.

§ 22.

Will der Amtsrichter in den Fällen des § 19 Abs. 3 und § 20 ein Vergehen oder eine höher strafbare Uebertretung zur Hauptverhandlung bringen, so hat er förmlichen Beschluß zu fassen und diesen nebst den mitgeteilten Aktenstücken an den Amtsanwalt zurückzuleiten.

Das Gleiche hat mit Rücksicht auf das dem Amtsanwalte zustehende Beschwerderecht § 209 Abs. 2 der Str.P.O. dann zu geschehen, wenn der Antrag als gesetzlich unzulässig verworfen wurde.

§ 23.

In allen Fällen, in welchen der Amtsrichter Termin zur Hauptverhandlung bestimmt (§ 19 Abs. 3, §§ 20, 22 Abs. 1), hat der Amtsanwalt sofort die Aufnahme der betreffenden Strafsache und der wegen derselben

zur Hauptverhandlung zu ladenden Personen in das nach § 36 der gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Verzeichnis (Formular X) einzuleiten.

§ 24.

Der Amtsanwalt ist auch befugt, im Falle der Beanstandung seines Antrags durch den Amtsrichter solchen zurückzunehmen. Hiedurch wird der spätere Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 25.

Im Falle erhobener Beschwerde ist bezl. der fraglichen Strafsache sofort ein beglaubigter Auszug aus dem Verzeichnisse Formular III zu fertigen und mit den sonstigen bezüglichen Aktenstücken spätestens vor Ablauf von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Der Fortgang der übrigen Strafsachen darf hiedurch nicht gehemmt werden.

§ 26.

Stimmt der vom Amtsrichter als angemessen erachtete Strafbefehl mit dem Antrage des Amtsanwalts in allen Punkten überein, so verordnet der Amtsrichter (§ 36 Abs. 2 der Str.P.O.) sofort die Ausfertigung und Zustellung des Strafbefehls und gibt dem Amtsanwalt nach der Unterzeichnung hievon Kenntnis.

§ 27.

Der Strafbefehl ist bei Festsetzung von Freiheitsstrafen nach Formular IV, bei Geldstrafen nach Formular V auszufertigen.

Die Ausfertigung liegt binnen 24 Stunden dem Gerichtsschreiber ob, welcher aus den einzelnen Spalten des Formulars III die entsprechenden Einträge in das Formular des Strafbefehls überträgt und die so hergestellte Ausfertigung dem Amtsrichter zur Unterschrift vorlegt.

Der Strafbefehl ist für jeden Beschuldigten besonders auszufertigen.

§ 28.

Von dem Strafbefehl ist dem Beschuldigten beglaubigte Abschrift zuzustellen.

Der Gerichtsschreiber hat binnen weiteren 24 Stunden nach Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Amtsrichter die Abschrift zu fertigen und zu beglaubigen und mit der Urschrift dem Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Er hat sich hiezu bei Freiheitsstrafen der Formulare VI oder VIa, bei Geldstrafen der Formulare VII, VIIa, VIIb zu bedienen.

§ 29.

Soll im Bezirk eines andern Amtsgerichts eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher persönlich geschehen, so ist ein Ersuchschreiben an den Gerichtsschreiber nach Formular VIII zu erlassen und demselben die Urschrift und Abschrift des Strafbefehls beizulegen.

§ 30.

Wird innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch nicht erhoben, so ist nach deren Ablauf der Strafvollzug einzuleiten (cf. § 64 gegenw. Vorschr.) und dem Amtsanwalte hievon Kenntnis zu geben.

Wird dagegen rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat der Amtsanwalt sofort die Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung zu beantragen, soferne er nicht die Klage fallen läßt, weil ihm inzwischen Umstände bekannt geworden sind, aus welchen erhellt, daß dem Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht zur Last liegt oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen eine strafrechtliche Verfolgung gegen denselben nicht statthaft ist.

Im Anzeigeverzeichnisse sind diese Fälle in Spalte VI vorzutragen und in Spalte XIII entsprechend zu vermerken.

III. Abschnitt.

Vom ordentlichen Verfahren.

§ 31.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt. (G.V.G. § 45.)

Für jedes Schöffengericht sind in jedem Monat mindestens zwei Sitzungstage zu bestimmen, an welchen mit den Verhandlungen Vormittags, und zwar, insoweit nicht mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse eine Ausnahme gestattet ist oder wird, in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober pünktlich um 8 Uhr, außerdem aber um $^{1}/_{2}$9 Uhr zu beginnen und so lange fortzusetzen ist, bis sämtliche zum Aufrufe bestimmte Sachen verhandelt sind. Erstrecken sich die Verhandlungen auf die Nachmittagsstunden, so hat die nötige Mittagspause einzutreten.

Die Sitzungstage sind bei jenen Amtsgerichten, bei welchen die Amtsanwaltschaft durch Nebenbeamte von Distriktspolizeibehörden besorgt wird, im Benehmen mit letzteren festzusetzen.

Sind bei einem Amtsgerichte zwei Amtsanwälte in der Weise aufgestellt, daß dem einen die Verfolgung der im Bezirke einer unmittelbaren Stadt, dem anderen die Verfolgung der im Landbezirke verübten, zur Zuständigkeit des Amts- und Schöffengerichts gehörigen strafbaren Handlungen obliegt, so sind die von jedem Amtsanwalte zu behandelnden Strafsachen in unmittelbarer Aufeinanderfolge zur Verhandlung zu bestimmen.

Für Privatklagesachen ist dieselbe, wenn möglich, in der Weise anzusetzen, daß hiedurch keine Verlängerung der außerdem nötigen Anwesenheit des Amtsanwalts bei Gericht herbeigeführt wird. (§ 417 I der St.P.O.)

Die ordentlichen Sitzungstage sind, namentlich auf dem Lande, thunlichst so zu wählen, daß die Bevölkerung durch die Vorladungen

hiezu nicht in der Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte, z. B. Besuche von Schrannen, Märkten und dergleichen, gestört wird[1]).

Amtsgerichte, deren Bezirke aneinander grenzen, haben sich über die Festsetzung der ordentlichen Sitzungstage zu verständigen, damit nicht durch gleichzeitige Vorladung von öffentlichen Bediensteten an verschiedene Gerichtssitze Störungen eintreten.

§ 32.

Den Sitzungstag, an welchem eine Strafsache zur Hauptverhandlung gebracht werden soll, bestimmt der Amtsrichter.

Soferne nicht besondere Hinderungsursachen bestehen, soll ein Sitzungstag, welcher später als drei Wochen vom Eingange der amtsanwaltschaftlichen Antragstellung an stattfindet, nicht als Termin bestimmt werden. — Die etwaigen Hinderungsgründe sind, soferne sie sich nicht von selbst aus dem Inhalte der vorliegenden einschlägigen Aktenstücke ergeben, zu den Akten vorzumerken.

§ 33.

Bei Vergehen und höher strafbaren Uebertretungen (§ 14 Z. 2 und 3), welche gemäß § 27 Ziff. 2—8 des G.V.G. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, erfolgt der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens beim Amtsgerichte durch Einreichung einer vom Amtsanwalt zu fertigenden Anklageschrift[2]). (§ 198 Abs. 1 der St.P.O. und Formular IX.)

Ist nach den vorliegenden Beweisbehelfen der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig, so hat der Amtsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen (§ 201 der St.P.O.) und den Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

§ 34.

Hält der Amtsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für veranlaßt, so kann er entweder

a. noch einzelne Beweiserhebungen anordnen (§ 200 d. St.P.O.), oder
b. die Eröffnung des Haupt-Verfahrens ablehnen (§ 202 der St.P.O.), oder
c. die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschließen (§ 203 der St.P.O.).

Der Beschluß unter b ist dem Angeschuldigten auf Anordnung des Amtsrichters durch Zustellung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse sub b und c steht dem Amtsanwalt die sofortige Beschwerde zu. (§ 209 Abs. 2 der St.P.O.)

§ 35.

Ein die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnender Beschluß kann erfolgen, wenn für die Thatsachen, in welchen der Thatbestand

1) Vergl. Bek. vom 16. Sept. 1879, Bestimmung der Termine in Zivil- und Strafsachen bei den Land- und Amtsgerichten betr., J.M.Bl. S. 929. — Minist.-Bek. vom 5. Mai 1883, Verständigung der Schöffen von den sie treffenden Sitzungstagen betr. — Min.-Bek. v. 13. März 1884, gl. Betr., J.M.Bl. S. 43.

2) Vergl. Bemerkungen zu Formular XV betreffs Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses an den Angeklagten.

der strafbaren Handlung gefunden werden soll, oder auch für einzelne der zum Thatbestand notwendigen Thatsachen keine hinreichenden Beweise vorliegen, wenn für die Thäterschaft des Angeschuldigten kein genügender Beweis vorhanden ist, wenn die dem letzteren zur Last gelegten konkreten Thatsachen nach Ansicht des Amtsrichters nicht unter das Strafgesetz fallen, wenn es an einem gesetzlichen Erfordernis für die Strafverfolgung (z. B. dem nötigen Strafantrag) fehlt, wenn ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund vorliegt.

§ 36.

Bei Uebertretungen (§ 1 und § 18 des R.St.G.B.), sowie dann, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird, kann ohne Einreichung einer Anklageschrift und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ebensowenig findet die Einreichung einer Anklageschrift oder Beschlußfassung des Amtsrichters dann statt, wenn die Strafsache gemäß § 75 des G.V.G., oder weil die Strafkammer des Landgerichts die Zuständigkeit des Schöffengerichts für gegeben erachtete, an dieses verwiesen wurde.

In allen diesen Fällen überreicht der Amtsanwalt das Verzeichnis der zu ladenden Personen (Form. X) beim Amtsgerichte, wobei er einen Termin zur Hauptverhandlung in Vorschlag bringt.

Die Bestimmung des Termins erfolgt durch den Amtsrichter.

In dasselbe Verzeichnis hat der Amtsanwalt auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche zu einer vom Amtsrichter gemäß §§ 22 und 33 bestimmten Hauptverhandlung zu laden sind.

Hält der Amtsrichter die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger für veranlaßt (§ 220), so kann er diese dem Verzeichnis unter Ausfüllung der betreffenden Spalten sofort beisetzen. Er hat dann die Bemerkung anzufügen: „Vom Amtsrichter beigesetzt".

Später vom Amtsrichter angemeldete Ladungen (§§ 218, 220 der St.P.O.) sind dem Amtsanwalt bekannt zu geben.

§ 37.

Wenn die ordentlichen Sitzungstage zur Erledigung der Verhandlungen nicht genügen, oder besonders dringende Fälle vorliegen, so ist, insbesondere bei Verhaftung der Angeschuldigten, soferne nicht ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung geschritten werden kann (§ 211 Abs. 2 der R.St.P.O.), eine außerordentliche Sitzung des Schöffengerichts anzuberaumen. (§§ 48, 49 des G.V.G.)

Außerordentliche Sitzungen in dringenden Fällen, sowie die nach § 211 Abs. 2 der St.P.O. zugelassenen Hauptverhandlungen ohne Schöffen gegen einen nur wegen Uebertretung verfolgten Beschuldigten, welcher die ihm zur Last gelegte That zugesteht, können auf Grund mündlicher Vereinbarung zwischen Amtsrichter und Amtsanwalt anberaumt werden.

§ 38[1]).

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen, einschließlich der vom Amtsrichter angeordneten (§§ 218, 220 der St.P.O.), und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände verfügt der Amtsanwalt.

Die Ausfertigung der Ladungen und deren Uebergabe an den Gerichtsvollzieher besorgt der Gerichtsschreiber.

§ 39.

Die Ladung der dem aktiven Heere und der aktiven Marine angehörigen Personen des Soldatenstandes (lit. A der Anlage zum R.M.St.G.B., R.G.Bl. 1872, S. 204[2]) erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde, in der Regel der vorgesetzten Kommandostelle (Bataill.-Kommando, Abteilungs-Kommando der Feldartillerie-Regimenter, Regiments-Kommando u. s. w.) nach Form. XI. (R.St.P.O. § 48 II.)

Bezüglich der Vorladung von öffentlichen Beamten oder Bediensteten, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Verständigung der vorgesetzten Dienstbehörde sind die auf dem Wege der K. Allerh. Verordn. ergehenden Vorschriften maßgebend. Zur entsprechenden Mitteilung dient Formular XII[3]).

§ 40.

Für jede der vorzuladenden Personen ist, soferne die Vorladung nicht durch die vorgesetzte Militärbehörde geschieht, eine besondere schriftliche Vorladung auszufertigen, und zwar:

---

1) cf. Bek. vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mitteilungen in Strafsachen betr., J.M.Bl. S. 554. — Minist.-Entschl. vom 27. Juli 1880, Zustellung in Strafsachen betr., J.M.Bl. S. 282. — Bek. vom 11. Dez. 1880, Form der Ladungen im Allgemeinen, J.M.Bl. S. 461 — Bek. vom 10. April 1890, die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen gemäß § 219 der St.P.O. betr., J.M.Bl. S. 75.

2) Die Anlage litt. A lautet:

A. Personen des Soldatenstandes sind:

I. Offiziere. Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:

1) Generalität;
2) Stabsoffiziere;
3) Hauptleute und Rittmeister;
4) Subalternoffiziere (Premier- und Sekondlieutenants);

in der Marine:

1) Flaggoffiziere oder Admirale;
2) Stabsoffiziere;
3) Kapitänlieutenants;
4) Subalternoffiziere (Lieutenants und Unterlieutenants zur See).

II. Unteroffiziere sind eingeteilt im Heer und in der Marine in:

1) solche, welche das Offiziersportépée tragen (Portépée-Unteroffiziere);
2) solche, welche das Offiziersportépée nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portépée).

III. Die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps, sowie

V. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps gehören nach Maßgabe ihres Militärrangs zu den unter Nr. I, II und III aufgeführten Kategorien.

3) Vergl. hiezu: Verordnung vom 25. Sept. 1879, Ladung von öffentlichen Beamten betr., Ges.- u. Ver.-Bl. S. 1293 ff. — Bek. vom 7. Januar 1882 gl. Betr., Ges.- u. Ver.-Bl. S. 37.

1) für Zeugen nach Formular XIII mit XIIIa und XIIIb;
2) für Sachverständige nach Formular XIV mit XIVa und XIVb;
3) für Angeklagte, welche sich auf freiem Fuße befinden,
   a. wenn die strafbare That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist, demgemäß auch beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden kann (R.St.P.O. § 231), nach Formular XV mit XVa und XVb;
   b. wenn die strafbare That mit Gefängnis allein oder neben anderen Strafen bedroht ist, oder besondere Nebenstrafen (wie Verweisung an die Landespolizeibehörde) ausgesprochen werden können, nach Formular XVI mit XVIa und XVIb;
   c. wenn der Angeklagte gegen einen richterlichen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben hat, nach Formular XVII mit XVIIa und XVIIb.

Die Ladung verhafteter[1]) Angeklagter (Str.P.O. § 215) erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35 der Str.P.O., und zwar in der Regel durch den Gerichtsschreiber, Formular XVIII.

Der Gerichtsschreiber hat die unter Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Vorladungen, indem er aus den einzelnen Spalten des Verzeichnisses (Formular X) die entsprechenden Einträge herstellt und die nötigen Abschriften, welche beizulegen sind, fertigt, binnen 24 Stunden nach Erlassung der die Ladung anordnenden Verfügung auszufertigen und dem Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Soll im Bezirke eines auswärtigen Amtsgerichts eine Zustellung persönlich durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, so wird diese Zustellung durch Uebersendung der Urkunde an den Gerichtsschreiber des betreffenden Amtsgerichts mittels Formular VIII eingeleitet (conf. § 29 oben).

§ 41.

Wird eine Beleidigung oder Körperverletzung gemäß § 414 ff. der Str.P.O. im Wege der Privatklage verfolgt, so hat der Amtsrichter vor allem zu prüfen, ob der oder die Privatkläger gehörig legitimiert (§§ 414, 415) und die Voraussetzungen der §§ 419—421 der Str.P.O. erfüllt sind[2]).

Demnächst hat der Amtsrichter nach § 422 und § 423 der Str.P.O. zu verfahren. Die in § 422 der R.Str.P.O. vorgeschriebene Mitteilung ist an den Amtsanwalt zu richten, welcher sodann die mitgeteilte Abschrift dem Staatsanwalt des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen hat.

Der Staatsanwalt kann, wenn er dies im öffentlichen Interesse gelegen erachtet, die Uebernahme der Verfolgung einleiten.

---

1) Vergl. hiezu Minist.=Bek. vom 23. Juni 1890, Zustellungen an Gefangene betr., J.M.Bl. S. 187. — Minist.=Entschl. vom 29. Febr. 1864, Vorladungen von Strafgefangenen in die öffentlichen Sitzungen betr., J.M.Bl. S. 45. — § 26. Bek. vom 25. Sept. 1879, Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr., J.M.Bl. S. 1233 ff. — § 33 der Gerichtsvollzieher=Ordnung vom 6. Sept. 1879, J.M.Bl. S. 610.

2) Vergl. die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen, Minist.=Entschl. vom 5. August 1879, J.M.Bl. S. 369.

Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens verfügt der Amtsrichter die Vorladung der Parteien, sowie der Zeugen und der etwaigen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 84 Abs. 3 des R.G.K.Ges.

Der Amtsrichter bedient sich zu dieser Verfügung des Form. XIX.

Bei den Ladungen sind:

1) für den Privatkläger Formular XX mit XXa und XXb,
2) für den Angeklagten Formular XXI mit XXIa und XXIb,
3) für die Zeugen Formular XXII mit XXIIa und XXIIb,
4) für die Sachverständigen Form. XXIII mit XXIIIa u. XXIIIb

in Anwendung zu bringen.

§ 42.

Kann die Vorladung einer Person nicht oder nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden, so hat der Amtsanwalt hievon ungesäumt unter Mitteilung des Hindernisses dem Amtsrichter und dem Angeklagten Kenntnis zu geben und nötigenfalls weitere geeignete Anträge zu stellen.

Desgleichen hat im Falle einer Privatklage der Gerichtsschreiber den Amtsrichter die Parteien und den Amtsanwalt von den der Ladung einer Person entgegenstehenden Hindernissen in Kenntnis zu setzen.

§ 43.

In der Hauptverhandlung ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 211 und 417 der Str.P.O. die gleichzeitige Anwesenheit des Amtsrichters, der Schöffen, des Amtsanwalts und eines Gerichtsschreibers erforderlich.

Der Amtsanwalt hat an der Nebenseite des Tisches rechts, der Gerichtsschreiber an der Nebenseite des Gerichts links vom Gerichte, von den Schöffen hat der nach der Reihenfolge der Auslosung vorangehende rechts, der andere links neben dem Richter, der Angeklagte dem Gerichtstisch gegenüber, der Verteidiger oder Vertreter in der Nähe des Angeklagten an einem besonderen Tische Platz zu nehmen[1]).

§ 44.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Beginn der ersten Hauptverhandlung sind die Schöffen, welche im Geschäftsjahre zum ersten Mal zur Dienstleistung einberufen sind, nach Maßgabe des § 51 des R.G.V.G. für die Dauer des Geschäftsjahres zu beeidigen.

Ueber diese Beeidigung führt der Gerichtsschreiber ein gesondertes Protokoll nach Formular XXIV. Diese Protokolle sind in einem nach Formular XXV zu überschreibenden Sammelakte zu vereinigen.

In dem über jede Hauptverhandlung aufzunehmenden Protokolle (Formular XXVI) ist bei der ersten, wie bei allen späteren Dienstleistungen der Schöffen an der in den Formularen XXVI ff. bezeichneten Stelle auf das Beeidigungsprotokoll hinzuweisen.

---

1) cf. Minist.-Entschl. vom 8. Nov. 1865. Vergl. auch betr. der Sitzungskleidung: a. § 35 der Vollz.-Verordn. vom 23. August 1879, J.M.Bl. S. 381; b. Bek. vom 29. Dez. 1879, J.M.Bl. S. 1909; c. Minist.-Entschl. vom 31. Jan. 1849, Reg.-Bl. S. 73; d. Minist.-Entschl. vom 16. März 1880, J.M.Bl. S. 75; e. Minist.-Entschl. vom 13. Nov. 1880, Ges.- u. Ver.-Bl. S. 627; f. Minist.-Bek. vom 3. Juli 1884, J.M.Bl. S. 137.

§ 45.

Nach Beeidigung der Schöffen folgen die Hauptverhandlungen der einzelnen für die Sitzung anberaumten Fälle[1]).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Gleichzeitig ist festzustellen, ob der Angeklagte erschienen ist.

Hieran hat sich die Belehrung der Zeugen über die Bedeutung des Eides anzuschließen. Nach Abtreten der Zeugen erfolgt die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse[2]), sodann die Verhandlung über etwaige präjudizielle Einreden (§ 16 und § 216 der St.P.O.), hierauf die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens und darnach die weitere Vernehmung des Angeklagten (§ 136 und § 242 der R.St.P.O.). An letztere reiht sich die gemäß § 243 u. f. der St.P.O. durchzuführende Beweisaufnahme, nach deren Schluß Amtsanwalt und Angeklagter, sowie Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort erhalten (§ 257 der St.P.O.). Nach Beendigung dieser Vorträge erfolgt die Beratung und Verkündigung des Urteils.

§ 46.

In den Fällen des § 211 hat der Amtsanwalt bei Beginn der Verhandlung die Anklage mündlich zu erheben. — Hiebei muß derselbe die dem Angeklagten zur Last gelegte That bestimmt bezeichnen.

Der Inhalt dieser Anklage ist bei freiwilliger Stellung oder Vorführung des Angeklagten genau ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Dieselbe kann zu diesem Zweck auch schriftlich dem Gerichtsschreiber übergeben werden.

Bei Ausbleiben oder Abwesenheit des Angeklagten richtet sich das Verfahren nach den §§ 229, 231 ff., 318 ff., 451, 452, dann 470 ff. der R.St.P.O.

§ 47.

Der von jedem Zeugen zu leistende Eid lautet, wenn die Beeidigung vor seiner Vernehmung erfolgt:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß „ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts ver„schweigen und nichts hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe",

wenn dieselbe nach seiner Vernehmung vorgenommen wird:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß „ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts ver„schwiegen und nichts hinzugesetzt habe, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten vor ihrer Vernehmung folgenden Eid:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „daß ich das von mir geforderte Gutachten unparteiisch und „nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde, so wahr „mir Gott helfe."

---

1) Vergl. betr. der Sitzungspolizei: a. § 170 u. ff. des Ger.-Verf.-Ges. b. Art. 78 des Ausf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges.

2) Vergl. Bek. vom 18. Januar 1881, betr. die Erhebung über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten, J.M.Bl. S. 58.

Eine Berufung auf früher geleistete Eide, insbesondere Diensteide, findet nur mehr in Fällen des § 79 der R.St.P.O. bei Sachverständigen und im Falle des § 66 desselben Gesetzes bei den in demselben Verfahren schon eidlich vernommenen Zeugen und Sachverständigen statt[1]).

§ 48.

Bei Herstellung des nach Maßgabe der §§ 271 mit 273 d. R.St.P.O. über jede einzelne Hauptverhandlung zu führenden Sitzungsprotokolls (cf. § 44 Abs. 3 dieser Vorschriften[2]) bedient sich der Gerichtsschreiber

1) für Verhandlungen vor dem Schöffengerichte
   a. in gewöhnlichen Fällen des Formulars XXVI;
   b. in Fällen, in welchen voraussichtlich mehrfache Abweichungen von den im Formular enthaltenen Bemerkungen notwendig werden (Privatklagen, Verfahren bei abwesenden oder ausgebliebenen Beschuldigten 2c.) des Formulars XXVIa;
   c. bei Einspruchsverhandlungen im Falle Ausbleibens des Beschuldigten des Formulars XXVII;
2) bei Verhandlungen ohne Schöffen des Formulars XXVIII.

Bei Erhebung persönlicher Verhältnisse männlicher Angeklagter sind im Hinblick auf die Vorschriften der Justiz-Ministerial-Bek. vom 13. Oktober 1876[3]) (J.M.Bl. 1876 S. 304 ff.) die Militärverhältnisse genau zu konstatieren.

Ebenso ist mit Rücksicht auf den etwaigen Zusammenhang mit anderen Strafsachen (§ 7 gegenw. Vorschr.) jedesmal festzustellen, ob der Angeklagte vor oder nach der in Rede stehenden strafbaren Handlung schon anderweit in Untersuchung war oder abgeurteilt wurde, und ob er eine ihm etwa früher zuerkannte Freiheitsstrafe noch ganz oder teilweise zu verbüßen habe.

Der Gerichtsschreiber darf sich bei Führung dieses Protokolls leicht verständlicher Abkürzungen bedienen. Er haftet aber, wenn Abschriften der Protokolle notwendig werden, für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben.

§ 49.

Steht die Verurteilung des Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe in Frage, so hat der Gerichtsschreiber während der Hauptverhandlung eine Vormerkung mit genauer Personalbeschreibung des Angeklagten aufzunehmen.

§ 50.

Die Urteile sind unmittelbar nach der gepflogenen Verhandlung zu beraten und zu verkünden; nur wenn ganz besondere, im Sitzungsprotokolle ausdrücklich zu erwähnende Umstände die sofortige Verkün-

1) Vergl. wegen Verweigerung des Eides § 69 der St.P.O. und Bek. vom 6. Dez. 1881, Vollstreckung der Zwangs- u. Sicherheitshaft, J.M.Bl. S. 483.

2) cf. Bek. vom 12. August 1880, Nr. 5, Vollzug der Strafprozeßordnung betr., J.M.Bl. S. 317. — Bek. vom 26. Mai 1868, Protokollierung der Vernehmung in den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen betr., J.M.Bl. S. 167.

3) Ersetzt durch Bek. vom 12. März 1882, Mitteilung über strafrechtliche Untersuchungen und Aburteilungen an Ersatz- und Militärbehörden betreffend, J.M.Bl. S. 41.

dung unmöglich erscheinen lassen, ist dieselbe auszusetzen, am Schlusse der Verhandlung aber alsdann dem Angeklagten Tag und Stunde der Urteilsverkündigung, die binnen längstens einer Woche nach Schluß der Verhandlung stattfinden muß, bekannt zu geben.

Der entscheidende Teil muß aber in allen Fällen schon vor der Verkündung niedergeschrieben werden und ist bei der Verkündung zu verlesen, die Gründe können auch mündlich eröffnet werden. Beschlüsse über Ermäßigung der Gebühren nach Maßgabe des § 64 des R.G.K.G. sind in den entscheidenden Teil des Urteils aufzunehmen.

Nach Verkündung des Urteils ist der Verurteilte über das Rechtsmittel der Berufung und dessen Frist zu belehren.

§ 51.

Die Urteile müssen, und zwar in einer den §§ 266 und 275 Abs. 2 der Str.P.O. entsprechenden Weise längstens binnen drei Tagen nach ihrer Verkündung gefertigt und vom Amtsrichter unterzeichnet sein (Formular XXIX oder XXX oder XXXI).

Am Schlusse derselben ist die Kostenberechnung beizusetzen, da gemäß § 59 des R.G.K.G. die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren gibt.

Sollte ausnahmsweise die Kostenberechnung einen größeren Raum erfordern, so ist zu derselben ein besonderes, dem Urteil anzuheftendes Blatt zu verwenden.

§ 52.

Bei den auf Geldstrafe lautenden Urteilen ist, soferne nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt ist, die Geldstrafe sofort für den Fall der Uneinbringlichkeit in die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 53.

Alle Urteile, welche in Abwesenheit der davon betroffenen Personen ergehen, sind denselben gemäß §§ 35 und 36 der Str.P.O. durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift bekannt zu machen, selbst wenn die Person zwar bei der Verhandlung, nicht aber bei der Urteilsverkündung zugegen oder wenn sie durch einen bevollmächtigten Verteidiger vertreten war (§ 355 Abs. 2 der R.Str.P.O.).

Bezüglich der Zustellung von Urteilsabschriften im Falle ergriffener Berufung, sowie bezüglich der Erteilung von Urteilsabschriften auf Verlangen des Angeklagten wird auf §§ 357 und 35 der R.Str.P.O. hingewiesen.

Mit der Zustellung hat der Amtsrichter — abgesehen vom Fall des § 41 der Str.P.O., in welchem der Gerichtsschreiber die Urschrift dem Amtsanwalt von kurzer Hand vorlegt — in der Regel der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen.

Die Zustellung erfolgt nach Formular XXXII.

Soll im Bezirke eines auswärtigen Amtsgerichts persönlich durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden, so ist nach Maßgabe der in § 29 bezüglich der Strafbefehle erteilten Vorschriften zu verfahren.

1) cf. Pagina 14.

§ 54.

Die Urteilsabschriften müssen binnen 48 Stunden nach Unterzeichnung durch den Richter vom Gerichtsschreiber gefertigt und an den Gerichtsvollzieher übergeben werden.

Am Schlusse der Urteilsabschrift ist der Verurteilte über die zulässigen Rechtsmittel und deren Frist zu belehren, wobei insbesondere in den Fällen, in welchen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann (§ 234 der R.Str.P.O.) darauf hinzuweisen ist, daß gemäß § 356 der R.Str.P.O. der Beginn der Berufungsfrist durch ein solches Gesuch nicht ausgeschlossen wird.

§ 55.

Wird Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung (Str.-P.O. §§ 227 und 228) beschlossen, so ist in der Regel die Zeit zur Fortsetzung, sowie der Termin für die neue Hauptverhandlung sogleich zu bestimmen und den erschienenen Angeklagten, sowie den Zeugen statt weiterer Vorladung bekannt zu geben.

Wird aus besonderen Gründen Aussetzung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, so sind die Angeklagten und Zeugen zur neuen Hauptverhandlung wieder förmlich zu laden.

§ 56.

Haft- und Vorführungsbefehle[1]) sind nach Formular XXXIII und XXXIV zu fertigen.

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anmeldung von Rechtsmitteln.

§ 57.

Gegen die Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung nach Maßgabe der §§ 346, 347, 354 der R.Str.P.O. statt.

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist die Strafkammer des Landgerichts (G.V.G. § 76) zur Entscheidung über die Beschwerde in der Regel gleichfalls die Strafkammer (R.G.V.G. § 72), ausnahmsweise der Strafsenat des Oberlandesgerichts (G.V.G. §§ 160, 183 Abs. 3).

Die Berechtigung zur Einlegung der Rechtsmittel bemißt sich zunächst nach den §§ 338—340 der R.Str.P.O., Frist und Form der Einlegung nach §§ 42 und 43, 341, 348, 353, 355 der Str.-P.O., welche auch das Weitere durch die Rechtsmittel veranlaßte Verfahren regelt.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nach § 44 ff. Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 399 der Str.P.O. zu behandeln.

1) Vergl. § 117 ff. der Dienstes-Instr. für die Gendarm. vom 20. Sept. 1879.

§ 58.

Wird ein Rechtsmittel oder eines der in § 57 Abs. 4 bezeichneten Gesuche zu Protokoll des Gerichtsschreibers durch einen Bevollmächtigten eingelegt, so ist dessen Vollmacht zu Gerichtshanden zu nehmen und dem Protokoll als Anlage beizuheften. — Der Verteidiger bedarf eines besonderen Nachweises der Bevollmächtigung nicht (Str.P.O. § 339).

Wird gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Gerichtsschreiber angemeldet, so hat derselbe den Anmeldenden darüber zu belehren, daß durch sein Gesuch der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung nicht ausgeschlossen werde, daß daher zur Wahrung der Berufung sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs die Berufung rechtzeitig einzulegen sei (§ 356 der Str.P.O.).

§ 59.

Wird ein Rechtsmittel oder eines der in § 57 Abs. 4 bezeichneten Gesuche schriftlich eingelegt, so ist der betreffenden Eingabe sofort durch den Gerichtsschreiber der Tag des Einlaufs beizusetzen.

§ 60.

Dem Amtsanwalte ist von jeder Anmeldung eines Rechtsmittels sofort Kenntnis zu geben.

§ 61.

Meldet der Amtsanwalt ein Rechtsmittel an, so soll er die Beschwerdegründe genau bezeichnen.

Insbesondere hat derselbe, wenn er ein Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten einwendet, dies ausdrücklich zu erklären.

Bezüglich der etwa weiter veranlaßten Begründung einer Berufung wird auf § 358 der R.St.P.O. verwiesen.

§ 62.

Wie das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, zu verfahren habe, wenn es eine Beschwerde für gegründet erachtet oder wenn eine Berufung verspätet eingelegt wurde, bestimmt die St.P.O. § 348 und § 360.

Die Fälle der sofortigen Beschwerde, § 353 der St.P.O., befinden sich in den §§ 28, 46, 81, 122, 180, 181, 209, 270, 363, 412, 455, 461, 463, 494, 501 der R.St.P.O., § 183 des R.G.V.G.

§ 63.

Zum Zwecke der Vorlage der Akten an ein Obergericht (§§ 348, 361 der St.P.O., §§ 160, 183 des G.V.G.) sind dieselben in geordneten Zustand zu bringen, zu heften und mit den nötigen Auszügen aus den allgemeinen Gerichtsakten (Urteil und Protokollbüchern) zu versehen.

Die Vorlage erfolgt bei Beschwerden durch den Amtsrichter, bei Berufungen durch den Amtsanwalt. (§§ 361, 362, 430 der R.St.P.O.)

V. Abschnitt.

Vom Vollzug der Urteile [1]).

§ 64.

Die Vollstreckung der Urteile und rechtskräftigen Strafbefehle der Schöffengerichte und der Amtsrichter wird vorbehaltlich der über die Vollstreckung von Vermögensstrafen zu erlassenden und der nachstehenden besonderen Vorschriften auf Grund des § 483 Abs. 3 der St.P.O. den Amtsrichtern übertragen.

§ 65.

Der Amtsrichter hat die Strafvollstreckung sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls einzuleiten [2]).

Von der geschehenen Einleitung, sowie von dem erfolgten Vollzug hat derselbe dem Amtsanwalt durch Vorzeigen der betreffenden Verfügungen und Nachweise Kenntnis zu geben. Der Amtsanwalt hat auf Grund dieser Mitteilung die Spalte XI des Anzeigeverzeichnisses, Formular I, entsprechend auszufüllen.

§ 66.

Die Freiheitsstrafen werden vollzogen, und zwar:

1) gegen Erwachsene:
   a. Haft- und Gefängnisstrafen, wenn letztere die Dauer von 8 Tagen nicht übersteigen, in den Amtsgerichtsgefängnissen;
   b. Gefängnisstrafen von mehr als 8 Tagen bis zu 3 Monaten in den Landgerichtsgefängnissen;
   c. Gefängnisstrafen, wenn der Verurteilte mehr als 3 Monate im Gefängnis zu verbleiben hat, in besonders hiezu eingerichteten Gefangenenanstalten;
2) gegen jugendliche Personen:
   a. bei Gefängnisstrafen, wenn die jugendliche Person mehr als einen Monat im Gefängnis zu verbleiben hat, in besonders hiefür eingerichteten Strafanstalten [3]);
   b. beim Vollzuge von Gefängnisstrafen auf kürzere Dauer, dann von Haft in denselben Gefängnissen, wie gegen Erwachsene, aber in gesonderten Räumen. (Art. 23, 25—28 des Ausf.-Ges. z. St.P.O.)

---

1) cf. hieher: Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1880, Benützung der Formulare bei Ersuchen um Strafvollstreckung betr., J.M.Bl. S. 6. — Bekanntm. vom 13. Okt. 1872, Strafvollzug gegen Militärpersonen betr., J.M.Bl. S. 241, abgeändert durch Bek. vom 13. Okt. 1879, J.M.Bl. S. 1701, und 16. Dez. 1880, J.M.Bl. S. 463. — Bek. vom 16. Sept. 1882, Vollzug von Freiheitsstrafen gegen sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen betr., J.M.Bl. S. 231. — Bek. vom 20. Nov. 1882, Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte betr., J.M.Bl. S. 281, und Bek. gleichen Betreffs vom 11. April 1883, J.M.Bl. S. 61.

2) Vergl. Bek. vom 18. Juni 1885 und 24. Juni 1885, die Vollstreckung der Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr., J.M.Bl. S. 160, J.M.Bl. S. 708.

3) Minist.-Entschl. vom 2. Dez. 1879, Umbildung der Staatserziehungsanstalt Niederschönfeld in eine Gefangenenanstalt für jugendliche Personen, M.A.Bl. S. 592.

§ 67.

Die in einem Amtsgerichtsgefängnis zu vollstreckenden Strafen sollen in der Regel in dem Gefängnis des Gerichts vollzogen werden, in dessen Bezirk der Verurteilte sich aufhält.

§ 68.

Die Vollstreckung der in einem Landgerichtsgefängnisse zu erstehenden Strafe hat in der Regel in dem Gefängnis desjenigen Landgerichts zu geschehen, welches dem im ersten Rechtszug urteilenden Amts- oder Schöffengerichte vorgesetzt ist.

Befindet sich der Verurteilte auf freiem Fuß und hat derselbe seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Bezirke eines andern als des aburteilenden Gerichts, so kann die Vollstreckung auch in den Gefängnissen dieses Gerichts erfolgen, sofern einerseits besonders beachtungswürdige Verhältnisse, wie namentlich die Rücksicht auf die Abwendung erheblicher persönlicher Nachteile von dem Verurteilten, solches angezeigt erscheinen lassen und anderseits dieser Maßnahme keine Hindernisse, und zwar insbesondere nicht ein zu hoher Stand der Gefangenen im Gefängnisse des betreffenden Gerichts, entgegenstehen.

§ 69.

Bezüglich der Straforte für die in einer besonders eingerichteten Gefangenenanstalt oder Strafanstalt für jugendl. Personen zu verbüßenden Strafen sind die hiefür besonders bestehenden Vorschriften maßgebend [1]).

§ 70.

Die Vollstreckung der im Amtsgerichtsgefängnisse zu erstehenden Strafen wird vom Amtsrichter eingeleitet:

1) wenn der Verurteilte verhaftet ist oder sich vor ergangener Aufforderung zum Strafantritt freiwillig stellt, durch Erlassung eines Strafvollstreckungsbefehls nach Formular XXXV;
2) wenn er sich innerhalb des Amtsgerichtsbezirks auf freiem Fuß befindet, durch Erlassung einer Vorladung zum Strafantritt nach Formular XXXVI;
3) wenn der Verurteilte sich in einem anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb Bayerns aufhält, durch Ersuchschreiben an das betreffende Amtsgericht unter Uebersendung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift der Urteilsformel oder des Strafbefehls, Formular XXXVII oder XXXVIIa.

Abschriften der Vorladung zum Strafantritt sind in den Fällen 2 und 3 nach Formular XXXVIII zu fertigen [2]).

---

1) Vergl.: Bek. vom 28. August 1879, Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betreffend, J.M.Bl. S. 546. — Ziffer 8 dieser Entschließung ist ersetzt durch Minist.-Bek. vom 4. März 1881, Einlieferung jugendlicher Gefangenen in die Gefangenanstalt Niederschönfeld, J.M.Bl. S. 119. — Vergl. ferner: Minist.-Entschl. vom 29. Juni 1881, die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., J.M.Bl. S. 302. — Bek. vom 7. Nov. 1872, Einlieferungsbezirke der Strafanstalten beim Strafvollzuge gegen Militärpersonen betr., J.M.Bl. S. 264; abgeändert durch Bek. vom 23. Februar 1881 gleichen Betreffs, J.M.Bl. S. 94.

2) Vergl. Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1880, Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten verurteilten Personen in die bürgerlichen Strafanstalten — hier die Strafvollstreckungsbefehle betr., J.M.Bl. S. 281.

§ 71.

Steht eine in einem Landgerichtsgefängnis zu vollstreckende Strafe in Frage, so ist der Staatsanwalt bei dem betreffenden Landgerichte unter Uebersendung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel oder des Strafbefehls um die Ausführung der Vollstreckung zu ersuchen und unter Benützung

1) bei verhafteten Verurteilten des Formulars XXXIX,
2) bei nicht verhafteten Verurteilten des Formulars XL oder XLa mit XLI.

Die bereits verhafteten Verurteilten sind mittels Schub[1]) an das Landgerichtsgefängnis einzuliefern. — Die Ablieferung hat jedoch zu unterbleiben, wenn die von dem Verhaftenden zu büßende Gefängnisstrafe so kurz ist, daß bis zu dessen Eintreffen im Landgerichtsgefängnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 482 der Str.P.O. die Strafzeit bereits abgelaufen sein würde oder doch der Ablauf unmittelbar bevorstände. In einem solchen Fall ist der Verurteilte bis zum Ablauf der Strafzeit in seinem bisherigen Gefängnis zu belassen.

§ 72.

Bezüglich des Vollzugs der Freiheitsstrafen in Gefangenenanstalten sind die Vorschriften der Bekanntmachung des Kgl. St.M. der Justiz vom 1. August 1879 (J.M.Bl. S. 358 ff.) mit der Maßgabe zu beobachten, daß alle dort vom Staatsanwalt ausgehenden Verfügungen, sowie die von ihm zu machenden und an ihn zu richtenden Mitteilungen vom Amtsrichter ausgehen und an denselben zu richten sind, während es bezüglich der in der Hauptverhandlung aufzunehmenden Personalbeschreibung des Angeklagten bei der Bestimmung des § 49 gegen Vorschrift bewendet.

Der Amtsrichter hat sich zur Einleitung des Vollzugs

1) bei verhafteten Verurteilten des Formulars XLII,
2) bei nicht verhafteten das Formular XLIII mit Formular XLIV

zu bedienen.

Abschriften des Strafantretungsbefehls sind in den Fällen des § 71 Ziff. 2 und § 72II Ziff. 2 nach Formular XLV zu fertigen.

---

1) Vergl. Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr., M.A.Bl. 1881 S. 164. — Minist.-Entschl. vom 26. Mai 1868, die Beteiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege durch Uebernahme der Staatsanwaltschaft — hier Behandlung des Schubwesens betr., M.A.Bl. 1881 S. 168. — Minist.-Bek. vom 14. Mai 1881, Schubwesen in der Pfalz betr., M.A.Bl. S. 164. — Minist.-Bek. vom 31. Okt. 1882, Schubtransport auf Eisenbahnen betr., J.M.Bl. S. 265. — Minist.-Bek. vom 4. Juni 1888, Transport von Schubgefangenen an Sonn- und Feiertagen betr., M.A.Bl. S. 224, J.M.Bl. S. 143. — Minist.-Bek. vom 8. Juni 1881, Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge betr., M.A.Bl. S. 204. — Minist.-Entschl. vom 12. Juli 1881, Disziplin in Amts- und Landgerichtsgefängnissen, Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge betr., M.A.Bl. S. 266. — Minist.-Bek. vom 18. Juli 1886 gleichen Betreffs, hier Vereinbarung mit auswärtigen Staatsregierungen betr. — J.M.Bl. S. 217, M.A.Bl. S. 221.

§ 73.

Hat sich der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Strafantritt nicht gestellt, oder derselbe der Flucht verdächtig, so ist behufs Vollstreckung der Freiheitsstrafe Haft oder Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen.

Den Befehl erläßt in der Regel der Amtsrichter oder Staatsanwalt, welcher die Ladung zum Strafantritt verfügt hat.

Hat sich der Verurteilte inzwischen in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts oder Landgerichts begeben, so ist, wenn die Strafe im Amtsgerichtsgefängnis zu vollziehen ist, der Amtsrichter des Aufenthaltsortes um den Vollzug anzugehen, anderenfalls der Staatsanwalt bei dem Landgerichte, zu dessen Bezirk der neue Aufenthaltsort gehört, um Ergreifung und Ablieferung oder Einlieferung in den Strafort zu ersuchen und gegebenenfalls der Amtsrichter des aburteilenden Gerichts hievon in Kenntnis zu setzen.

Ist der Aufenthalt des Verurteilten im Bezirke eines ersuchten Amtsrichters oder Staatsanwaltes unbekannt, so haben diese dem ersuchenden Amtsrichter unter Rückgabe seiner Requisition hievon Kenntnis zu geben und demselben die Ermittelung oder weitere Verfolgung des Verurteilten (§ 489 II und III der Str.P.O.) zu überlassen.

§ 74.

Hält sich der Verurteilte in einem anderen Bundesstaat auf, so ist, wenn derselbe eine die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu erstehen hat, der Staatsanwalt desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Aufenthalt gehört, um den Vollzug zu ersuchen (§§ 163, 164 des R.G.V.G.).

Bei Strafen von längerer Dauer ist der Staatsanwalt bei dem Gerichte des Aufenthaltsortes um Zustellung der Ladung zum Strafantritt und nötigenfalls um Ergreifung und Ablieferung zu ersuchen.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist dem Ersuchen eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Abschrift der Urteilsformel oder des Strafbefehls beizulegen.

§ 75.

Ist eine Strafe, welche gegen eine Militärperson erkannt wurde, nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und des § 45 des M.Str.G. vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. Seite 174) zu vollstrecken, so ist die betreffende Militärbehörde gleichfalls unter Uebersendung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift der Urteilsformel oder des Strafbefehls um den Vollzug zu ersuchen (cf. Bekanntmachung vom 13. Oktober 1872 im J.M.Bl. S. 241).

§ 76.

Die Entscheidung über Anträge wegen Aufschubs der Vollstreckung nach Maßgabe des § 488 der R.Str.P.O. bleibt dem Staatsanwalte an dem dem aburteilenden Gerichte vorgesetzten Landgerichte vorbehalten[1]).

---

1) cf. Bek. vom 21. Sept. 1879, den Vollzug der St.P.O., hier den Einfluß der §§ 481—490 auf die Strafvollstreckung und Strafaufschub betr.

Gegen die Ablehnung solcher Anträge findet Beschwerde nur auf dem für Begnadigungssachen vorgeschriebenen Wege statt [1]).

§ 77.

Zur Ueberwachung des Vollzugs der vom Amtsrichter zu vollstreckenden Freiheitsstrafen wird bei jedem Amtsgerichte eine Vormerkungsliste nach Formular XLVI geführt.

Von dem Gefängniswärter des Gerichts ist über den Vollzug von Freiheitsstrafen ein Tagebuch nach Formular XLVII zu führen.

In die Vormerkungsliste des Gerichts sind alle vom Amtsrichter selbst oder auf sein Ersuchen von anderen Behörden zu bewirkenden Vollstreckungen, in das Tagebuch aber nur die vom Gefängniswärter zu vollziehenden Befehle einzutragen und hiebei die auf der Rückseite der beiden Formulare enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§ 78.

Kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen Unbekanntheit des Aufenthaltsortes des Verurteilten nicht oder nicht vollständig bewirkt werden, so sind zum Zwecke der Strafvollstreckung mindestens drei Jahre lang, vom Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres an gerechnet, in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten wiederholte Nachforschungen nach dem Aufenthalte des Verurteilten, insbesondere im Wege der Korrespondenz mit der Distriktspolizeibehörde in deren Amtssprengel der Verurteilte beheimatet ist, anzustellen.

§ 79.

Bezüglich der vom Gerichte in einzelnen Fällen als zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln (Polizeiaufsicht, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, Schließung von Anstalten u. s. w.) liegt die entsprechende weitere Verfügung hinsichtlich der Anordnung und Ausführung den Polizeibehörden von Amtswegen ob.

Der Amtsanwalt hat den zum Vollzug dieser Maßregeln zuständigen Polizeibehörden (cf. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des P.Str.G.B. betr., insbesondere §§ 1 und 7; Bekanntmachung des Kgl. St.M. des Innern und der Justiz vom 9. August 1872, Regierungsbl. 1872 S. 25 und 1967) von den desfallsigen Urteilen Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung hat auch in jenen Fällen zu erfolgen, in welchen den Polizeibehörden der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung zukommt (cf. § 56 des Str.G.B.).

1) Ueber Begnadigungsrecht des Königs siehe: a. Bayer. Verf.-Urkunde Tit. VIII, § 4 (Beschränkung durch Art. 12 des Ges. vom 4. Juni 1848, Verantwortlichkeit der Ministerien betr.). — b. Bek. vom 3. März 1849 (Reg.-Bl. S. 195) und vom 16. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1463), Einreichung der Begnadigungsgesuche betr. — c. Bek. vom 8. Juli 1862, Begnadigungsgesuche in Uebertretungssachen betr., J.M.Bl. 1863 S. 73. — d. Bek. vom 17. Oktober 1862, die Aufnahme von Begnadigungsgesuchen in Verbrechens- und Vergehensfällen betr., J.M.Bl. 1863 S. 76. — e. Bek. vom 11. Juni 1875, die Unterbrechung des Strafvollzugs in den zur Zuständigkeit der rechtsrheinischen Stadt- und Landgerichte gehörigen Strafsachen, J.M.Bl. S. 129. — f. Bek. vom 3. März 1872, die Behandlung von Begnadigungsgesuchen betr., J.M.Bl. S. 107.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der Ministerialentschließung vom 31. Dezember 1871[1]), die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten gemäß § 56 des Str.G.B. betreffend, J.M.Bl. S. 16, dann vom 15. d. Mts., den Vollzug des § 362 Abs. 2 des Str.G.B. betreffend (J.M.Bl. S. 46 und 47), und vom 25. Februar 1872, den Vollzug der §§ 38 und 39 des Str.G.B. über die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend (J.M.Bl. S. 93[2]), maßgebend.

Die vorstehend bezeichneten Mitteilungen hat der Amtsanwalt sogleich nach eingetretener Rechtskraft zu bewirken.

VI. Abschnitt[3]).

Von der Führung der Straflisten und den Mitteilungen der Strafurteile an andere Behörden[4]).

§ 80.

Sobald eine Person von dem Amts- oder Schöffengerichte, in dessen Bezirk sie ihre Heimat hat, wegen einer der im nächstfolgenden Paragraphen bezeichneten Handlungen verurteilt worden ist, hat der bei diesem Gericht aufgestellte Amtsanwalt für die verurteilte Person eine Strafliste nach Formular XLVIII anzulegen und fortzuführen. — Bei Einträgen in die Strafliste sind die auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Die Straflisten sind von den Amtsanwälten, nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der verurteilten Personen geordnet, in besonderen Umschlägen aufzubewahren.

---

1) Ziff. IV 3 dieser Minist.-Entschl. ist abgeändert durch Minist.-Entschl. vom 30. Dez. 1881 gleichen Betreffs, M.A.Bl. 1882 S. 3.

2) cf. Minist.-Entschl. vom 28. März 1891 (M.A.Bl. S. 119), Festsetzung und Vollziehung der korrektionellen Nachhaft betr.

3) Zu diesem Abschn. vergleiche: a. Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882, J.M.Bl. S. 182, M.A.Bl. S. 276. — b. M.-Bek. vom 24. Juli 1882, M.A.Bl. S. 271, J.M.Bl. S. 177. — c. Minist.-Bek. vom 20. Sept. 1882, M.A.Bl. S. 302, J.M.Bl. S. 221. — d. Minist.-Bek. vom 27. September 1882, M.A.Bl. S. 310, J.M.Bl. S. 250. — e. Minist.-Bek. vom 13. September 1882, J.M.Bl. S. 242. — f. Minist.-Bek. vom 26. Sept. 1882, J.M.Bl. S. 241. — g. Minist.-Bek. vom 2. Okt. 1882, J.M.Bl. S. 249. — h. Minist.-Bek. vom 24. Okt. 1882, J.M.Bl. S. 252. — i. Min.-Bek. vom 20. Nov. 1882, hier Aberkennung von bürgerlichen Ehrenrechten betr., J.M.Bl. S. 281. (Aufgehoben durch Min.-Entschl. 1883, J.M.Bl. S. 61, und 19. Jan. 1889, J.M.Bl. S. 36.) — k. Min.-Bek. vom 15. Nov. 1882, Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen betr., J.M.Bl. S. 287. — l. Minist.-Bek. vom 22. Nov. 1882 gleichen Betreffs, M.A.Bl. S. 374. — m. Minist.-Bek. vom 3. März 1883 gleichen Betreffs, J.M.Bl. S. 33. — n. Bek. vom 24. Juni 1884 gleichen Betreffs, J.M.Bl. S. 117. — o. Bek. vom 11. April 1883, Aberkennung der Ehrenrechte betr., J.M.Bl. S. 61. — p. Bek. vom 28. März 1891, die Mitteilungen über gerichtliche Bestrafungen von Studierenden der Hochschulen ꝛc. betr., J.M.Bl. S. 74. — q. Bekanntm. vom 8. Mai 1892, Mitteilung an Schulbehörden betr., J.M.Bl. S. 115. — r. Bek. vom 22. Jan. 1891, die Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen an Ersatz- und Militärbehörden betr., J.M.Bl. S. 31.

4) Von den vorstehenden Bestimmungen des VI. Abschnittes gelten nur noch die Bestimmungen der §§ 84 und 85 über die nicht zur Vormerkung in die Straflisten bestimmten Mitteilungen von Verurteilungen. (Vgl. II. der Bekm. vom 20. Sept. 1882, M.A.Bl. S. 302 ff., abgedruckt im Anhang.)

§ 81.

In die Straflisten sind — gleichviel, ob die Verurteilung in Bayern oder außerhalb Bayerns erfolgte — einzutragen:

1) für alle Verurteilungen wegen Verbrechens oder Vergehens, — bei Beleidigungen, welche im Wege der Privatklage verfolgt und lediglich nach § 185 des St.G.B. bestraft wurden, nur im Fall der Verurteilung in eine Freiheitsstrafe;
2) die Strafurteile und Strafbefehle wegen der im Strafgesetzbuch, in dem bayer. Ausf.-Ges. zur St.P.O., im Polizeistrafgesetzbuch oder in besonderen Reichs- und Landesgesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen, jedoch nur in dem Falle, wenn die fragliche Uebertretung für die Beurteilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der betreffenden Person in ihrer besonderen Berufsstellung von Bedeutung ist.

§ 82.

Wird eine Person bei einem anderen Amts- oder Schöffengericht als demjenigen, in dessen Bezirk sie ihre Heimat hat, wegen einer der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen strafbaren Handlungen verurteilt, so ist dem Amtsanwalt bei dem Gerichte der Heimat behufs Vormerkung in der Strafliste hievon Kenntnis zu geben.

Dieselbe Mitteilung hat zwischen mehreren bei demselben Amtsgerichte bestellten Amtsanwälten zu geschehen, wenn für einen Stadtbezirk und einen Landbezirk oder für mehrere Landbezirke verschiedene Amtsanwälte aufgestellt sind, welche nicht ein und derselben Distriktspolizeibehörde angehören und der Verurteilte in dem Bezirk eines anderen, als des mit der Sache befaßten Amtsanwaltes, seine Heimat hat.

Zu diesen Mitteilungen haben sich die Amtsanwälte des Formulars IL zu bedienen. Im Falle des Abs. 2 ist die Adresse des Formulares durch Beisetzung der Bezirke entsprechend zu ergänzen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (cf. insbesondere §§ 244, 245, 261 und 264 des R.St.G.B.) der Eintritt einer höheren Strafe wegen etwaigen späteren Rückfalls davon abhängig ist, ob die betreffende Strafe ganz oder teilweise zum Vollzug kam oder Begnadigung eintrat, sowie wann die Strafvollstreckung endete oder die Begnadigung erfolgte, ist dem mit der Führung der Straflisten befaßten Amtsanwalt auch über diese Punkte kurze Mitteilung zu machen.

In gleicher Weise wird dem Amtsanwalte von den bei den Landgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburteilungen und in den in Abs. 4 bezeichneten Fällen auch über die dort berührten Punkte durch die betreffenden Staatsanwälte — in militärgerichtlichen Fällen durch die einschlägige Militärbehörde, — von den außerhalb Bayerns erfolgten Bestrafungen aber durch die betreffenden bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden jedesmal sogleich nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung von Seite der bezüglichen auswärtigen Behörden die erforderliche Mitteilung zugehen.

Die Staatsanwälte an den Landgerichten werden den Amtsanwälten entsprechende Mitteilung behufs Eintrags in die Strafliste auch in allen denjenigen Fällen machen, in welchen nach Schluß einer Voruntersuchung die Eröffnung des Hauptverfahrens von der Strafkammer wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe oder aus einem lediglich die Strafe ausschließenden Grunde (§§ 56, 58, 61, 66 ff. des R.St.G.B.) abgelehnt (§ 202 der St.P.O.) oder gemäß § 203 der R.St.P.O. vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen oder die Einstellung des Verfahrens durch Urteil (§ 259 der R.St.P.O.) ausgesprochen wurde.

§ 83.

Die vom Amtsanwalt angelegten Straflisten sind dann, wenn der für den Amtsgerichtsbezirk oder einen Teil desselben bestellte Amtsanwalt nicht zugleich Beamter der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde ist, zum Zweck der regelmäßigen Ergänzung der bei letzter Behörde zu führenden Listen von kurzer Hand und gegen möglichst zu beschleunigende Rückleitung an diese abzugeben.

Die Abgabe geschieht monatlich und ist auf diejenigen Strafliſten zu beschränken, in welchen neue Strafen eingetragen wurden.

Die Listen sind nach den Anfangsbuchstaben der Zunamen der in dieselben eingetragenen Personen geordnet zu übersenden.

Die in der Zwischenzeit veranlaßten Einträge hat der Amtsanwalt gehörig vorzumerken und nach Rückempfang der Strafliste sofort zu bethätigen.

§ 84.

Die Amtsanwälte haben ferner von den gegen Angehörige des bayerischen Staates in schöffengerichtlichen oder amtsrichterlichen Strafsachen erlassenen Urteilen oder Strafbefehlen

1) wenn ein Beamter oder öffentlicher Bediensteter verurteilt wird, der nächstvorgesetzten Dienstesbehörde oder Stelle (bei Gemeindebeamten auch der vorgesetzten Aufsichtsbehörde), sowie gegebenen Falls auch den betreffenden Finanzstellen (letzteren behufs Anordnung der durch die Verurteilung in den Besoldungsverhältnissen entstehenden Aenderungen[1]);

2) wenn ein Studierender der Universität oder der polytechnischen Schule oder des Gymnasiums, der Lateinschule oder Realschule u. s. w. verurteilt wird, und die in Rede stehende Handlung zugleich Veranlassung zu disziplinärer Einschreitung bietet, dem betreffenden Rektorate[2]);

3) wenn praktische Aerzte, Wundärzte und Apotheker, Hebammen, Bader und Totenbeschauer verurteilt werden und die fragliche That bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes begangen worden war, dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte

Kenntnis zu geben.

Kommt im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 wegen Uneinbringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafe der Vollzug der an deren Stelle festgesetzten Freiheitsstrafe in Frage, so hat der Amtsanwalt, sobald er hievon Kenntnis erhält, spätestens bei Vorzeigung der amtsrichterlichen Vorladung zum Strafantritt auch hievon die nächsthöhere Stelle oder Behörde zu verständigen.

Der Amtsanwalt hat ferner in allen Fällen, in welchen neben einer Strafe auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde[3]), hievon unter genauer Angabe des Namens, Standes, Heimats- und Wohnortes des Verurteilten, dann des Reates, der ausgesprochenen Strafe, des Datums des Urteils und der Rechtskraft desselben dem Staatsanwalte am vorgesetzten Landgerichte behufs periodischer Mitteilung dieser Verurteilung an die Notare des Landgerichtsbezirks Kenntnis zu geben.

Nebstdem sind insbesondere die Vorschriften der Justizministerial-Entschließung vom 14. November 1862, Mitteilung der Strafurteile

1) cf. Bek. vom 2. Dez. 1884, die Mitteilung an die Finanzbehörden über strafgerichtliche Untersuchung gegen Beamte betr., J.M.Bl. S. 209 und F.M.Bl. Seite 310.

2) cf. Bek. vom 20. Juli 1880, Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr., J.M.Bl. S. 279.

3) cf. Bek. vom 20. Nov. 1882, laut welcher die hier vorgeschriebenen Mitteilungen in Wegfall gekommen sind.

wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die Kgl. Forstämter betr., J.M.Bl. 1863 Erg.-Heft S. 59 zu beachten.

Dann vom 3. November 1863 die Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen das Malzaufschlagsgesetz an die Oberaufschlagsämter und Gemeindebehörden betreffend, J.M.Bl. S. 225, mit Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884, den Vollzug der Allerh. Verordnung vom 9. Juni 1874, die Verordnung der Malzaufschlags- und Stempelgefälle betr., J.M.Bl. S. 251 [1]); vom 3. April 1872, den Vollzug des Art. 148 des P.St.-G.B. vom 26. Dez. 1871 betreffend (J.M.Bl. S. 120), vom 1. Okt. 1875, den Vollzug des Gesetzes vom 3. April 1875 über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend (J.M.Bl. S. 102), zu beachten.

Bezüglich der Mitteilungen der Aburteilungen von Militärpersonen, Wehr- und Militärpflichtigen sind die Vorschriften der Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Okt. 1876, die Mitteilung über strafrechtliche Untersuchungen und Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betreffend, J.M.Bl. S. 394 ff. [2]), maßgebend.

Die Mitteilung der durch die Amts- und Schöffengerichte ausgesprochenen Verurteilungen von Angehörigen anderer Staaten an die Distriktspolizeibehörde des Amtsgerichtsbezirkes erfolgt nach Maßgabe der Justizministerial-Entschließung vom 20. Sept. 1867 die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Mitteilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurteilungen an die Polizeibehörden betreffend, J.M.Bl. S. 210, ferner der Justizminist.-Entschl. vom 6. Februar 1872, die Mitteilung der gegen Italiener erlassenen Strafurteile betreffend, J.M.Bl. S. 61, vom 2. Jan. 1875, die Verurteilungen von Schweizern betreffend, J.M.Bl. S. 7, vom 21. August 1875, den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Belgien, hier die gegenseitige Mitteilung von Verurteilungen betreffend, J.M.Bl. S. 183; vom 23. Mai 1877, den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg, hier die gegenseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend, J.M.Bl. S. 118; vom 9. Juli 1878, die Mitteilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurteilungen an die Polizeibehörden betreffend, J.M.Bl. S. 145; vom 20. März 1879, den Vollzug der Auslieferungsverträge zwischen dem deutschen Reich und Spanien, dann zwischen dem deutschen Reich und Brasilien, hier die gegenseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend, J.M.Bl. S. 65 [3]).

---

1) Im Texte ist die im Justiz-Minist.-Blatt von 1879 S. 924 erschienene Druckfehlerberichtigung berücksichtigt.

2) An die Stelle dieser Entschließung ist die Minist.-Entschl. vom 12. März 1882, die Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburteilungen an Ersatz- und Militärbehörden betr., J.M.Bl. S. 41, getreten.

3) Vergl. hiezu auch: Minist.-Bek. vom 28. Juni 1888, die Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betr., J.M.Bl. S. 147, M.A.Bl. S. 270. — Minist.-Bek. vom 6. Nov. 1889 gleichen Betreffs, hier im Verkehr mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Schweiz und Spanien betr., J.M.Bl. S. 201, M.A.Bl. S. 364.

§ 85.

Die Amtsanwälte sind außerdem gehalten, die Ergebnisse

a. der im Gebiete der Straßenpolizei (cf. § 366 Ziff. 4, 9, 10, § 367 Ziff. 12, § 368 Ziff. 9, § 370 Ziff. 1 und 2 des R.-Str.G.B. insoweit darin straßenpolizeiliche Vorschriften enthalten sind; dann Art. 3 Ziff. 10a Ausf.-Ges. der R.Str.P.O., Art. 89 und 90 des P.Str.G.B. vom 26. Dez. 1871 eingekommenen Anzeigen wegen Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen den Kgl. Bauämtern, dagegen wegen Uebertretungen in Bezug auf Distriktsstraßen und Gemeindewege den Distriktspolizeibehörden;

b. der wegen Uebertretungen in Bezug auf Staats-Eisenbahnen eingekommenen Anzeigen (Art. 88 des P.Str.G.B.) den einschlägigen Oberbahnämtern

vierteljährlich mitzuteilen.

Jeder nach Lit. a mitzuteilende Anzeige ist der Name des Anzeigers und die Angabe, ob die Strafe bereits vollzogen, insbesondere die Geldstrafe beigetrieben ist, beizufügen, die nachträgliche Beitreibung rückständiger Geldstrafen aber mit dem Verzeichnisse des nächsten Vierteljahres bekannt zu geben (Just.-Min.-Entschl. vom 25. Juni 1875, J.M.Bl. S. 130). Zu den Mitteilungen nach §§ 84 und 85b bedient sich der Amtsanwalt des Formulars II a, zu jenem nach § 85a des Formulars II b.

§ 86.

Die Vormerkungen in die Straflisten, ebenso die in dem § 82 Abs. 1, 2 und 4 und § 84 erwähnten Mitteilungen an andere Behörden haben sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Strafurteile zu geschehen.

Ist in den im § 82 Abs. 4 bezeichneten Fällen die Strafe von nur kurzer Dauer, so können die Mitteilungen über Verurteilung und Strafvollstreckung mit einander verbunden werden.

VII. Abschnitt.

Von der Bildung und Aufbewahrung der Akten.

§ 87.

Die Amtsanwälte haben den eingehenden Anzeigen, sowie allen weiteren Einläufen sogleich nach Empfang diejenige Ziffer beizusetzen, unter welcher die betreffende Sache im Anzeigeverzeichnisse (§ 4[1]) vorgetragen ist. Sind bei der hier vorgetragenen Sache mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so ist, wenn das betreffende Aktenstück sich nur auf eine dieser Personen bezieht, hinter der Sachziffer (wie bereits unter Ziff. 4 der auf Formular III enthaltenen Vorschriften angeordnet ist[2]) auch die einschlägige Personenziffer in der dort bezeichneten Weise anzufügen.

1) pag. 7. — 2) pag. 46.

Die sich also ergebende Ziffer bildet für das ganze Verfahren die ständige Geschäftsziffer für jedes bei der Verfolgung eines einzelnen Beschuldigten erwachsende Aktenstück und ist demgemäß von den Amtsanwälten und den Gerichten jedem Aktenstück unmittelbar nach dem Einlauf oder bei Erlaß der betreffenden Verfügung, und zwar oben rechts, beizusetzen.

Die in amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen erwachsenden Aktenstücke sind in den Ein- und Auslaufjournalen nicht einzutragen. Wohl aber hat sich der Gerichtsschreiber, insoweit Zustellungen in Frage kommen, die Aushändigung der bezüglichen Aktenstücke vom Gerichtsvollzieher bestätigen zu lassen. Haben Gerichtsboten zum Auslaufe bestimmte Aktenstücke an andere Gerichte zu überbringen bezw. auf die Post zu geben, so haben sie hievon sogleich beim Empfange in den vorgeschriebenen Bestell- bezw. Postbüchern in vorschriftsmäßiger Weise Eintrag zu machen.

§ 88.

Den mit der Dienstaufsicht betrauten Amtsrichtern, sowie den Amtsanwälten liegt ob, behufs der gehörigen Bildung und Aufbewahrung der Akten die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Hiebei sind jedoch zur Erzielung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens nebst den in § 12 Abs. 3, § 44 Abs. 2, §§ 63, 80 gegenwärtige Vorschriften folgende leitende Grundsätze zu beobachten:

a. Die vom Amtsanwalte gestellten Anträge auf Erlassung schriftlicher Strafbefehle sind für das ganze Jahr fortlaufend, nach dem Tage des erlassenen Strafbefehls geordnet, in einem Umschlag nach Formular L;

b. die vom Amtsanwalt gestellten Anträge auf Anberaumung der Hauptverhandlungen sind gleichfalls für das ganze Jahr fortlaufend, nach dem Tage der betreffenden öffentlichen Sitzung geordnet, in einem Umschlag nach Formular LI;

c. ebenso die in den öffentlichen Sitzungen geführten Protokolle, nach der Reihenfolge der einzelnen Sitzungstage geordnet, in einem Umschlag nach Form. LII zu sammeln und aufzubewahren. Je 10—12 Bogen dieser Protokolle sind zu einem Hefte zu vereinigen. Am Schlusse des Jahres werden die so gebildeten Hefte zu einem oder mehreren Bänden gebunden.

d. In der nämlichen Weise wird mit den in den öffentlichen Sitzungen verkündeten Urteilen und Beschlüssen verfahren. Auch diese sind, nach der Reihenfolge der Sitzungen geordnet, in einem Umschlage nach Formular LIII aufzubewahren und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, nach und nach in angemessene Hefte zu vereinigen und am Schlusse des Jahres zu einem oder mehreren Bänden zu binden.

Sind bei einem Gerichte für die Aburteilung in Strafsachen ständig mehrere Richter aufgestellt, welche entweder abwechselnd oder gleichzeitig neben einander amts- oder schöffengerichtliche Sitzungen abhalten, so können die unter dem Vorsitze eines jeden

derselben hergestellten Protokolle und erlassenen Urteile ausgeschieden, gesondert gesammelt und auf den Umschlägen mit A, B, C ꝛc. bezeichnet werden. Geschieht dies, so sind auf Abschriften diese Buchstaben mit anzuführen.

e. Alle sonstigen Aktenstücke, welche sich auf noch im Laufe befindliche Sachen beziehen (namentlich die Anzeigen, Anklageschriften und hierauf ergangene Beschlüsse, die vom Amtsanwalt bei der Hauptverhandlung übergebenen Ladungsnachweise ꝛc.), sind nach der Geschäftsziffer geordnet aufzubewahren; die zu ein und derselben Sache gehörigen Aktenstücke sind nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften alsbald zusammenzuheften.

f. Wird die Vorlage der Akten an eine höhere Behörde wegen Einlegung eines Rechtsmittels, Anbringung eines Gnadengesuches oder aus sonstigem Anlasse nötig, so sind dieselben nach Maßgabe des § 63 zu ordnen und zu ergänzen und mit einem Umschlage nach Formular LIV zu versehen.

g. Die Aktenstücke über vollständig erledigte Sachen sind sogleich nach Erledigung in die Repositur des Gerichtes abzugeben und daselbst, nach einzelnen Jahrgängen ausgeschieden und nach der Reihenfolge der Geschäftsziffer geordnet, aufzubewahren. Im Falle des § 78 darf jedoch die Hinterlegung in der Repositur keinesfalls vor Ablauf der dort bestimmten dreijährigen Frist erfolgen.

In den Fällen der Aufstellung mehrerer Amtsanwälte oder Richter an einem und demselben Amtsgerichte finden die im § 4 Abs. 2[1]) und unter lit. d oben gegebenen Vorschriften auch bei Bezeichnung und Aufbewahrung der übrigen Aktenstücke entsprechende Anwendung.

Zu den Umschlägen über die Akten in amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen ist Papier von rötlich-grauer Farbe zu verwenden.

§ 89.

Die Anzeigeverzeichnisse, das Tagebuch des Gefängniswärters, die Sitzungsprotokolle und Urteilsregister sind 20 Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres,

die Straflisten nach Ableben der betreffenden Person oder, wenn hiervon nichts bekannt geworden ist, mit Ablauf ihres 80. Lebensjahres,

die Formulare III und X nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von Beendigung des diesbezüglichen Geschäftsjahres, endlich

alle übrigen erwachsenen Aktenstücke fünf Jahre nach Hinterlegung derselben in der Registratur an das einschlägige Rentamt behufs der Veräußerung (welche unter der Bedingung des Einstampfens zu geschehen hat) abzugeben.

Ergibt sich aus den vorliegenden Aktenstücken oder ist es notorisch, daß der Verurteilte oder, falls deren mehrere sind, sämtliche Verur-

1) pag. 7.

teilte gestorben sind und seit dem Tode zwei volle Jahre abgelaufen sind, ohne daß etwas in der Sache geschehen ist, so können die betreffenden Aktenstücke schon vor Ablauf der vorangegebenen Fristen an das einschlägige Rentamt abgegeben werden.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 90.

Die Erledigung von Strafsachen ist möglichst zu beschleunigen.

Jede vom Amtsanwalte oder vom Amtsrichter zu pflegende Amtshandlung muß in der Regel binnen 24 Stunden, nachdem sich Anlaß hiezu ergeben hat, in dringlichen Fällen sogar am Sonn- und Feiertag, vorgenommen oder angeordnet und letzteren Falls unverzüglich ausgeführt werden.

§ 91.

Mit den am Sitze des Gerichts befindlichen Behörden ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mündlich zu verkehren. Ebenso sollen Aufträge an obrigkeitliche Diener (Polizeisoldaten, Flurwächter 2c.) mündlich erteilt werden.

Ersuchschreiben, Anfragen und sonstige Mitteilungen zwischen den Amtsanwälten, den Gerichten und anderen Behörden sind der Regel nach nicht vorerst zu entwerfen, sondern sofort, und zwar womöglich auf den Rand des Aktenstückes, welches hiezu Anlaß gibt, ins Reine zu schreiben und gegen Rückleitung alsbald an die betreffende Behörde abzugeben. In gleicher Weise ist bei Erledigung von Ersuchschreiben, Beantwortung von Anfragen u. s. w., sowie im Geschäftsverkehr zwischen Amtsanwalt und Staatsanwalt am Landgerichte zu verfahren.

§ 92.

Der schriftliche Verkehr zwischen Amtsanwalt und Amtsgerichte, bei welchen er angestellt ist, hat sich nur auf einfache, in Urschrift gegenseitig mitzuteilende Anträge und Noten, aus welchen alles Unwesentliche wegzulassen ist, zu beschränken.

§ 93.

Bei dem Verkehre mit Gerichten und Behörden anderer deutscher Bundesstaaten sind die hierüber in der St.P.O. und G.V.G. (insb. §§ 157—169 letztgenannten Gesetzes) enthaltenen Bestimmungen, beim Verkehr mit Gerichten und Behörden anderer Staaten die bestehenden Vorschriften maßgebend (cf. Art. 3 Ziff. 17 des Ausf.-Gesetzes zur St.P.O. und Motive zum Entwurf, S. 21; ferner die Kumulativentschließung vom 18. Nov. 1872, J.M.Bl. S. 278; bezüglich Oester-

reichs insbesondere den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, Justiz-Minist.-Entschl. vom 30. April 1870, J.M.Bl. S. 58[1]).

§ 94.

Die bei der Verfolgung und Aburteilung von Strafsachen beim Amts- und Schöffengerichte erlaufenden baren Auslagen werden vom Amtsrichter, die beim Amtsanwalt erwachsenden vom letzteren sogleich dem Rentamt oder dem Gerichtsschreiber, soferne diesem die Auszahlung übertragen ist, zur Zahlung angewiesen.

§ 95.

Aufgaben auf die Post sind im innern Verkehr, zu welchem auch der Postverkehr der bayerischen Landesteile rechts des Rheins mit der Pfalz zu rechnen ist, portofrei zu behandeln, vorbehaltlich der nachträglichen Erhebung des Portos in denjenigen Fällen, in welchen ein Beschuldigter oder eine andere Person zur Bezahlung des Portos verurteilt wurde.

Zum Zwecke dieser portofreien Behandlung sind die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder mit Siegelwappen (cf. Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, Portofreiheit in Amtssachen betr., Reg.-Bl. S. 521, und Bekanntmachung des Justizministeriums vom 17. März 1872, J.M.Bl. S. 117) zu verschließen, auf der Adresse mit dem Namen der absendenden Behörde und mit der Geschäftsziffer zu versehen und als R. S. zu bezeichnen. — Bei Uebersendung von Ueberführungsgegenständen ist der Adresse noch die weitere Bezeichnung „Ueberführungsgegenstand“ beizusetzen.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Für Sendungen in das Gebiet der Reichspost, sowie nach dem württembergischen Postgebiete sind in Bezug auf die Portobehandlung die Bestimmungen des R.G. vom 29. Mai 1872 über die Einführung des Gesetzes der Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Bayern nebst den an dieses Reichsgesetz sich anschließenden instruktiven Anordnungen zu beachten (cf. Justizministerial-Bekanntmachung bezüglichen Betreffs vom 8. Juli 1872, Bekanntmachung der Staatsministerien der J. u. F. vom 29. August 1872, J.M.Bl. S. 169 und 215 f., Bekanntmachung der Staatsministerien der J. u. F. vom 28. Sept. 1873, J.M.Bl. S. 178.

§ 96.

Die Amtsanwälte haben die Anzeigeverzeichnisse binnen längstens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals dem Staatsanwalt am vorgesetzten Landgerichte vorzulegen. Der Staatsanwalt wird jedem Amtsanwalt den Termin zur Vorlage besonders bestimmen. — Derselbe Staatsanwalt hat die Einträge zu prüfen und die Verzeichnisse sammt den nach Prüfung veranlaßten Bemerkungen und Weisungen mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

---

1) Vergl. hieher: Bek. vom 28. Nov. 1887, die im Ausland zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr., J.M.Bl. S. 279.

In der Zwischenzeit haben die Amtsanwälte diejenigen Vorkommnisse, welche zu Einträgen in den vorgelegten Anzeigeverzeichnissen Anlaß geben, sich vorzumerken, nach Rückempfang der Verzeichnisse aber die Einträge sofort nachträglich zu bethätigen.

Gleichzeitig mit der Vorlage des Anzeigeverzeichnisses des letztverflossenen Quartals hat der Amtsanwalt auch die Anzeigeverzeichnisse der vorausgegangenen Quartale so lange vorzulegen, bis die sämmtlichen in denselben eingetragenen Strafsachen durch rechtskräftige Urteile oder Strafbefehle oder auf sonstige Weise (z. B. Tod des Beschuldigten) erledigt sind.

§ 97.

Wird die Amtsanwaltschaft durch einen Nebenbeamten der Distriktsverwaltungsbehörde besorgt, so ist auch der Vorstand der letzteren befugt, nicht blos jederzeit von den eingelaufenen Anzeigen und von sonstigen Akten des Amtsanwaltes Einsicht zu nehmen, sondern auch dem Amtsanwalt zur Wahrung des öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung Weisungen zu erteilen, die der Amtsanwalt unbeschadet der §§ 147 und 148 des R.G.V.G., dann Art. 69 Ziff. 6 und des Art. 71 des Ausführungsgesetzes zum G.V.G. vom 23. Februar 1879 und § 4 gegenwärtiger Vorschriften[1]) zu befolgen hat.

§ 98.

Nach Ablauf eines jeden Quartals hat der Amtsrichter aus der Vermerkungsliste über den Vollzug von Freiheitsstrafen des vorletzten Quartals (sonach zum ersten Mal 1. April 1880) unter Benützung des Formulars XLVI einen Auszug derjenigen Strafsachen, welche noch nicht durch begonnene Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen oder auf sonstige Weise (Tod des Verurtheilten, Begnadigung) erledigt wurden, fertigen zu lassen und dem Präsidenten des Landgerichts zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Präsident hat nach Einvernehmung des Staatsanwaltes die etwa veranlaßten Weisungen ergehen zu lassen.

Die Wiedervorlage hat nach Ablauf eines jeden Quartals so lange zu geschehen, bis sämmtliche in dieselbe eingetragenen Strafsachen durch begonnene Strafvollstreckung oder auf sonstige Weise erledigt sind.

§ 99.

Die Oberstaatsanwälte haben für die Anschaffung der zum Vollzuge der gegenwärtigen Vorschriften erforderlichen Druckformulare um einen möglichst billigen Preis (in der Regel im Submissionswege) zu sorgen und solche nach Bedarf an die Amtsgerichte und Amtsanwälte abgeben zu lassen.

Die Kostenverzeichnisse hierüber sind der Kgl. Regierungsfinanzkammer des Kreises mitzuteilen, von welcher die Kosten nach revisorischer Feststellung beim Rentamte der Kreishauptstadt zur Zahlung und ausgablichen Berechnung auf Gebühren und Strafen (bisher Taxen- und Stempelgefälle) eingewiesen werden.

---

1) pag. 7.

§ 100.

Gegenwärtige Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft[1]); dieselben finden auf die Geschäftsbehandlung in Forstrügesachen keine Anwendung; in denjenigen zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, für welche Spezialgesetze ein besonderes Verfahren im Verwaltungswege vorschreiben, sind gegenwärtige Vorschriften nur insoweit anwendbar, als in jenen Spezialgesetzen und den hierzu gehörigen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften nicht etwas anderes angeordnet ist.

München, den 20. August 1879.

Kgl. Staatsministerien

der Justiz, des Innern und der Finanzen.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

1) Nämlich 1. Okt. 1879, cf. § 1 des G.V.G.

Formular I.

Verzeichnis

über die

dem Amtsanwalte

beim K. Amtsgerichte . . . .

im . . . . . . Quartal 18 . . .

zur Anzeige gekommenen

strafbaren Handlungen.

Anmerkung: Zu diesem Verzeichnis ist Papier von entsprechend größerem Formate zu verwenden.

Fortlaufende Nummer	Tag u. Monat des Einlaufs		Der Angezeigten Name, Stand und Wohnort	Inhalt der Anzeige oder des langerichtl. Beschlusses (Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung)	Keine Folge gegeben am	Verfahren eingestellt am	An andere Behörden abgegeben am	Tag und	
	der Anzeige	des landgerichtl. Beschluss. auf Eröffnung des Hauptverfahrens v. d. Schöffengericht						1. d. Antrags auf Erlass. d. Strafbefehls	2. der Einreichung der Anklageschrift
I.	II.		III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses.

1) Alle eingehenden Anzeigen, sofern sie nicht auf eine bereits anhängige Sache Bezug haben, sind — gleichviel, ob der Amtsanwalt der Anzeige keine Folge geben oder dieselbe weiter verfolgen oder an andere Behörden abgeben will — unmittelbar nach Eingang und binnen längstens 24 Stunden der Zeitfolge nach unter sofortiger Ausfüllung der Spalten I—IV, soweit dies nach dem Inhalt der Anzeige sogleich geschehen kann, in das Verzeichnis desjenigen Quartals einzutragen, in welchem sie eingehen. — In das Anzeigeverzeichnis sind auch die beim Amtsgerichte einlaufenden Privatklagesachen einzutragen. Dieser Eintrag hat bei Vorzeigung des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens (Formular XIX) oder eines die Klage zurückweisenden Beschlusses zu geschehen. — Ebenso sind jene Fälle einzutragen, in welchen nach § 42 des St.G.B. oder nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann. (§§ 477—480 der St.P.O.) In diesen Fällen ist Spalte III leer zu lassen, der Name des Beteiligten (§§ 477, 480 a. a. O.) aber in Spalte XIII vorzutragen.

2) Jede Strafsache erhält eine besondere, das ganze Jahr hindurch fortlaufende Ziffer (Spalte I) und eine eigene Querspalte. — Zusammenhängende Sachen, welche in einer Anzeige enthalten sind, sollen in der Regel auch nur als eine Strafsache behandelt werden. — Bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist die treffende Strafsache unter neuer Nummer im Anzeigeverzeichnisse vorzutragen. Sind bei der nämlichen Sache mehrere Personen beteiligt, so sind diese in der Spalte III unter Vorsetzung einer die Reihenfolge der zusammen beteiligten Personen angebenden Ziffer sämtlich aufzuführen. — In diesem Falle ist zwar, da das Verzeichnis den Gang des Verfahrens in der Richtung gegen jeden einzelnen Beschuldigten ausweisen muß, für jede Person eine eigene Querspalte zu verwenden, zur Raumersparung kann indeß die gedruckte Querspalte des For-

Monat		Tag u. Monat	d. Urteils		Das rechtskräftige Urteil lautet auf			Vollzug			
des Antrags auf Bestimmung der Hauptverhandlung	der Sistierung oder Vorführung zur Hauptverhandlung	des Strafbefehls	I. Instanz	II. Instanz	Gefängnis	Haft	Geld	verfügt durch a. b.	vollständig bethätigt durch a. b.	Eintrag in die Strafliste oder entsprech. Mitteilung	Bemerkungen
3.	4.	1.	2.	3.	1.	2.	3.				
		IX.			X.			XI.		XII.	XIII.

mulars in der Mitte durch Ziehung einer weiteren, die Spalte I, II und IV nicht durchschneidenden Querlinie abgeteilt werden. In Privatklagesachen ist in Spalte III Name, Stand und Wohnort des Privatklägers und des Beklagten anzugeben.

3) Bei Ausfüllung der Spalte IV ist der Inhalt der Anzeige kurz anzuführen und hiebei, wo thunlich, die übliche juristische Bezeichnung der fraglichen strafbaren Handlung zu gebrauchen.

4) Im weiteren Verfahren sind die Spalten V bis XII den Ueberschriften entsprechend auszufüllen. — Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich hiezu eine Veranlassung bietet, damit zu jeder Zeit die Lage der Sache aus dem Verzeichnisse entnommen werden kann.

5) In der Spalte VII ist die Abgabe an eine andere Behörde nur dann vorzutragen, wenn durch diese Abgabe die amtliche Thätigkeit des Amtsanwaltes in Bezug auf die eingegangene Anzeige definitiv beendigt wird. Geschieht die Abgabe an eine andere Behörde nur vorübergehend, so ist dies (cf. Nr. 8 in fine) in Spalte XIII vorzumerken.

6) Die Rubriken in Spalte VIII sind den Ueberschriften gemäß auszufüllen, wobei die Rubrik 3 die Anträge auf Bestimmung der Hauptverhandlung in allen Fällen zu umfassen hat, bei welchen dieselben gemäß § 211 der St.P.O. oder auf Grund erhobenen Einspruchs gegen einen Strafbefehl oder infolge eines die Sache an das Schöffengericht verweisenden landgerichtlichen Beschlusses veranlaßt sind.

7) Die Eintragung in Spalte X geschieht erst nach eingetretener Rechtskraft des Urteils, bezw. erst dann, wenn gegen einen erlassenen Strafbefehl kein Einspruch erhoben wurde. — Wurde neben der Strafe auch eine Buße, Einziehung u. s. w. erkannt, so ist entsprechender Eintrag unter der Vormerkung über die erkannte Strafe zu machen, z. B. $\frac{\text{2 Monat}}{\text{100 Mark Buße}}$. Bei freisprechenden und einstellenden Urteilen ist das Wort „Freisprechung" bezw. „Einstellung" und in Fällen, in welchen gegen eine jugendliche Person gemäß § 57 Ziff. 4 des R.St.G.B. auf Verweis erkannt

wurde, das Wort „Verweis“ quer über die drei Zwischenspalten zu setzen. — Unter der Angabe der Strafe ist auch die Entscheidung im Kostenpunkt vorzumerken; ist der Angeklagte verurteilt worden, so bedarf es eines Eintrags bezüglich des Kostenpunktes nur dann, wenn die Kosten oder ein Teil derselben nicht dem Verurteilten, sondern einem Dritten überbürdet wurden. Erfolgte die Freisprechung einer jugendlichen Person auf Grund des § 56 Abs. 1 der R.St.P.O., so ist in Spalte X zugleich anzuführen, ob die Ueberweisung des Beschuldigten an seine Familie oder die Ueberbringung desselben in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Urteile angeordnet wurde.

8) Die Spalte XIII soll neben anderen wissenswerten Aufschlüssen insbesondere die kurze Vormerkung: über die Gründe, weßhalb einer Anzeige keine Folge gegeben oder Einstellung verfügt oder die Sache an eine andere Behörde abgegeben wurde; über die Hindernisse, welche der rascheren Erledigung der Sache entgegenstehen, über erwirkten Strafnachlaß oder Strafaufschub, sowie über die Erhebung von Widerklagen oder die Zurücknahme einer Privatklage enthalten. — Ebenso sind hier die Namen etwaiger Nebenkläger einzutragen und bei wiederaufgenommenen Strafsachen die Antragsteller zu bezeichnen, z. B. „wiederaufgenommen auf Antrag des Staatsanwaltes“ oder „des Verurteilten“. — Nebstdem ist in Spalte XIII auch dann Vormerkung zu machen, wenn im Urteil auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, auf Schließung von Anstalten, auf Einziehung von Gegenständen rc. erkannt worden ist.

Im Hinblick auf § 76 des R.-Ger.-Kost.-Ges. ist auch einzutragen, wenn ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel vor den in § 76 erwähnten Zeitpunkten durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt wird.

Werden im Laufe des Verfahrens die Anzeigen oder die darauf bezüglichen Aktenstücke vorübergehend an andere Behörden mitgeteilt, Ersuchschreiben erlassen und dergleichen, so ist dies behufs der Ueberwachung des rechtzeitigen Wiedereinlaufs der abgesandten Aktenstücke, bezw. der gehörigen Beantwortung der Ersuchschreiben rc. gleichfalls in Spalte XIII vorzumerken, jedoch nur mittels Bleistift, damit eine solche Vormerkung, sobald sie entbehrlich wird, wieder entfernt und der Raum der Spalte wieder anderweitig verwendet werden kann.

Formular II.

Akten

des Königl. Amtsgerichts . . . .

enthaltend

die im . . . ten Quartal 18 . .

in Strafsachen
eingegangenen
Anzeigen,
welchen vom Amtsanwalte keine Folge gegeben
oder
bezüglich deren das Verfahren eingestellt wurde.

Formular III.
Tag der erlassenen Strafverfügungen.

An das Amtsgericht

Mit Bezugnahme auf die §§ 447—452 der Reichs-Strafprozeßordnung beantragt der unterzeichnete Amtsanwalt gegen die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen durch schriftlichen Strafbefehl die im Verzeichnisse bemerkten Strafen, sowie die Pflicht zur Tragung der Kosten festzusetzen.

Die betreffenden Anzeigen liegen bei.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt.

I. Geht mit Bezugnahme auf die Einträge Spalte VIII vorerst von kurzer Hand zurück an den Herrn Amtsanwalt zur Kenntnisnahme und weiteren Erklärung.

II. Die Beschlüsse, durch welche das Hauptverfahren eröffnet / der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, folgen mit.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Mit beigefügter Erklärung von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht

1) unter Erneuerung des hienach modifizierten Antrages zu Ziffer . .
2) nach Vormerkung der Hauptverhandlungen, deren Eröffnung beschlossen ist, Ziffer . . . oder welche bereits angesetzt sind Ziffer . .

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt.

Verfügung.

Die beantragten Verfügungen sind gegen die unter fortl. Ziff. des Verzeichnisses aufgeführten Personen nach Form. abzufassen.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Ausgefertigt am ten 18 . .
Der Gerichtsschreiber.

Ausfertigungen und Abschriften erhalten
am ten 18 . .
Der Gerichtsvollzieher.

Gesehen vom Amtsanwalt am ten

Fortlaufende Ziffer	Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses	Der Beschuldigten Name, Stand und Wohnort	Der Anzeiger Name, Stand. — Tag u. Monat der Anzeige. (Bezeichnung sonstiger Beweismittel)	Kurze u. deutliche Bezeichnung der den Gegenstand der Anklage bildenden strafbaren Handlung, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale, sowie des Ortes und der Zeit der That, Angabe des Verletzten, des Wertes 2c.
I.	II.	III.	IV.	V.

Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars.

1) Das Formular ist anzuwenden, gleichviel, ob der Antrag nur gegen einen oder gegen mehrere angeschuldigte Personen gerichtet ist. Es erscheint zweckmäßig, die Anträge gegen verschiedene Angeschuldigte zusammenzufassen, soweit dies ohne Sachverzögerung geschehen kann.

2) Für jeden Angeschuldigten ist eine eigene Querspalte zu verwenden.

3) Jeder Antrag beginnt in Spalte I mit einer neuen Ziffer.

4) In Spalte II ist die Sachziffer (Spalte I) des Anzeigeverzeichnisses und wenn bei der unter der einschlägigen Ziffer vorgetragenen Sache mehrere Beschuldigte beteiligt sind, auch die betreffende Personenziffer (aus der III. Spalte) des Anzeigeverzeichnisses in der Art einzutragen, daß zuerst die Sachziffer und dann, durch ein „,“ getrennt, die Personenziffer eingetragen wird. — Dieser Eintrag hat beispielsweise, wenn bei der unter 46 des Anzeigeverzeichnisses vorgetragenen Sache drei Personen beteiligt sind, und gegen die in III. Spalte des Anzeigeverzeichnisses unter Ziffer 2 aufgeführte Person der Strafbefehl beantragt wird, zu lauten: 46,2.

5) Die Einträge in Spalte V haben den Vorschriften des § 449 mit § 188 der St.P.O. entsprechend, die genaue und deutliche Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und Angabe der konkreten Thatsachen, in denen jene Merkmale gefunden werden, sowie alle Angaben zu enthalten, welche geeignet sind, die Identität der That auch für die Zukunft außer Zweifel zu stellen, also Zeit und Ort der That, Person des Verletzten, Wert des Objektes, wo solcher von Bedeutung ist, Konstatierung des Strafantrags bei Antragsdelikten u. s. w.

Die Einträge sind stets so zu fassen, daß sie vom Gerichtsschreiber ohne alle Abänderung nach den Worten „ist angeschuldigt“ in den zu erlassenden Strafbefehl übertragen werden können. — Hienach hat der Eintrag beispielsweise zu lauten: „am 3. Oktober l. J. Abends 8 Uhr mit offenem Lichte in den gefüllten Getreidespeicher seines Dienstherrn, des Wirtes N. zu

Zur Anwendung zu bringende Strafvorschriften	Strafantrag des Amtsanwalts	Verfügung des Amtsrichters	Erklärung des Amtsanwalts auf diese Verfügung	Bemerkungen
VI.	VII.	VIII.	IX.	X.

X., gegangen zu sein," oder „am 4. Oktober l. J. Abends 6 Uhr in die Wohnung des Söldners N. zu X., welcher am 6. desselben Monats Strafantrag gestellt hat, unter Beseitigung des von der Ehefrau Katharina N. durch Zuhalten der Zimmerthüre entgegengesetzten Widerstandes widerrechtlich eingedrungen zu sein."

In Spalte V sind gegebenen Falls auch die besonderen Strafausmessungsgründe kurz anzudeuten; namentlich ist bei wiederholt Gestraften hierauf hinzuweisen.

6) In Spalte VI sind lediglich die einschlägigen Paragraphen und bezw. Artikel der in Anwendung zu bringenden Strafgesetze, bei Uebertretung von orts-, distrikts- und oberpolizeilichen Vorschriften, aber neben den einschlägigen Paragraphen auch die betreffenden Stellen der Amtsblätter oder sonstiger öffentlicher Sammlungen, in welchen die Vorschriften abgedruckt sind, anzuführen. Für diese Anträge hat der Amtsanwalt thunlichst nur einen Teil der Spalte zu verwenden, damit der Amtsrichter bei teilweise abweichender Ansicht, die hienach in die Strafverfügung aufzunehmenden Vorschriften gleichfalls in dieser Spalte vortragen kann.

7) Die Spalte VII hat den Antrag auf eine bestimmte nach Art und Höhe genau zu bezeichnende Strafe zu enthalten. Lautet der Antrag auf Geldstrafe, so ist in demselben zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festzusetzende Freiheitsstrafe zu bezeichnen.

8) In Spalte VIII trägt der Amtsrichter im Falle des § 19 Abs. 1 der Instruktion den Ausspruch im Straf- und Kostenpunkt, welchen er als gesetzlich begründet erachtet, nebst der im Unvermögensfalle an Stelle der primären Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe oder eine kurze Anfrage über den Punkt, bezüglich dessen er Aufklärung wünscht, ein. Der Eintrag im Falle des § 20 lautet: „Zur Hauptverhandlung vom . . . ten . . . 18 . .", im Falle des § 21: „Zurückgewiesen wegen . . . . . .". Zur Zurückleitung bedient er sich in den Fällen der §§ 20—23 je nach Bedarf der Noten unter Ziff. I und II auf der Vorderseite

des Formulars, deren nicht zur Anwendung kommender Teil zu durchstreichen ist.

9) Die in Spalte IX einzutragende Erklärung des Amtsanwaltes ist gleichfalls möglichst kurz zu fassen.

Dieselbe kann etwa lauten: im Falle des § 19, wenn er gegen die Ausfertigung des Strafbefehls nichts zu erinnern hat: „Einverstanden", wenn er auf seinem Antrag beharrt: „Wird Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt"; im Falle des § 20 „Kenntnis genommen"; ebenso im Falle der §§ 21 und 22, soferne er nicht „Beschwerde ergriffen" hat. — Im Falle des § 24 lautet der Antrag: „Antrag zurückgenommen".

10) Wenn das Gericht sogleich die Ausfertigung des Strafbefehls anordnet (§ 26), so sind die beiden Noten auf der Vorderseite des Formulars mit einer senkrechten Linie zu durchstreichen.

Formular IV.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Strafbefehl.

---

wohnhaft in

ist nach einer Anzeige de

vom ten 18 . . beschuldigt,

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. Als Beweismittel sind bezeichnet:

Auf schriftlichen Antrag des Amtsanwalts setzt der unterfertigte Amtsrichter auf Grund der angeführten Strafvorschriften und der §§ 447 und ff. der Reichs-Strafprozeßordnung gegen d selbe unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten

eine -Strafe von

fest und eröffnet d selben, daß dieser Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt und in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte dahier schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben wird, mit welchem die Angabe der zur Verteidigung dienenden Beweismittel verbunden werden kann.

Zustellungs-Befehl.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, der obengenannten beschuldigten Person beiliegende beglaubigte Abschrift vorstehenden Strafbefehls zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Zustellungsurkunde.

Gemäß vorstehenden Auftrags habe ich beglaubigte Abschrift des Strafbefehls in einem mit der Adresse des Beschuldigten versehenen, durch mein Dienstsiegel verschlossenen und mit der Geschäftsnummer . . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .

. . . . Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Strafbefehls und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsrichters

den ten 18 . .

. . . . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . .

Eingetr. im Verzeichnisse
unter Ziff.
den ten 18 . .
Der Gerichtsschreiber.

Vormerkung. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs endet mit dem

ten lf. Jrs.

Der Gerichtsschreiber

Erhebung des Einspruchs.

Kostenberechnung.

	ℳ	₰
1. Gebühr		
2. Schreibgeb.		
3. Kosten der Zustellung		
Summe		

Gegen den vorstehenden Strafbefehl wurde heute den ten 18 . . von Einspruch schriftlich / zu Protokoll erhoben.

Der Gerichtsschreiber.

Geht von kurzer Hand an den Herrn Amtsanwalt, nachdem gegen den vorstehenden Strafbefehl Einspruch erhoben wurde.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Vorschriften für den Gebrauch des Formulars IV.

1) Soll der Gerichtsvollzieher selbst die Zustellung besorgen, so sind dem Zustellungsbefehle die Worte beizusetzen: „Wird beauftragt, die Zustellung persönlich vorzunehmen.“

2) Das Protokoll über Erhebung des Einspruchs ist vom Gerichtsschreiber auf das Formular zu setzen, soferne nicht der Umfang der geltend gemachten Einwendungen die Errichtung eines besonderen Protokolles notwendig macht. Im letzteren Fall, sowie bei schriftlicher Erhebung des Einspruchs ist das Schriftstück beizulegen und dies auf dem Formulare zu bemerken.

Formular V.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Strafbefehl.

wohnhaft in
ist nach einer Anzeige de
vom ten 18 . . beschuldigt,

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. Als Beweismittel sind bezeichnet:

Auf schriftlichen Antrag des Amtsanwaltes setzt der unterfertigte Amtsrichter auf Grund der angeführten Strafvorschriften und der §§ 447 und folgende der Reichs-Strafprozeßordnung gegen d selbe unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten

eine Geldstrafe von

welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine

Strafe von

umgewandelt wird, fest. Dieser Betrag ist nebst den kehrseits verzeichneten Kosten an d
bis längstens ten 18 . . unter Vorzeigung des gegenwärtigen Strafbefehls zu bezahlen.

Zugleich wird d selben eröffnet, daß dieser Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt und nach Ablauf der vorgesteckten Zahlungsfrist in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte dahier schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben wird, mit welchem die Angabe der zur Verteidigung dienenden Beweismittel verbunden werden kann.

Zahlung an d kann auch mittelst Postanweisung geschehen. In diesem Falle ist jedoch auf dem Koupon der Name des Absenders, die hier oben rechts stehende Nummer des Anzeigeverzeichnisses, sowie die Benennung des Amtsgerichtes zu vermerken und gleichzeitig der gegenwärtige Strafbefehl an das Rentamt einzuschicken, widrigenfalls die Postanweisung unberücksichtigt bleibt.

Zustellungs-Befehl.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, der obengenannten beschuldigten Person beiliegende beglaubigte Abschrift vorstehenden Strafbefehls zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Zustellungsurkunde.

Gemäß vorstehenden Auftrags habe ich beglaubigte Abschrift des Strafbefehls in einem mit der Adresse des Beschuldigten versehenen, durch mein Dienstsiegel verschlossenen und mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. ./. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .

. . . . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Strafbefehls und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsrichters

den ten 18 . .

. . . . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

Eingetragen im Verzeich. unter Ziff.
den ten 18 . .
Der Gerichtsschreiber.

Vormerkung. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs endet mit dem ten lf. Jrs.

Der Gerichtsschreiber.

Erhebung des Einspruchs.

Kostenberechnung.	M.	₰
1. Gebühr		
2. Schreibgeb.		
3. Kosten der Zustellung		
Summe		

Gegen den vorstehenden Strafbefehl wurde heute, den ten 18 . . von Einspruch schriftlich / zu Protokoll erhoben.

Der Gerichtsschreiber.

Geht von kurzer Hand an den Herrn Amtsanwalt, nachdem gegen den vorstehenden Strafbefehl Einspruch erhoben wurde.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Vorschriften für Benützung des Formulars V:

1) Für die Benützung gelten im allgemeinen die Vorschriften auf Formular IV.
2) Je nachdem die Zahlung der Geldstrafen beim Rentamte oder beim Gerichtsschreiber zu erfolgen hat, sind die hiefür leer gelassenen Stellen im Formular entsprechend auszufüllen. Kann die Zahlung beim Gerichtsschreiber geschehen, so ist bei den Be-

stimmungen über Einsendung mittels Postanweisung die Anordnung der gleichzeitigen Ueberschickung des Strafbefehls an das Rentamt am Schlusse des Formulars zu streichen.

Formular VI. (Der Höhe nach falten.)

Ziffer des Anzeige-Verz. . . . . .

Zustellung des Strafbefehls.

Strafbefehl (Abschrift).

wohnhaft in
ist inhaltlich einer Anzeige de
vom ten Mts. beschuldigt

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. Als Beweismittel sind bezeichnet:

Auf schriftlichen Antrag des Amtsanwalts setzt der unterfertigte Amtsrichter auf Grund der angeführten Strafvorschriften und der §§ 447 und folg. der Reichs-Strafprozeßordnung gegen d selbe unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten

eine Strafe von

fest und eröffnet d selben, daß dieser Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt und in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte dahier schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben wird, mit welchem die Angabe der zur Verteidigung dienenden Beweismittel verbunden werden kann.

Kostenberechnung.	M.	₰
1. Gebühr		
2. Schreibgeb.		
3. Kosten der Zustellung		
Summe		

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber.

M

Absender:
kgl. Gerichtsvollzieher
. . . .
in. . . . .

An de

in

Hiebei ein Formular zur Zustellungs-Urkunde nebst Abschrift.
(cf. M.-Bek. v. 25. Sept. 1879, § 36.)

Formular VIa.

Ziffer des Anz.=Verz. . . . .

Zustellung des Strafbefehls.

Strafbefehl (Abschrift).

---

wohnhaft in
ist inhaltlich einer Anzeige de
vom ten 18 . . beschuldigt

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben. Als Beweismittel sind bezeichnet:

Auf schriftlichen Antrag des Amtsanwalts setzt der unterfertigte Amtsrichter auf Grund der angeführten Strafvorschriften und der §§ 447 und folg. der Reichs=Strafprozeßordnung gegen d selbe unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten

eine Strafe von

fest und eröffnet d selben, daß dieser Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt und in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte dahier schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben wird, mit welchem die Angabe der zur Verteidigung dienenden Beweismittel verbunden werden kann.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht
gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber.

Zustellungsurkunde.

(Abschrift.)

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Strafbefehls und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsrichters

Zustellungskosten.

. . . . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

Kostenberechnung.

	ℳ	₰
1. Gebühr		
2. Schreibgeb.		
3. Kosten der Zustellung		
Summe		

Zur Beglaubigung:

. . . . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

Formulare VII und VIIa.

Diese Formulare enthalten eine beglaubigte Abschrift des Strafbefehls Formular V (Fertigung, Beglaubigung und bezw. Kostenberechnung wie Formular VI und VIa), dann auf der Rückseite des Form. VII die Adresse (cf. Form. VI), auf der des Form. VIIa Abschrift der Zustellungsurkunde nebst Kostenberechnung (cf. Form. VIa).

Formular VIIb ist außer Gebrauch gekommen.

Formular VIII.

den ten 18 . .

K. Amtsgericht

Betreff:

In bezeichnetem Betreffe werden Sie ersucht, beiliegende

einem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu übergeben.

Der Amts

An
den Herrn Gerichtsschreiber
am kgl. Amtsgerichte

Formular IX.

Zum kgl. Amtsgerichte

Anklageschrift.

des Amtsanwaltes am k. Amtsgerichte

In Anbetracht:

1) daß von
hinreichend verdächtig erscheint, am ten Jrs.

2) daß diese That ein Vergehen de
gemäß
begründet, für welches nach § 27 Ziff. des Reichs-Gerichts-Verfassungsgesetzes das Schöffengericht zuständig ist, aus diesen Gründen beantrage ich:

1) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen

wegen

beschließen,

2) den Termin zur Hauptverhandlung bestimmen zu wollen und bezeichne

3) als Beweismittel:

am ten 18 . .

Der Amtsanwalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beschluß.

I. Auf Grund vorstehenden Antrages und in Erwägung, daß . . . hinreichend verdächtig erscheint:

beschließt der unterfertigte k. Amtsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte
und bezeichnet die öffentliche Sitzung vom ten
18 . . als Termin zur Hauptverhandlung.

II. Vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte zur Besorgung der erforderlichen Ladungen.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Vorschriften für Benützung des Formulars IX.

1) Bei Ziffer 1 der Anklageschrift ist des Angeschuldigten Name, Stand und Wohnort, die Zeit der That, sowie die ihm zur Last gelegte That selbst, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale einzutragen. Also z. B.: „In Anbetracht, daß N. N. von N., lediger Taglöhner, hinreichend verdächtig erscheint, am 1. Sept. lfd. Jrs. aus der unversperrten Wohnstube des Bauern A. zu B. eine silberne Spindeluhr, wert 20 *M.*, in der Absicht rechtswidriger Zueignung hinweggenommen zu haben.

2) Ziffer 2 enthält dann die Qualifikation der That, das anzuwendende Strafgesetz und die für die Zuständigkeit maßgebenden Gesetzesvorschriften, also beim vorigen Beispiele: „daß diese That ein Vergehen des Diebstahles gemäß § 242 des R.St.G.B.

begründet, für welches nach § 27 Ziff. 4 des Reichsgerichts-Verfassungs-Gesetzes das Schöffengericht zuständig ist ꝛc."

3) Der Beschluß des Amtsrichters muß die That und ihre gesetzlichen Merkmale selbständig bezeichnen und darf selbst da, wo er sich in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung genau an die Anklageschrift anschließt, keine bloße Bezugnahme auf diese enthalten, weil nur der Beschluß, nicht aber die Anklageschrift in der Hauptverhandlung verlesen wird. (St.P.O. § 242.)

4) Will der Amtsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens einstweilen oder gänzlich ablehnen (§§ 34 und 35 der Instruktion), so ist das Formular für den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu durchstreichen und ein abweisender Beschluß mit kurzer Begründung an die Stelle zu setzen; — z. B. in Erwägung: „daß für die Thäterschaft des Angeschuldigten keine genügenden Beweise vorhanden sind", oder in Erwägung: „daß hinreichend dargethan ist, daß der Angeschuldigte sich in Notwehr befunden habe ꝛc."

Formular X.

____
(Tag der öffentlichen Sitzung.)

An das K. Amtsgericht

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der nebst den einschlägigen Beilagen mitfolgenden Anzeigen, dann auf § 75 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und in Anwendung des § 211 der Reichs-Strafprozeßordnung beantragt der unterfertigte Amtsanwalt bezüglich der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Strafsachen zur Hauptverhandlung zu schreiten, und einen Termin hiezu zu bestimmen, als welchen er die Sitzung des Schöffengerichts vom

ten 18 . . mittags Uhr

in Vorschlag bringt. — Das Verzeichnis enthält auch jene Strafsachen, zu deren Verhandlung die erwähnte Sitzung bereits durch Beschluß des Herrn Amtsrichters bestimmt ist.

Ebenso enthält das Verzeichnis sämtliche Personen, deren Ladung in der dort bemerkten Eigenschaft für diese Sitzung in Aussicht genommen ist.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt.

Von kurzer Hand zurück an den Herrn Amtsanwalt mit dem Beifügen, daß die Sitzung vom ten 18 . . als Termin zur Hauptverhandlung für die im Verzeichnisse aufgeführten Strafsachen bestimmt wird.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

I. Verfügung.

Gesehen am ten 18..
Der Gerichtsschreiber

Der Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts wird veranlaßt, bezüglich der unter fortl. Ziffer

des Verzeichnisses aufgeführten Personen Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden zu erlassen, sowie die Ladungen zu fertigen und mir zur Unterzeichnung vorzulegen, sodann aber letztere dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung zu übergeben; ferner die unter Ziffer . . . aufgeführten verhafteten Personen zur Hauptverhandlung selbst vorzuladen.

II. Vorladungsbefehl.

Die betr. Ladungsformul. erhalten am ten 18..
Der Gerichtsvollz.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen

vorzuladen und den längstens eine Woche vor dem obenbezeichneten Sitzungstage zu bewirkenden Vollzug durch Vorlage der betreffenden Zustellungsurkunden nachzuweisen.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt

am kgl. Amtsgerichte . . . . . .

Vollzugsanzeige des Gerichtsvollziehers.

Vorstehenden Befehl habe ich, wie aus den mitfolgenden Ladungsurkunden und Postbehändigungsschein zu ersehen ist, vollzogen.

den ten 18 . .

. . . ., Gerichtsvollzieher.

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Fortlauf. Nummer	Ziffer des Anzeige-verzeichnisses	Der vorzuladenden Personen Zu- und Vorname 1.	Stand 2.	Wohnort (Vorg. Dienstbehörde) 3.	Vorzuladen in der Eigenschaft als Angeklagter, Zeuge, Sachverständiger
I.	II.	III.			IV.

Vorschriften über den Gebrauch des Formulars.

1) Sämtliche Strafsachen, welche an einem Sitzungstage zur Hauptverhandlung gebracht werden sollen, sind möglichst in demselben Antrage zusammenzufassen. In dem Ersuchschreiben an das Amtsgericht sind jene Bezugnahmen, welche im einzelnen Falle keine Anwendung zu finden haben, zu durchstreichen.

2) Für jede der vorzuladenden Personen ist eine eigene Querspalte zu verwenden.

3) Werden mehrere in derselben Strafsache vorzuladende Personen aufgeführt, so sind die betreffenden fortlaufenden Ziffern in Spalte I durch eine Klammer „}" zu verbinden. Hiebei sind die Angeklagten stets voranzusetzen.

4) In Spalte II ist hinsichtlich der Angeklagten die Sach- und Personenziffer (vgl. die Vorschriften unter Nr. 4 auf Form. III), hinsichtlich der übrigen vorzuladenden Personen aber nur die Sachziffer des Anzeigeverzeichnisses vorzutragen.

5) In Spalte III Rubrik „Wohnort" ist, wenn der Wohnort außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes liegt, auch das Gericht, welchem der Wohnort angehört, und bei denjenigen obrigkeitlichen Personen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu laden sind, diese Behörde mit anzugeben.

6) Der Eintrag in Spalte IV hat, wenn der Angeklagte gegen einen richterlichen Strafbefehl Einspruch erhoben hat, zu lauten: „als Angeklagter zur Einspruchsverhandlung".

7) In Spalte V sind zur Erleichterung des Gerichtsschreibers bei Ausfertigung der Vorladungen die anzuwendenden Vorladungsformulare (Form. XIII und folg.) zu bezeichnen.

8) Der Eintrag in Spalte VI ist bei Beschuldigten, gegen welche nach § 211 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung verfahren und welchen eine Anklageschrift und ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zugestellt wird, nach Maßgabe der Einträge in Spalte V des Formulars III (vgl. Nr. 5 der dortigen Vorschriften) zu fassen. Bei Beschuldigten, welchen eine Anklageschrift bezw. ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens zugestellt wird, genügt die Benennung der strafbaren That,

Mittelst Vorladungs-Formulars	Kurze und deutliche Bezeichnung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden strafbaren That. (Des Ortes und der Zeit der That, des Verletzten, des Wertes ꝛc.)	Allgemeine Bemerkungen
V.	VI.	VII.

„wegen Körperverletzung“, „wegen Sachbeschädigung“ ꝛc. und die Hinweisung auf die mit zuzustellenden Urkunden: „siehe Beschluß vom ten 18 . .“.

Ebenso genügt bei Zeugen und Sachverständigen die kurze Andeutung der Sache, zu welcher sie geladen sind; z. B. gegen N. N. aus X. wegen Sachbeschädigung.

Formular XI.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

(Tag der öffentlichen Sitzung.)

Der Amtsanwalt

am kgl. Amtsgerichte

stellt an

de kgl.

in der Untersuchungssache gegen
wegen das Ersuchen, die nachgenannte Person unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ . . der Reichs-Strafprozeßordnung) in die auf
den ten 18 . .
mittags Uhr
Saal Nr. bei dem kgl. Amtsgerichte anberaumte Sitzung als vorladen und Ladungsnachweis rechtzeitig anher gelangen zu lassen.

Vorzuladende Person
1.

den ten 18 . .

Formular XII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

(Tag der öffentlichen Sitzung.)

Der Amtsanwalt

am kgl. Amtsgerichte

an
de kgl.

In der Untersuchungssache gegen
wegen gibt der unterfertigte Amtsanwalt bekannt, daß er unter dem Heutigen Auftrag erlassen hat, d
in die öffentliche Sitzung des kgl. Amtsgerichts
vom ten 18 . . als vorzuladen.

den ten 18 . .

Formular XIII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Zeugenvorladung.

In der Untersuchungssache
gegen

wegen

wird d

wohnhaft in
als Zeuge in die am den ten 18 . . mittags Uhr bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr. stattfindende Hauptverhandlung vorgeladen und zu pünktlichem Erscheinen hiemit aufgefordert.

Der Zeuge, welcher, ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung nicht erscheint, ist gemäß § 50 der Reichs-Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen, da nur gegen Vorzeigen derselben die Auszahlung der Zeugengebühren stattfinden kann.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt
am kgl. Amtsgerichte . . . . . .

Zustellungsurkunde.

Abschrift vorstehender Ladung habe ich in einem durch mein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der obengenannten Person versehenen, mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .

. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehender Zeugenladung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute, den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte

. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Formular XIIIa. (Der Höhe nach falten.)

. Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Zeugenvorladung.

(Abschrift.)

In der Untersuchungssache
gegen

wegen

wird d

wohnhaft in

als Zeuge in die am
den ten 18 . .
mittags Uhr
bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr.
stattfindende Hauptverhandlung vorgeladen und zu pünktlichem Erscheinen hiemit aufgefordert.

Der Zeuge, welcher, ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung nicht erscheint, ist gemäß § 50 der Reichs-Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen, da nur gegen Vorzeigung derselben die Auszahlung der Zeugengebühren stattfinden kann.

den ten 18 . .
Der Amtsanwalt
kgl. Amtsgericht . . . .
gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber.

№

Absender:
kgl. Gerichtsvollzieher An d
. . . .
in . . . . in

Hiebei ein Formular zur Zustellungs-Urkunde nebst Abschrift.

Formular XIIIb.

Ziffer des Anz.=Verz. . . . .

Zeugenvorladung.

(Abschrift.)

In der Untersuchungssache
gegen

wegen

wird d

wohnhaft in

als Zeuge in die am
den ten 18 . .
mittags Uhr
bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr. . . stattfindende Hauptverhandlung vorgeladen und zu pünktlichem Erscheinen hiemit aufgefordert.

Der Zeuge, welcher, ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung nicht erscheint, ist gemäß § 50 der Reichs=Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen, da nur gegen Vorzeigung derselben die Auszahlung der Zeugengebühren stattfinden kann.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt
am kgl. Amtsgerichte . . . .
gezeichnet:

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber.

Zustellungsurkunde.

(Abschrift.)

Beglaubigte Abschrift vorstehender Zeugenladung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute, den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte

Zustellungskosten.

. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . .

Zur Beglaubigung.

. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Formular XIV.

Ziffer des Anz.=Verz. . . . .

Ladung eines Sachverständigen.

In der Untersuchungssache
gegen

wegen

wird d

wohnhaft in

als Sachverständiger in die am
den ten 18 . .
mittags Uhr
bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr. . . stattfindende Hauptverhandlung vorgeladen und zu pünktlichem Erscheinen hiemit aufgefordert.

Ein Sachverständiger, welcher, ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, oder falls er zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet ist (§ 75 der Reichs=Strafprozeßordnung), dieselbe verweigert, ist gemäß § 77 der Reichs=Strafprozeßordnung zum Ersatze der durch sein Ausbleiben oder seine Weigerung veranlaßten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 *M.* zu verurteilen.

Gegenwärtige Ladung wolle zur Sitzung mitgebracht werden, da nur gegen Vorzeigung derselben die Auszahlung der Gebühren stattfinden kann.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt
am kgl. Amtsgerichte . . . .

Zustellungsurkunde.

Abschrift vorstehender Ladung habe ich in einem durch mein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der obengenannten Person versehenen, mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .
. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehender Sachverständigenladung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte

. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Formulare XIV a und XIV b.

Diese Formulare enthalten beglaubigte Abschrift der Ladung eines Sachverständigen nach Form. XIV, die Rückseite des Form. XIV a die Adresse wie Form. XIII a, die des Formulars XIV b Abschrift der Zustellungsurkunde wie Form. XIII b.

Formular XV.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Vorladung de Angeklagten.

D

wohnhaft in , welche hinreichend verdächtig erscheint

wird hiemit vorgeladen,

am den ten 18 . .
mittags Uhr

pünktlich bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaal Nr. . . zu erscheinen, damit daselbst wegen obiger Beschuldigung zur Hauptverhandlung gegen geschritten werde.

Zugleich wird der obengenannten Person eröffnet,

1) daß zu obiger Hauptverhandlung die auf der Rückseite aufgeführten Personen als Zeugen geladen werden,
2) daß auch im Falle ihres Ausbleibens zur Hauptverhandlung geschritten werden kann,
3) daß es ihr freistehe, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen, sowie
4) die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel bei dem kgl. Amtsrichter zu beantragen, oder Personen, deren Vernehmung sie wünscht, zur Hauptverhandlung mitzubringen oder unmittelbar laden zu lassen, daß jedoch letzteren Falles diese Person unter Angabe ihres Wohn- und Aufenthaltsortes sofort dem unterfertigten Amtsanwalte namhaft zu machen sind.

den ten 18 . .
Der Amtsanwalt
am kgl. Amtsgerichte . . . .

Verzeichnis der Zeugen.

1.
2.
3.

Zustellungsurkunde.

Abschrift vorstehender Ladung habe ich in einem durch mein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der obengenannten Person versehenen, mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten

des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten. den ten 18 . .

. . . . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehender Ladung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte

. . . . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Vorschriften für den Gebrauch des Formulars:

1) In der Regel wird es sich hier um Ladungen handeln nach § 211 der R.St.P.O., weshalb der wesentliche Inhalt der Anklage aus Spalte VI des Formul. X im Eingang der Ladung vorzutragen ist. Die Zeugen sind auf der Rückseite des Formulars aufzuzählen.

Ist eine höher strafbare Uebertretung in Frage, bei welcher eine Anklageschrift und ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen wurde, oder ist die Sache durch Beschluß der landgerichtlichen Strafkammer an das Schöffengericht verwiesen, so sind die Worte, „welche hinreichend verdächtig erscheint, am . . . d. J.", zu streichen und ist dafür einzusetzen: „wird unter Zustellung einer Abschrift der Anklageschrift und des amtsrichterlichen Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens vom . . . ." oder „wird unter Zustellung einer Abschrift des Beschlusses der Strafkammer des Landgerichts . . . . vom . . . .".

2) Erachtet das Gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten für geboten (St.P.O. § 235), so ist die Ziffer 2 der Eröffnungen zu streichen und dafür zu bemerken: „das Gericht hat das persönliche Erscheinen des Angeklagten bei Vermeidung der Verhaftung oder Vorführung angeordnet.

Formulare XVa und XVb.

Diese Formulare enthalten eine beglaubigte Abschrift der Vorladung des Angeklagten, Form. XV nebst Verzeichnis der Zeugen, dann auf der Rückseite, und zwar Form. XVa die Adresse, Form. XVb Abschrift der Zustellungsurkunde.

Formular XVI.

Ziffer des Anz.=Verz. . . . .

Vorladung de Angeklagten.

D

wohnhaft in wird unter Zustellung einer Abschrift der Anklageschrift und des amtsrichterlichen Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens vom (oder einer Abschrift des Beschlusses der Strafkammer des kgl. Landgerichts zu
vom

hiemit vorgeladen,

am den ten 18 . .

mittags Uhr

pünktlich bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaal Nr. . . zu erscheinen, damit daselbst zur Hauptverhandlung über die gegen erhobene Anklage wegen

geschritten werde.

Zugleich wird d Angeklagten eröffnet,

1) daß zu dieser Hauptverhandlung die in der Anklageschrift aufgeführten, auf der Rückseite verzeichneten Zeugen geladen werden,
2) daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde,
3) daß es ih freistehe, die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel bei dem kgl. Amtsrichter zu beantragen, oder Personen, deren Vernehmung wünscht, zur Hauptverhandlung mitzubringen oder unmittelbar laden zu lassen, daß jedoch letzteren Falles diese Personen unter Angabe ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes sofort dem unterfertigten Amtsanwalte namhaft zu machen sind.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt

am kgl. Amtsgerichte . . . .

Verzeichnis der Zeugen.

1.
2.
3.

Zustellungsurkunde.

Abschrift vorstehender Ladung habe ich in einem durch mein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der obengenannten Person versehenen, mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .

. . . . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehender Ladung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute, den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte

. . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Bemerkungen:

Hier wird es mit Rücksicht auf die angedrohten Strafen (cf. § 40 Z. 3 lit. b der Instruktion) in der Regel um Vergehen sich handeln, daher eine Anklageschrift und ein amtsrichterlicher Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein Beschluß der Strafkammer des Landgerichts vorliegen. Nachdem jedoch einerseits auch bei Vergehen unter Umständen nach § 211 der St.P.O. verfahren werden kann, anderseits auch bei einzelnen Uebertretungen Straffolgen ausgesprochen werden können (man vergl. §§ 361, 362, 367 Ziff. 13—15 und 368 Z. 3 und 4 des R.St.G.B. mit Art. 105 des P.St.G.B., dann Art. 59, 61, 73, 81, 101, 102, 133, 134 des P.St.G.B.), welche zwar das Verfahren nach § 211 der St.P.O., nicht aber gemäß § 231 derselben zulassen, so ist in solchen Fällen das gegenwärtige Formular mit der Modifikation anzuwenden, daß die auf die Zustellung der Anklageschrift bezüglichen Worte gestrichen werden und statt Erwähnung der erhobenen Anklage der wesentliche Inhalt der Anklage aus Spalte VI des Formulars X eingetragen werde.

Formulare XVIa und XVIb.

Hier gilt das bezl. Form. XIIIa und XIIIb Gesagte.

Formular XVII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Vorladung de   Angeklagten.

D

wohnhaft in   wird, nachdem gegen den Strafbefehl des kgl. Amtsgerichts   vom   ten   18 . ., welcher wegen

eine Strafe von   gegen   ausſprach, Einspruch erhoben hat, hiemit vorgeladen,

am   den   ten   18 . .

mittags   Uhr

pünktlich bei dem kgl. Amtsgerichte   in dessen Sitzungssaal Nr. . . zu erscheinen, damit daselbst über die obige Anschuldigung gegen   zur Hauptverhandlung geschritten werde.

Zugleich wird der obengenannten Person eröffnet,

1) daß zu dieser Hauptverhandlung die auf der Rückseite aufgeführten Personen als Zeugen geladen werden,
2) daß sie sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen kann, daß aber, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund ausbleibe und auch nicht durch einen bevollmächtigten Verteidiger vertreten werde, der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen werde.

den   ten   18 . .

Der Amtsanwalt

am kgl. Amtsgerichte . . . .

Verzeichnis der Zeugen.

1.
2.
3.
4.

Zustellungsurkunde.

Abschrift vorstehender Ladung habe ich in einem durch mein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der obengenannten Person versehenen, mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .

. . . . Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . . .

oder:

Beglaubigte Abschrift vorstehender Ladung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte

. . . . . ., Gerichtsvollzieher

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . . .

Formulare XVII a und XII b.

Bezüglich derselben gilt dasselbe wie das bei Formular XIII a und XIII b Gesagte.

Formular XVIII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

I. Vorladung de verhafteten Angeklagten.

Heute den ten 18 . . habe ich im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte d in

verhaftete

eröffnet, daß

den ten 18 . .

mittags Uhr

bei dem kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr. . .

zur Hauptverhandlung gegen geschritten und zu derselben werde vorgeführt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung befragt, erklärt d selbe:

II. Zurück an den Herrn Amtsanwalt in Erledigung des Ersuchens vom ten 18 . .

Der Gerichtsschreiber
am kgl. Amtsgerichte . . . .

Bemerkungen:

1) Der Eingang des Formulars ist nach Analogie der Formulare XV und XVI, je nachdem eine Anklageschrift mit Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens zu übergeben ist oder nicht, entsprechend auszufüllen.
2) Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber zu beurkunden, daß er den Angeklagten befragt habe, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§ 215 Abs. 2 der St.P.O.) und diese Anträge anzunehmen; ferner hat er, wenn der Angeklagte Verlesen der Schriftstücke verlangt hat, zu bemerken, daß dies geschehen.
3) Dem Angeklagten ist eine Abschrift dieser Ladung, jedoch unter Hinweglassung der unter Ziff. 2 bezeichneten Beurkundung, zurückzulassen.

Formular XIX.

1. Beschluß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1) Nachdem d
gegen d
wegen
die Privatklage erhoben hat und den Vorschriften der §§ 419—422 der Reichs-Strafprozeßordnung genügt ist, beschließe ich in Erwägung, daß hinreichend verdächtig erscheint,

die Eröffnung des Hauptverfahrens und bestimme die Sitzung des Schöffengerichts
vom ten 18 . . mittags Uhr
als Termin zur Hauptverhandlung.

Der kgl. Gerichtsschreiber hat die Ladungen für den Privatkläger und den Angeschuldigten, sowie für die kehrseits aufgeführten Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der dort bezeichneten Formulare zu bewirken.

2) Vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalt.

Gesehen
am ten 18..
Der Gerichtsschreiber

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

II. Vorladungsbefehl.

Die Ladungsform.
erhalten am
ten 18..
Der Gerichtsvollz.

Auf Anordnung des Herrn Amtsrichters wird der Gerichtsvollzieher
beauftragt, die vorbezeichneten Parteien, sowie die kehrseits aufgeführten Personen

vorzuladen und den längstens eine Woche vor dem obenbezeichneten Sitzungstage zu bewirkenden Vollzug durch Vorlage der betreffenden Zustellungsurkunden nachzuweisen.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber

III. Vollzugsanzeige des Gerichtsvollziehers.

Vorstehenden Befehl habe ich, wie aus den mitfolgenden Zustellungsurkunden und Postbehändigungsscheinen zu ersehen ist, vollzogen.

den ten 18 . .

. . . ., Gerichtsvollzieher.

bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Zeugen und Sachverständige.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Formular-Nummer	Bemerkung.

Bemerkungen:

1) Lehnt der Amtsrichter den Antrag auf Ladung einer Person ab, so ist dies zum Zweck entsprechender Belehrung über das Recht der unmittelbaren Ladung (§ 426 Abs. 2 der R.St.P.O.) besonders zu bemerken.
2) Bezüglich der in der Klage oder der Erklärung des Beschuldigten bereits aufgeführten Zeugen genügt die Bezugnahme auf diese Schriftstücke.
3) Erachtet der Amtsrichter das persönliche Erscheinen des Privatklägers für notwendig, so kann er das Präjudiz der Einstellung des Verfahrens auch für den Fall des persönlichen Nichterscheinens androhen. (§ 431.)
4) Bei Anwendung des § 84 des Reichs-Ger.-Kosten-Ges. ist die entsprechende Anordnung am Schlusse der Verfügung und I Ziff. 1 des Formulars zu treffen, soferne es nicht wegen Zweifelhaftigkeit rechtzeitiger Erledigung der Anordnung veranlaßt erscheint, eine selbständige Zwischenverfügung ergehen und den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens einstweilen ausgesetzt sein zu lassen.

Formular XIXa.

Beschluß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Abschrift.)

Nachdem d

gegen d

wegen

die Privatklage erhoben hat und den Vorschriften der §§ 419—422 der Reichs-Strafprozeßordnung genügt ist, beschließe ich in Erwägung, daß hinreichend verdächtig erscheint,

die Eröffnung des Hauptverfahrens und bestimme die Sitzung des Schöffengerichts

vom ten 18 . . mittags Uhr

als Termin zur Hauptverhandlung.

Der kgl. Gerichtsschreiber hat die Ladungen für den Privatkläger und den Angeschuldigten, sowie für die kehrseits aufgeführten Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der dort bezeichneten Formulare zu bewirken.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber.

Zeugen und Sachverständige.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Formular-Nummer	Bemerkung.

Formular XX.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Vorladung des Privatklägers.

wohnhaft in

Nachdem Sie gegen

d

wegen

die Privatklage erhoben und die Sitzung des Schöffengerichts

vom den ten 18 . .

mittags Uhr

als Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist, werden Sie auf An-

ordnung des Herrn Amtsrichters unter Mitteilung einer Abschrift des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens und der Erklärung des Beschuldigten vom hiemit vorgeladen, in diesem Termine sich persönlich einzufinden oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, widrigenfalls die erhobene Klage als zurückgenommen angesehen, das Verfahren eingestellt und der Betrag der erwachsenen Kosten Ihnen überbürdet werden wird.

den ten 18 . .

Der Gerichtsschreiber.

Zustellungsurkunde.

. . . .

Dieselbe lautet wie bei Formular XVII.

Formulare XXa und XXb.

Vergl. Bemerkung bei Formular XIIIa und XIIIb.

Formular XXI.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Vorladung des Angeklagten auf erhobene Privatklage.

---

wohnhaft in

Nachdem d

gegen Sie wegen

die Privatklage erhoben hat, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, die Sitzung des Schöffengerichts

vom den ten 18 . .

mittags Uhr

als Termin zur Hauptverhandlung bestimmt und die Ladung der Beteiligten angeordnet ist, werden Sie unter Mitteilung einer Abschrift des Beschlusses auf die Eröffnung des Hauptverfahrens hiemit vorgeladen, zu obigem Termine pünktlich im Sitzungssaale Nr. . . . des Amtsgerichts zu erscheinen.

Zugleich wird Ihnen eröffnet, daß es Ihnen freisteht,

1) im Beistande eines Rechtsanwaltes zu erscheinen, oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten zu lassen, daß Sie aber, wenn Sie weder selbst erscheinen, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, die Vorführung zu gewärtigen haben,
2) die Ladung weiterer Zeugen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel bei dem Amtsgerichte zu beantragen, sowie daß Ihnen auch das Recht der unmittelbaren Ladung zustehe.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Zustellungsurkunde

ist dieselbe wie auf Formular XVII, jedoch mit folgender Bemerkung: „Erachtet der Amtsrichter das persönliche Erscheinen des Angeklagten für geboten, so ist die Befugnis, „sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen", zu streichen und die Vorführung für den Fall, daß der Angeklagte nicht persönlich erscheinen sollte, unbedingt anzudrohen."

Formulare XXIa und XXIb.

cf. Bemerkung bei Formular XIIIa und XIIIb.

Formular XXII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Zeugenvorladung.

In der Privatklagesache de

gegen

wegen

wird d

wohnhaft in

auf Anordnung des Herrn Amtsrichters am kgl. Amtsgerichte

als Zeuge in die am

den ten 18 . .

mittags Uhr

bei dem genannten kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr. . . . stattfindende Hauptverhandlung vorgeladen und zu pünktlichem Erscheinen hiemit aufgefordert.

Der Zeuge, welcher, ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung nicht erscheint, ist gemäß § 50 der Reichs-Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 *M.* und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen, da nur gegen Vorzeigung derselben die Auszahlung der Zeugengebühren stattfinden kann.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Zustellungsurkunde.

Dieselbe lautet wie bei Formular XVII.

Formulare XXIIa und XXIIb.

Vergl. hiezu Bemerkung bei Formular XIIIa und XIIIb.

Formular XXIII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Ladung eines Sachverständigen.

In der Privatklagesache
gegen

wegen

wird d

wohnhaft in auf Anordnung des Herrn Amtsrichters am kgl. Amtsgerichte als Sachverständiger in die am den ten 18 . . mittags Uhr bei dem genannten kgl. Amtsgerichte in dessen Sitzungssaale Nr. . . stattfindende öffentliche Sitzung vorgeladen und zu pünktlichem Erscheinen hiemit aufgefordert.

Ein Sachverständiger, welcher, ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, oder falls er zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet ist (§ 75 der Reichs-Strafprozeßordnung), dieselbe verweigert, ist gemäß § 77 der Reichs-Strafprozeßordnung zum Ersatze der durch sein Ausbleiben oder seine Weigerung veranlaßten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 *M.* zu verurteilen.

Gegenwärtige Ladung wolle zur Sitzung mitgebracht werden, da nur gegen Vorzeigung derselben die Auszahlung der Gebühren stattfinden kann.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Zustellungsurkunde.

(Wie bei Formular XVII.)

Formulare XXIIIa und XXIIIb.

Vergl. Formular XIIIa und XIIIb.

Formular XXIV.

Protokoll

über die

Beeidigung der Schöffen

geführt

in der öffentlichen Sitzung des kgl. Amtsgerichts zu
am ten 18 . .

Gegenwärtig:

1. Der kgl. Amtsrichter

In der heutigen Sitzung wurden die für dieselbe ausgeloosten, im Geschäftsjahr 18 / zum ersten Male zur Dienstleistung einberufenen Schöffen

2. Der Amtsanwalt	1.
3. Der Gerichtsschreiber	2.

nach Maßgabe des § 51 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes beeidigt.

Königl. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber.

Formular XXV.

Protokolle
über
Beeidigung der Schöffen
im
Geschäftsjahr 18 . .

Formular XXVI.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Protokoll,
geführt
in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts
zu am den ten 18 . .

Gegenwärtig:

1. Der kgl. Amtsrichter
2. die Schöffen
   a)
   b)

welche laut gesonderten Protokolles vom

den vorgeschriebenen Eid eines Schöffen geleistet haben.

3. der Amtsanwalt
4. der Gerichtsschreiber.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung, in der Strafsache gegen

wegen

war nach Aufruf der Sache der Angeklagte persönlich

erschienen.

Die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen wurden aufgerufen, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des Meineids belehrt und sodann in das Zeugenzimmer entlassen.

Angeklagter, über seine persönlichen Verhältnisse befragt, erklärt:

Hierauf wurde der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen (die Anklage vom Amtsanwalt mündlich vorgetragen).

Formular XXVIa.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Protokoll,
geführt
in der öffentlichen Sitzung des kgl. Schöffengerichts
zu am ten 18 . .

Gegenwärtig:

1. Der kgl. Amtsrichter

2. die Schöffen

a.

b.

welche laut gesonderten Protokolles vom

den vorgeschriebenen Eid eines Schöffen geleistet haben.

3. Der Amtsanwalt

4. der Gerichtsschreiber.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der

Formular XXVII.

Protokoll,

geführt

in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts

zu am ten 18 . .

Gegenwärtig:

1. Der kgl. Amtsrichter

2. die Schöffen

a.

b.

welche laut gesonderten Protokolles vom ten 18.. den vorgeschriebenen Eid eines Schöffen geleistet haben

3. der Amtsanwalt.

4. der Gerichtsschreiber.

Zur heutigen Hauptverhandlung, in der Strafsache gegen

wegen

war d Angeklagte, welche gegen den erlassenen Strafbefehl des kgl. Amtsgerichts vom ten 18 . . Einspruch erhoben, weder in Person, noch durch einen Vertreter erschienen.

Es beantragte deswegen der Amtsanwalt, nachdem er die richtige Ladung des Angeklagten durch Vorlage der Ladungsurkunde nachgewiesen hatte, den Einspruch des ausgebliebenen Angeklagten durch Urteil zu verwerfen.

Es wurde den geladenen und erschienenen Zeugen

1.

2.

3.

eröffnet, daß ihre Vernehmung nicht erforderlich sei und sodann nach stattgehabter Beratung des Gerichts folgendes Urteil verkündet:

Der von
gegen den Strafbefehl vom ten
18 . . erhobene Einspruch
wird ohne Beweisaufnahme verworfen
und werden demselben die Kosten des
Verfahrens zur Last gelegt.

Der kgl. Amtsrichter.

Der Gerichtsschreiber.

Formular XXVIII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Protokoll,

geführt
in der öffentlichen Sitzung des kgl. Amtsgerichts zu
am ten 18 . .

Gegenwärtig:

1. Der kgl. Amtsrichter
2. der Amtsanwalt
3. der Gerichtsschreiber

In der heutigen öffentlichen Sitzung, zu welcher in Gemäßheit der Bestimmungen im § 211 Absatz 2 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung Schöffen nicht zugegen waren, wurde als Beschuldigter vorgeführt

und gab d selbe, über persönliche Verhältnisse vernommen, an:

Hierauf erhob der Amtsanwalt die Anklage dahin,

und gab d Angeklagte darüber an:

Darauf stellte der Amtsanwalt den Antrag:

während d Angeklagte

Der kgl. Amtsrichter verkündete hierauf folgendes Urteil:

Königl. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber:

Formular XXIX.

Urteil Ziffer . . . . Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Schöffengericht

in der Strafsache gegen

wegen

in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 18 . .

in Gegenwart:

1. des kgl. Amtsrichters

2. der Schöffen

a.

b.

3. des Amtsanwalts

4. des Gerichtsschreibers

nach gepflogener Verhandlung zu Recht, wie folgt:

Formular XXX.

Urteil Ziffer . . . . Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Schöffengericht
in der Strafsache gegen

wegen

in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 18 . .

in Gegenwart:

1. des kgl. Amtsrichters

2. der Schöffen

a.

b.

3. des Amtsanwalts

4. des Gerichtsschreibers

nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht, wie folgt:

In der Erwägung, daß d Angeklagte ungeachtet gehöriger Vorladung zu heutiger Sitzung nicht erschienen ist, wird der von gegen den Strafbefehl vom ten 18 . . erhobene Einspruch ohne weitere Beweisaufnahme verworfen und werden d selben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt.

Also geurteilt in Anwendung der §§ 452, 496, 497 der Strafprozeßordnung.

Der kgl. Amtsrichter.

Formular XXXI.

Urteil Ziffer . . . . Ziffer des Anz.-Verz. . . . . .

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das kgl. Amtsgericht
in der Strafsache gegen

wegen

in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 18 . .
in Gegenwart:

1. des kgl. Amtsrichters
2. des Amtsanwalts
3. des Gerichtsschreibers

nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht, wie folgt:

In der Erwägung, daß

Formular XXXII.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

Zustellungs-Befehl.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt,

beiliegende beglaubigte Abschrift des vom gerichte in unterm ten 18 . . gegen erlassenen Urteils (Ziffer . . des Urteilsbuchs) zuzustellen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

Die Urteilsabschr. erhalten
. . . . ., Gerichtsvollz.
beim kgl. Amtsgerichte

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Zustellungsurkunde.

Vorstehend erwähnte Urteilsabschrift habe ich in einem durch mein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der obengenannten Person versehenen, mit der Geschäftsnummer . . bezeichneten Briefumschlag der kgl. Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Zustellungsurkunde des Postboten, welche heute an mich überliefert wurde, liegt bei.

Zustellungskosten.

den ten 18 . .
. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

oder:

Vorstehend bezeichnete beglaubigte Urteilsabschrift und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute den ten 18 . . im Auftrage des Herrn Amtsrichters

. . . ., Gerichtsvollzieher
bei dem kgl. Amtsgerichte . . . .

Vormerkung: Die Frist zur
endet mit dem ten lf. Jrs.

Der Gerichtsschreiber.

Anmeldung d

Gegen das oben bezeichnete Urteil wurde heute den ten
18 . . schriftlich / zu Protokoll

Zur Beglaubigung der Gerichtsschreiber.

Geht von kurzer Hand an den Herrn Amtsanwalt, nachdem gegen das Urteil vom

wurde.

Der kgl. Amtsrichter.

Antrag.

Von kurzer Hand zurück mit dem Antrage:

Bemerkung.

In die Vormerkung über die Anmeldung von Rechtsmitteln ist sowohl die Anmeldung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 234 der St.P.O.), als die Einlegung einer Berufung aufzunehmen. In beiden Fällen ist sofort dem Amtsanwalte hievon Kenntnis zu geben. Im Uebrigen gelten auch hier die unter Ziff. 2 des Formulars IV erlassenen Vorschriften.

Formular XXXIII.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Haftbefehl.

Der unterfertigte Amtsrichter verordnet auf Grund des § . . . der Reichs-Strafprozeß-Ordnung, daß

gegen welche dringende Verdachtsgründe vorhanden sind,

welche That in § . . des Reichs-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist, verhaftet und unverzüglich ihm vorgeführt werde.

den ten 18 . .

Kgl. Amtsgericht.

Formular XXXIV.

Vorführungsbefehl.

Der unterfertigte Amtsrichter verordnet auf Grund des § 229, 235 der Reichs-Strafprozeßordnung, daß d

wegen
Angeklagte

nachdem d selbe laut Zustellungsurkunde des dd. / Postbehändigungsschein dd.
in die öffentliche Sitzung vom ten 18 . . unter Androhung der Vorführung geladen war, aber ungehorsam ausgeblieben ist, in die öffentliche Sitzung des Schöffengerichts vom
den ten 18 . .
Mittags Uhr
vorgeführt werde.

Mit der Vollziehung dieses Befehls wird

beauftragt.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Bemerkung:

Dieser Vorführungsbefehl ist für den gewöhnlichen Fall der Vorführung in die öffentliche Sitzung berechnet, für den Fall der Vorführung im Vorbereitungsverfahren ist derselbe entsprechend abzuändern.

Formular XXXV.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste

Strafvollstreckungsbefehl

gegen

d verhaftete , zum Strafantritt sich meldende

aus

Der Gefängniswärter wird beauftragt, die gegen die obengenannte Person wegen ausgesprochene

strafe von

sofort zu vollstrecken. Es berechnet sich die Strafzeit

Anfang auf den ten 18 . . mittags Uhr

Ende auf den ten 18 . . mittags Uhr

Der Gefängniswärter hat die Entlassung rechtzeitig zu bethätigen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Anzeige des Gefängniswärters über Strafvollstreckung.

Den vorstehenden Befehl habe ich vollzogen und die obengenannte Person am ten 18 . . mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Die Verwahrung fand statt im Lokale Nr. . .

Zahl der Hafttage*):

Der Gefängniswärter.

---

*) In dieser Fassung vorgeschrieben durch J.M.Bl. vom 4. Dezember 1881, § 21 Abs. 2 (J.M.Bl. 456). Vergl. auch § 28 Abs. 2 der M.E. vom 23. April 1883, J.M.Bl. S. 179.

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte zur Kenntnisnahme.

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Formular XXXVI.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste

Vorladung zum Strafantritt.

wohnhaft in geboren im Jahre 18 . . wird hiemit vorgeladen, zur Antretung der durch rechtskräftige Urteil / Strafbefehl des gerichts / Amtsrichters vom ten 18 . . wegen

gegen ausgesprochenen
strafe von

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

binnen 3 Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in dem Amtsgerichtsgefängnisse zu

sich zu stellen.

Zur Gerichtsschreiberei, um die Post um Bewirkung vereinfachter Zustellung der Ladung zu ersuchen.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Bescheinigung.

Abschrift unter Nr. . . und der Adresse de

durch Amtsgerichtsdiener zur Post gegeben.

den ten 18 . .
Der kgl. Gerichtsschreiber.

Wird mit der mir heute zugekommenen Zustellungsurkunde des Postboten wieder vorgelegt.

den ten 18 . .
Der kgl. Gerichtsschreiber.

Strafvollstreckungsbefehl.

Der Gefängniswärter erhält den Auftrag, die vorstehend bezeichnete Strafe zu vollstrecken und unverzüglich den erfolgten Strafantritt anzuzeigen, gegebenen Falls Fehlanzeige zu erstatten.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Anzeige über erfolgten Strafantritt.

Heute den ten 18 . . mittags Uhr habe ich d

behufs Strafvollstreckung in das lokal Nr. . . aufgenommen (Ziffer . . des Tagebuchs).

Zuvor habe ich mich vorschriftsmäßig vergewissert, daß d Erschienene auch wirklich die nach dem vorstehenden Befehle in Strafhaft zu nehmende Person sei.

Die Strafzeit endet am ten 18 . . mittags Uhr.

Der Gefängniswärter.

Nach geschehener Vormerkung zurück an den Gefängniswärter mit der Weisung, die obengenannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Kgl. Amtsgericht.

Anzeige über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 18 . . mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Zahl der Hafttage*):

Der Gefängniswärter.

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte zur Kenntnisnahme.

Gesehen am ten 18 . . den ten 18 . .
Der Amtsanwalt. Königl. Amtsgericht.

Formular XXXVII.

Urteil Ziffer . . . . Ziffer $\frac{\text{des Anzeigeverzeichnisses}}{\text{der Vormerkungsliste}}$ des aburteilenden Gerichts

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das gericht
in der Straffache gegen

wegen

in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 18 . . in Gegenwart:

1) des kgl. Amtsrichters

2) der Schöffen

a.

b.

*) Vergl. Anmerkung zu Formular XXXV.

3) des Amtsanwalts

4 des Gerichtsschreibers

nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht, wie folgt:

Vorstehendes Urteil ist vollstreckbar.
Zur Beglaubigung:
Der Gerichtsschreiber.

Von kurzer Hand zum kgl. Amtsgerichte mit dem Ersuchen, auf Grund der vorstehenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel die gegen die genannte, zur Zeit sich in aufhaltende Person ausgesprochene Strafe im jenseitigen Gefängnisse vollstrecken und über den erfolgten Strafantritt Mitteilung anher gelangen zu lassen.

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Vorladung zum Strafantritt.

D
wohnhaft in geboren im Jahre 18 . . wird hiemit vorgeladen zur Antretung der durch rechtskräftiges Urteil des gerichtes in
unterm ten 18 . .

wegen

gegen ausgesprochenen
strafe von
binnen 3 Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in dem Amtsgerichtsgefängnisse zu sich zu stellen.

Zur Gerichtsschreiberei, um die Post um Bewirkung vereinfachter Zustellung der Ladung zu ersuchen.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Bescheinigung.

Abschrift unter Nr. . . und der Adresse de

durch Amtsgerichtsdiener zur Post gegeben
den ten 18 . .
Der kgl. Gerichtsschreiber.

Wird mit der mir heute zugekommenen Zustellungsurkunde des Postboten wieder vorgelegt.

den ten 18 . .
Der kgl. Gerichtsschreiber.

Strafvollstreckungsbefehl.

Der Gefängniswärter erhält den Auftrag, die vorstehend bezeichnete Strafe zu vollstrecken und unverzüglich den erfolgten Strafantritt anzuzeigen, gegebenen Falls Fehlanzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Anzeige über erfolgten Strafantritt.

Heute den ten 18 . . mittags Uhr habe ich d

welche sich zum Strafantritte meldete, behufs Strafvollstreckung in das lokal Nr. . . aufgenommen (Ziffer . . des Tagebuchs).

Zuvor habe ich mich vorschriftsmäßig vergewissert, daß d Erschienene auch wirklich die nach dem vorstehenden Befehle in Strafhaft zu nehmende Person sei.

Die Strafzeit endet am ten 18 . . mittags Uhr.

Der Gefängniswärter.

Geht von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht zur Kenntnisnahme.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Geht nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht mit dem Ersuchen, um seinerzeitige Bekanntgabe der erfolgten Entlassung aus der Strafhaft.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

An den Gefängniswärter mit dem Auftrage, die obengenannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Anzeige über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 18 . . mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Zahl der Hafttage*):

Der Gefängniswärter.

Geht von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte.

Gesehen am ten 18 . . den ten 18 . .

Der Amtsanwalt. Königl. Amtsgericht.

*) Vergl. Anmerkung zu Formular XXXV.

Vorschriften für den Gebrauch der Formulare XXXVII—XLV.

1) Der um die Bethätigung des Strafvollzugs ersuchte Amtsrichter oder Staatsanwalt, ebenso die Gefangenenanstalts-Verwaltung, hat, sowie der Verurteilte seine Strafe antritt, hievon dem urteilenden Gericht behufs der nötigen Vormerkung in die Vormerkungsliste mittels der auf den Formularen angedeuteten Noten Mitteilung zugehen zu lassen. — Die gleiche Mitteilung hat über die Entlassung aus der Strafhaft zu geschehen. — Bei kürzerer Strafdauer können beide Mitteilungen mit einander verbunden werden. — Dies gilt namentlich dann, wenn die Dauer der erkannten Strafe so gering ist, daß das betreffende Formular bis zur Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft den vorgeschriebenen Weg nicht mehr durchlaufen kann.

2) Die Vorladungen zum Strafantritt in den Form. XL, XLa und XLIII, dann die entsprechenden Strafvollstreckungsbefehle in den Formularien XLI und XLIV sind stets gleichzeitig auszufertigen und dem die Zustellung ausführenden Organe zu übergeben, bezw. an den Gefängniswärter oder die Verwaltung der Gefangenenanstalt zu schicken.

3) Bei Anwendung der Formulare XL, XLa und XLIII ist dem Ersuchschreiben bezw. Strafbefehle, sowie der Abschrift des Strafbefehls jedesmal die genaue Personalbeschreibung nach Maßgabe des Formulars beizusetzen. Die hiezu nötigen Anhaltspunkte hat der Gerichtsschreiber aus der von ihm während der Hauptverhandlung aufzunehmenden Vormerkung (§ 49 gegenwärtiger Vorschriften) zu entnehmen.

4) Stellt sich der Verurteilte innerhalb der ihm zum freiwilligen Strafantritt vorgesetzten Frist nicht, so hat der Gefängniswärter oder die Verwaltung der Gefangenenanstalt sofort gesonderte Fehlanzeige zu erstatten.

Formular XXXVII a.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses ______
der Vormerkungsliste
des aburteilenden Gerichts.

Strafbefehl.

---

wohnhaft in
ist nach einer Anzeige de
vom ten 18 . . beschuldigt,

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben.

Auf schriftlichen Antrag des Amtsanwalts setzt der unterfertigte Amtsrichter auf Grund der angeführten Strafvorschriften und der

§§ 447 und folgender der Reichs-Strafprozeßordnung gegen d selbe unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten
eine -Strafe von
fest.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Vorstehender Strafbefehl ist vollstreckbar.

Zur Beglaubigung:
Der Gerichtsschreiber.

Von kurzer Hand zum kgl. Amtsgerichte mit dem Ersuchen, auf Grund der vorstehenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Strafbefehls die gegen die genannte, zur Zeit sich in aufhaltende Person ausgesprochene Strafe im jenseitigen Gefängnisse zu vollstrecken und über den erfolgten Strafantritt Mitteilung anher gelangen zu lassen.

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Vorladung zum Strafantritt.

D
wohnhaft in
geboren im Jahre 18 . . wird hiemit vorgeladen, zur Antretung der durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsrichters in unterm ten 18 . .
wegen
gegen ausgesprochenen
strafe von
binnen 3 Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in dem Amtsgerichtsgefängnisse zu sich zu stellen.

Zur Gerichtsschreiberei, um die Post um Bewirkung vereinfachter Zustellung der Ladung zu ersuchen.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Bescheinigung.

Abschrift unter Nr. . . und der Adresse de
durch Amtsgerichtsdiener zur Post gegeben.

den ten 18 . .
Der kgl. Gerichtsschreiber.

Wird mit der mir heute zugekommenen Zustellungs-Urkunde des Postboten wieder vorgelegt.

den ten 18 . .
Der kgl. Gerichtsschreiber.

Straf-Vollstreckungsbefehl.

Der Gefängniswärter erhält den Auftrag, die vorstehend bezeichnete Strafe zu vollstrecken und unverzüglich den erfolgten Strafantritt anzuzeigen, gegebenen Falls Fehlanzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Anzeige über erfolgten Strafantritt.

Heute den ten 18 . . mittags Uhr habe ich d

welche sich zum Strafantritte meldete, behufs Strafvollstreckung in das Gefängnislokal Nr. . . aufgenommen (Ziffer . . des Tagebuchs).

Zuvor habe ich mich vorschriftsmäßig vergewissert, daß d Erschienene auch wirklich die nach dem vorstehenden Befehle in Strafhaft zu nehmende Person sei.

Die Strafzeit endet am ten 18 . . mittags Uhr.

Der Gefängniswärter.

Von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht zur Kenntnisnahme.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Geht nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht mit dem Ersuchen um seinerzeitige Bekanntgabe der erfolgten Entlassung aus der Strafhaft.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

An den Gefängniswärter mit dem Auftrage, die obengenannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Anzeige über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 18 . . mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Zahl der Hafttage*):

Der Gefängniswärter.

Geht von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte

Gesehen am ten 18 . .
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

*) Vergl. Anmerkung zu Formular XXXV.

Formular XXXVIII.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste des aburteilenden Gerichts.

Vorladung zum Strafantritt.
(Abschrift.)

wohnhaft in
geboren im Jahre 18 . . wird hiemit vorgeladen, zur Antretung der durch rechtskräftige Urteil / Strafbefehl des gerichts / Amtsrichters
in unterm ten 18 . .
wegen

gegen ausgesprochenen
strafe von
binnen 3 Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in dem Amtsgerichtsgefängnisse zu sich zu stellen.
den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.
gezeichnet:
Zur Beglaubigung:
Der Gerichtsschreiber.

Formular XXXIX.

Urteil Ziffer . . . .

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste des aburteilenden Gerichts.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das kgl. gericht
in der Strafsache gegen
wegen

in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 18 . .
in Gegenwart:

1. des kgl. Amtsrichters
2. der Schöffen
   a.
   b.
3. des Amtsanwalts
4. des Gerichtsschreibers

nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht, wie folgt:

Vorstehendes Urteil ist vollstreckbar.
Zur Beglaubigung:
Der Gerichtsschreiber.

Von kurzer Hand zum Herrn Staatsanwalte am kgl. Landgerichte mit dem Ersuchen, auf Grund vorstehender, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel die gegen die obengenannte verhaftete Person ausgesprochene Strafe im Gefängnisse des kgl. Landgerichts vollstrecken und über die erfolgte Einlieferung, welche heute angeordnet wurde, Mitteilung anher gelangen lassen zu wollen.

Der Beginn der Strafzeit berechnet sich vom ten 18 . . mittags Uhr.

Gesehen am ten 18 . .
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Strafvollstreckungs-Befehl.

Der Gefängniswärter wird beauftragt, die vorstehend bezeichnete Strafe zu vollstrecken und über die erfolgte Einlieferung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .
Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Anzeige über erfolgte Einlieferung.

Heute den ten 18 . . mittags Uhr habe ich die obengenannte Person behufs Strafvollstreckung in das Gefängnislokal Nr. . . aufgenommen. (Ziffer . . des Tagebuchs.)

Die Strafzeit endet am ten 18 . . mittags Uhr.

Der Gefängniswärter.

Von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht zur Kenntnisnahme.

den ten 18 . .
Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Geht nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand an den Herrn Staatsanwalt am kgl. Landgerichte mit dem Ersuchen um seinerzeitige Bekanntgabe der erfolgten Entlassung aus der Strafhaft.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

An den Gefängniswärter des Landgerichtsgefängnisses mit dem Auftrage, die obengenannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .
Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Anzeige über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 18..
mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.
Zahl der Hafttage*):
Der Gefängniswärter.

Geht von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht
den ten 18 . .
Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte.

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

Formular XL.

Urteil Ziffer . . . .

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste des aburteilenden Gerichts.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das gericht
in der Strafsache gegen
wegen

in seiner öffentlichen Sitzung vom ten 18 . .
in Gegenwart:

1. des kgl. Amtsrichters
2. der Schöffen
   a.
   b.
3. des Amtsanwalts
4. des Gerichtsschreibers

nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht, wie folgt:

Personalbeschreibung:
Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besond. Kennzeichen:

Vorstehendes Urteil ist vollstreckbar.
Zur Beglaubigung:
Der Gerichtsschreiber.

Von kurzer Hand zum Herrn Staatsanwalt am kgl. Landgerichte

mit dem Ersuchen, auf Grund der vorstehenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel die gegen die obengenannte, zur Zeit sich in

*) Vergl. Anmerkung zu Formular XXXV.

aufhaltende Person ausgesprochene Strafe im Gefängnisse des kgl. Landgerichtes vollstrecken und über den erfolgten Strafantritt Mitteilung anher gelangen lassen zu wollen.

ten 18 . . den ten 18 . .

Der Amtsanwalt. Königl. Amtsgericht.

Vorladung zum Strafantritt.

D

wohnhaft in geboren im Jahre 18 . . wird hiemit vorgeladen, zur Antretung der durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in unterm ten 18 . . wegen

gegen ausgesprochenen

Gefängnisstrafe von

binnen 3 Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in dem

Gefängnisse des Landgerichts in

sich zu stellen.

Die Aufnahme in das Landgerichtsgefängnis findet nur von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Zur Gerichtsschreiberei des kgl. Landgerichtes, um die Post um Bewirkung vereinfachter Zustellung der Ladung zu ersuchen.

den ten 18 . .

Der kgl. Staatsanwalt

am kgl. Landgerichte . . . .

Bescheinigung.

Abschrift unter Nr. . . und der Adresse de

durch den Landgerichtsboten zur Post gegeben.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Wird mit der mir heute zugekommenen Zustellungs-Urkunde des Postboten wieder vorgelegt.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Formular XLa.

Ziffer des Anzeige-Verz. . . . .

Strafbefehl.

wohnhaft in

ist nach einer Anzeige de

vom ten 18 . . beschuldigt,

und dadurch sich gegen die Vorschriften de

verfehlt zu haben.

Auf schriftlichen Antrag des Amtsanwalts setzt der unterfertigte Amtsrichter auf Grund der angeführten Strafvorschriften und der §§ 447 folg. der Reichs-Strafprozeßordnung gegen de selbe unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten

eine -Strafe von

fest.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

gezeichnet:

Vorstehender Strafbefehl ist vollstreckbar.

Zur Beglaubigung:

Der Gerichtsschreiber.

Personalbeschreibung:
Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besond. Kennzeichen:

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

Von kurzer Hand zum Herrn Staatsanwalt am kgl. Landgerichte

mit dem Ersuchen, auf Grund der vorstehenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Strafbefehls die gegen die obengenannte, zur Zeit sich in

aufhaltende Person ausgesprochene Strafe im Gefängnisse des kgl. Landgerichtes

vollstrecken und über den erfolgten Strafantritt Mitteilung anher gelangen lassen zu wollen.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Vorladung zum Strafantritt.

D

wohnhaft in geboren im Jahre 18 . . wird hiemit vorgeladen, zur Antretung der durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsrichters in unterm ten 18 . . wegen

gegen ausgesprochenen

Gefängnisstrafe von

binnen 3 Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in dem

Gefängnisse des Landgerichtes in

sich zu stellen.

Die Aufnahme in das Landgerichtsgefängnis findet nur von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Zur Gerichtsschreiberei des kgl. Landgerichtes, um die Post um Bewirkung vereinfachter Zustellung der Ladung zu ersuchen.

den ten 18 . .

Der kgl. Staatsanwalt

am kgl. Landgerichte . . . .

Bescheinigung.

Abschrift unter Nr. . . und der Adresse de

durch den Landgerichtsboten zur Post gegeben.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Wird mit der mir heute zugekommenen Zustellungs-Urkunde des Postboten wieder vorgelegt.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Formular XLI.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste / des aburteilenden Gerichts.

Strafvollstreckungs-Befehl.

Der Gefängniswärter des kgl. Landgerichtsgefängnisses zu wird beauftragt, die gegen von

durch rechtskräftige Urteil / Strafbefehl des Schöffengerichts / Amtsrichters in

vom ten 18 . .

wegen ausgesprochene

Gefängnisstrafe von

zu vollstrecken. Die Zustellung des Befehls zur Antretung dieser Strafe wurde heute verfügt und dem Verurteilten zur Sistierung im Gefängnisse des hiesigen Landgerichts eine Frist von Tagen gestellt.

Der erfolgte Strafantritt ist sofort anher anzuzeigen, gegebenen Falles gesonderte Fehlanzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Der kgl. Staatsanwalt

am kgl. Landgerichte . . . .

Anzeige über erfolgten Strafantritt.

Heute den ten 18 . . mittags Uhr habe ich d

welche sich zum Strafantritte meldete, behufs Strafvollstreckung in das Gefängnislokal Nr. . . aufgenommen. (Ziffer . . des Tagebuchs.)

Zuvor habe ich mich vorschriftsmäßig vergewissert, daß de Erschienene auch wirklich die nach dem vorstehenden Befehle in Strafhaft zu nehmende Person sei.

Die Strafzeit endet am ten 18.. mittags Uhr.

Der Gefängniswärter.

Von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht zur Kenntnißnahme.

den ten 18 . .

Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Geht nach geschehener Vormerkung von kurzer Hand zurück an den Herrn Staatsanwalt am kgl. Landgerichte mit dem Ersuchen um seinerzeitige Bekanntgabe der erfolgten Entlassung aus der Strafhaft.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

An den Gefängniswärter des Landgerichtsgefängnisses mit dem Auftrag, die obengenannte Person nach verbüßter Strafe rechtzeitig zu entlassen und hievon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

den ten 18 . .

Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Anzeige über Entlassung aus der Strafhaft.

Die obengenannte Person habe ich heute den ten 18 . . mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen.

Zahl der Hafttage*):

Der Gefängniswärter.

Geht von kurzer Hand zurück an das kgl. Amtsgericht.

den ten 18 . .

Der kgl. Staatsanwalt
am kgl. Landgerichte . . . .

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte.

Gesehen am ten 18..
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .
Königl. Amtsgericht.

*) Vergl. Anmerkung zu Formular XXXV.

Formular XLII.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses
der Vormerkungsliste
des aburteilenden Gerichts.

Der kgl. Amtsrichter

setzt

die kgl. Verwaltung de

unter Mitteilung der Urteilsabschrift und einer Abschrift der Strafliste hiemit in Kenntnis, daß heute die Ablieferung de verhafteten, zur Gefängnißstrafe auf die Dauer von

verurteilten

in die jenseitige Strafanstalt behufs Vollstreckung angeordnet wurde.

Der Beginn der Strafzeit berechnet sich vom ten 18.. mittags Uhr.

Von der erfolgten Einlieferung wolle anher Nachricht gegeben werden.

Gesehen am ten 18.. den ten 18..
Der Amtsanwalt.

Mitteilung über erfolgte Einlieferung.

Geht von kurzer Hand an das kgl. Amtsgericht
mit dem Bemerken, daß die obengenannte Person heute mittags Uhr zur Strafverbüßung eingeliefert wurde.

Die Strafzeit endet am ten 18.. mittags Uhr.

den ten 18..

Kgl. Verwaltung de

Geht nach geschehener Vormerkung zurück an die kgl. Verwaltung de
mit dem Ersuchen um seinerzeitige Mitteilung der erfolgten Entlassung aus der Strafhaft.

den ten 18..

Der kgl. Amtsrichter.

Mitteilung über erfolgte Entlassung aus der Strafhaft.

Geht von kurzer Hand an das kgl. Amtsgericht
mit dem Bemerken, daß die vorgenannte Person heute mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen wurde.

den ten 18..

Kgl. Verwaltung de

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte zur Kenntnisnahme.

Gesehen am ten 18.. den ten 18..
Der Amtsanwalt.

Der kgl. Amtsrichter.

Formular XLIII.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste des aburteilenden Gerichts

Vorladung zum Strafantritt.

Personalbeschreibung:	D
Größe:	
Haare:	
Stirne:	
Augenbrauen:	wohnhaft in
Augen:	
Nase:	
Mund:	geboren im Jahre wird hiemit vor-
Bart:	geladen, zur Antretung der durch rechtskräf-
Kinn:	tiges Urteil des Schöffengerichts
Gesichtsform:	
Gesichtsfarbe:	
Körperbau:	
Bes. Kennzeichen:	vom ten 18 . .

wegen

gegen ausgesprochenen

Gefängnisstrafe von

binnen Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in de

sich zu stellen.

Die Aufnahme de

findet nur von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Zur Gerichtsschreiberei, um die Post um Bewirkung vereinfachter Zustellung der Ladung zu ersuchen.

den ten 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Bescheinigung.

Abschrift unter Nr. . . und der Adresse de

durch Amtsgerichtsdiener zur Post gegeben.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Wird mit der mir heute zugekommenen Zustellungs-Urkunde des Postboten wieder vorgelegt.

den ten 18 . .

Der kgl. Gerichtsschreiber.

Formular XLIV.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste des aburteilenden Gerichts

Der kgl. Amtsrichter

setzt

die kgl. Verwaltung de

hiemit in Kenntnis, daß unterm Heutigen die Zustellung des Befehls zur Antretung der gegen

ausgesprochenen Gefängnisstrafe von

verfügt wurde.

De Verurteilten wurde zur Sistierung in der jenseitigen Strafanstalt eine Frist von Tagen gestellt.

Urteilsabschrift und Abschrift der Strafliste liegt bei.

Von dem erfolgten Strafantritt wolle anher Nachricht gegeben werden.

den ten 18 . .

Mitteilung über erfolgten Strafantritt.

Geht von kurzer Hand an das kgl. Amtsgericht

mit dem Bemerken, daß die obengenannte Person heute mittags Uhr ihre Strafe angetreten hat.

Die Strafzeit endet am ten 18 . . mittags Uhr.

den ten 18 . .

Kgl. Verwaltung de

Geht von kurzer Hand nach geschehener Vormerkung zurück an die kgl. Verwaltung de

mit dem Ersuchen um seinerzeitige Mitteilung der erfolgten Entlassung aus der Strafhaft.

den ten 18 . .

Der kgl. Amtsrichter.

Mitteilung über erfolgte Entlassung aus der Strafhaft.

Geht von kurzer Hand an das kgl. Amtsgericht

mit dem Bemerken, daß die vorgenannte Person heute mittags Uhr aus der Strafhaft entlassen wurde.

den ten 18 . .

Kgl. Verwaltung de

Nach geschehener Vormerkung vorzuzeigen dem Herrn Amtsanwalte zur Kenntnisnahme.

Gesehen am ten 18 . .
Der Amtsanwalt.

den ten 18 . .

Der kgl. Amtsrichter.

Formular XLV.

Ziffer des Anzeigeverzeichnisses / der Vormerkungsliste
des aburteilenden Gerichts.

Vorladung zum Strafantritt.

(Abschrift.)

Personalbeschreibung.	
Größe:	D
Haare:	
Stirne:	
Augenbrauen:	wohnhaft in
Augen:	
Nase:	
Mund:	geboren im Jahre wird hiemit vorgeladen,
Bart:	zur Antretung der durch rechtskräftige
Kinn:	Urteil / Strafbefehl des Schöffengerichts / Amtsrichters
Gesichtsform:	
Gesichtsfarbe:	
Körperbau:	
Bes. Kennzeichen:	unter dem ten 18 . .

wegen

gegen ausgesprochenen

Gefängnisstrafe von

binnen Tagen, von der geschehenen Zustellung an gerechnet, unter Vorzeigung dieses Erlasses bei Vermeidung der Verhaftung (Vorführung) in de

sich zu stellen.

Die Aufnahme de
findet nur von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

den ten 18 . .

Der Kgl.

gezeichnet:

Zur Beglaubigung:

R. S.

Geschäfts-Nr. . . . .

An

Absender:
Gerichtsschreiber des
kgl. . . . . . . gerichts
. . . .

in

Vereinfachte Zustellung.
Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde.

Formular XLVI.

Vormerkungs-
über
Vollzug von
im Jahre
geführt
Kgl. Amtsgerichte
(Anmerkung: Zu diesem Verzeichnis ist Papier

Fortlaufende Nummer	Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses	Der verurteilten Person		Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung	Datum		Dauer d. zu erstehenden	
		Zu- und Vorname	Wohnort (Gerichtssprengel)		der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls	des Einlaufs des Ersuchschreibens um Strafvollzug und Bezeichnung der ersuchenden Stelle	Haftstrafe	Gefängnisstrafe
I.	II.	III.		IV.	V.		VI.	

Vorschriften für Führung der Liste.

1) In die Liste sind alle vom Amtsrichter — sei es auf Grund der vom Amts- oder Schöffengerichte selbst erlassenen Urteile bezw. Strafbefehle, oder auf Grund von Ersuchschreiben anderer Strafvollstreckungsbehörden — zu vollziehenden Freiheitsstrafen, sowie die bezüglich der Strafvollstreckung an andere Behörden erlassenen Ersuchschreiben einzutragen. — Der Eintrag hat unmittelbar nach Erlassung des Befehls oder Ersuchschreibens zu geschehen, wobei die einzelnen Spalten jedesmal, sobald als es möglich ist, auszufüllen sind.

2) Für jeden Verurteilten ist eine besondere Querspalte zu verwenden.

3) Die Nummern in Spalte I sind für das ganze Geschäftsjahr fortlaufend einzutragen.

4) In Spalte II ist, wenn eine vom Gerichte selbst ausgesprochene Geldstrafe in Frage steht, die Sach- und Personenziffer (cf. Vorschriften unter Nr. 4 auf Formular III) einzutragen.

5) In Spalte IV ist die strafbare Handlung kurz anzuführen, z. B. Diebstahl, Körperverletzung 2c.

6) In Spalte V ist, wenn es sich um eine vom Gerichte selbst ausgesprochene Strafe handelt, in der ersten Rubrik der Tag der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls, — wenn dagegen eine Strafe auf Ersuchen eines anderen Gerichts zu erstrecken ist, in der zweiten Rubrik der Tag des Einlaufs des betreffenden Ersuchschreibens und die Bezeichnung der ersuchten Behörde

Liste
den
Freiheitsstrafen
18 . . .
von dem
. . . .
von entsprechend größerem Formate zu verwenden.)

Datum		Der Strafzeit		Die Entlassung aus der Strafhaft fand statt	Bemerkungen, insbesondere Erwähnung etwaig. Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe
des Strafvollstreckungsbefehls oder Ladung zum Strafantritt	des erlassenen Ersuchschreibens und Bezeichnung der ersuchten Stelle	Anfang	Ende		
VII.		VIII.		IX.	X.

kurz vorzumerken; z. B. 4. XII. 79. A. R. Dachau oder St. A. München I.

7) In Spalte VII ist in der ersten Rubrik bei Verhafteten das Datum des erlassenen Strafvollstreckungsbefehls bezw. der Ablieferung an die Gefangenenanstalt, bei nicht Verhafteten das Datum der Ladung zum Strafantritte, in der zweiten Rubrik das Datum des etwa erlassenen Ersuchschreibens um Strafvollstreckung und der Name der ersuchten Behörde vorzumerken.

8) In Spalte VIII und IX ist Tag, Monat und Stunde genau anzugeben, z. B. $\frac{\text{2. Mai}}{\text{10 Uhr Vorm.}}$

9) In Spalte X ist neben Hinweisung auf eine etwa im Urteile ausgesprochene Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe gegebenen Falls namentlich vorzumerken:
   a. daß der Verurteilte durch Erlegung eines Teils der Geldstrafe die frühere Entlassung aus der Strafhaft erwirkt habe;
   b. ob und an welchem Tage ein Ersuchschreiben um Strafvollzug in Erinnerung gebracht wurde;
   c. wenn von Seite des Rentamts Mitteilung über Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe erfolgte;
   d. im Falle eines Strafaufschubs, von wem und auf wie lange derselbe gewährt wurde.

10) Jedesmal beim Beginne eines Jahres ist eine neue Liste anzulegen.

11) Es wird vom Gerichte nur eine Liste geführt, auch dann, wenn bei dem Gerichte zur Aburteilung der Strafsachen mehrere Richter aufgestellt sind.

Formular XLVII.

Tage=

über

Vollzug von

im Jahre

geführt

von dem

des K. Amtsgerichts

(Anmerkung: Zu diesem Verzeichnis ist Papier

Nummer curr.	Zeit des Straf= antritts (Einlieferung)			Der verurteilten Person		Alter
	Monat	Tag	Stunde	Zu= u. Vor= name, Stand und Gewerbe	Wohnort	
I.	II.			III.		IV.

Vorschriften für die Führung des Tagebuches:

1) Der Gefängniswärter hat, sobald sich der auf freiem Fuße sich befindliche Verurteilte unter Vorzeigung der Abschrift der erlassenen Ladung zum Strafantritt stellt, denselben, auch wenn der gerichtliche Strafvollzugsbefehl noch nicht an ihn gelangt sein sollte, aufzunehmen und sofort einstweilen die Spalten I—IV des Tagebuches auszufüllen.

2) In die Spalte XI ist namentlich

   a. die Art der Entfernung aus der Strafhaft (Begnadigung, Beendigung der Strafzeit, Entweichung, Tod u. s. w.), dann

Buch

den

Freiheitsstrafen

18 . .

Gefängniswärter

. . . .

von entsprechend größerem Formate zu verwenden.)

Von woher ein-geliefert	Reat	Strafe		Zeit der Entlassung			Nr. des Haftlokals	Ziffer der gerichtlichen Vormerkungsliste	Bemerkungen
		Haft	Gefängnis	Monat	Tag	Stunde			
V.	VI.	VII.		VIII.			IX.	X.	XI.

b. eine etwa im Urteile ausgesprochene Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzuführen.

Nebstdem sind in dieser Spalte auch allenfalls erkannte Disziplinarstrafen, und wenn dieselben vollzogen wurden, vorzumerken.

Formular XLVIII.

Dieses Formular enthält das Muster einer Strafliste. Dasselbe ist jedoch durch Bundesrats-Verordnung vom 16. Juni 1882 und Bek. vom 24. Juli 1882 (beide abgedruckt im Anhang) außer Gebrauch gekommen und deshalb hier nicht zum Abdruck gebracht worden.

Formular II.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

An den

Herrn Amtsanwalt

am K. Amtsgerichte in . . . .

---

geboren 18 . .
wurde von dem gerichte
unter dem ten 18 . . (Urteilsbuch Ziffer)
verurteilt wegen

Behufs Vormerkung in der Strafliste der obengenannten Person gebe ich hievon Kenntnis.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt

am K. Amtsgerichte . . . .

Formular IIa.

Ziffer des Anz.-Verz. . . . .

An

d . . . .

Der unterfertigte Amtsanwalt beehrt sich, mitzuteilen, daß

geb. 18 . .

von dem $\frac{\text{Schöffen}}{\text{K. Amts}}$-Gerichte unter
dem ten 18 . . (Urteilsbuch Ziffer) wegen

zu
verurteilt wurde.

den ten 18 . .

Der Amtsanwalt

am K. Amtsgerichte . . . .

Formular II b.

Verzeichnis

der im Vierteljahre
bei dem Amtsgerichte
abgeurteilten Uebertretungen im Gebiete der Straßenpolizei
Von kurzer Hand an das K. Amtsgericht
. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Amtsanwalt
am K. Amtsgerichte . . . .

Nummer curr.	Name und Wohnort des Bestraften	Datum des Urteils	Uebertretung mit Angabe der übertretenen Gesetz.-Bestimmung	Eigenschaft der Straße (Staats-, Distrikts-, Gemeindestraße)	Name und Wohnort des Anzeigers	Strafbetrag		Anteil			Bemerkungen, ob d. Strafe vollzogen, insbesondere die Geldstr. bezahlt ist
						ℳ	₰	des Unterstützungsfondes	der Lokalarmenkasse	der Staatskasse	

Formular L.

Akten

des K. Amtsgerichts . . . .
enthaltend
die im Jahre 18 . .
in Strafsachen
gestellten
Anträge auf Erlassung schriftlichen Strafbefehls.

Formular LI.

Akten

des K. Amtsgerichts . . . .
enthaltend
die im Jahre 18 . .
in Strafsachen
gestellten
Anträge auf Anberaumung von Hauptverhandlungen.

Formular LII.

Akten

des K. Amtsgerichts . . . .
enthaltend
die im Jahre . . .
über die
Hauptverhandlungen in Strafsachen
geführten
Protokolle.
Band . . .

Formular LIII.

Akten

des K. Amtsgerichts . . . .
enthaltend
die im Jahre . . .
in Strafsachen
erlassenen
Urteile und Beschlüsse.
Band . . .

Formular LIV.

Jahr 18 . .
Ziff. des Anz.-Verz. . . . .

Akten

des K. Amtsgerichts . . . .
in Strafsachen.

Betreffend die Anklage
gegen

Anhang.

Bundesrats-Verordnung

vom 16. Juni 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile

betreffend.

M.A.Bl. 1882 S. 276 ff. und J.M.Bl. 1882 S. 177 ff.

§ 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden[1]) bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichsjustizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte, einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1—8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurteilungen

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen;
2) in Forst- und Feldrügesachen;
3) wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle;

---

1) In Bayern sind diese Behörden bestimmt durch Minist.-Bekanntmachung vom 24. Juli 1882, betreffs der übrigen Bundesstaaten vergl. die unter pag. 113 abgedruckte Nachweisung.

4) wegen der militärischen Verbrechen und Vergehen wider die §§ 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152 des M.St.G.B. vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des § 362 Abs. 2 des St.G.B. ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurteilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten,
2) die aus dem Auslande eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte Verurteilungen.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen [1]).

§ 5.

Mitteilung der zu registrierenden Entscheidungen.

Die Mitteilung zum Zweck der Registrierung erfolgt:

1) bei Verurteilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft [2]);
2) bei den in § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§ 6 [3]).

Die Mitteilung einer militärgerichtlichen Verurteilung erfolgt, sobald für den Verurteilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mitteilung mit der Ueberführung des Verurteilten in den Beurlaubtenstand bezw. mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältnis.

Die Mitteilung ist von dem Truppenteil zu machen, welchem der Verurteilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande bezw. bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurteilte einem Truppenteile nicht an, so erfolgt die Mitteilung von der Militärbehörde, welcher der Verurteilte im gedachten Zeitpunkt unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insoferne letztere der Militärgerichtsbarkeit unterstehen,

1) Vergl. Ziff. II der Minist.-Entschl. vom 24. Juli 1882, pag. 118.
2) Vergl. Ziff. III der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882, unten S. 119.
3) Vergl. hieher Kriegs-Minist.-Entschl. vom 13. Sept. 1882, pag. 126.

erfolgt die Mitteilung von dem Generalkommando, in dessen Bezirk der Verurteilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei Gerichten der kaiserlichen Marine erfolgten Verurteilungen ist die Mitteilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurteilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand bezw. seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mitteilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7.

Die Mitteilungen sind für jeden Verurteilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung bezw. nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1) wenn der Geburtsort des Verurteilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder, sofern diese Behörde der mitteilenden Behörde nicht bekannt ist, an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mitteilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschland gelegen ist, an das Reichsjustizamt. — Derartige Mitteilungen an das Reichsjustizamt sind portofrei. Min.E. vom 11. November 1882, M.Bl. S. 374.

Die Mitteilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit diese Mitteilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurteilungen an die im Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hienach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurteilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen derselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2) die Namen seiner Eltern;

3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist wo möglich Straße und Nummer anzugeben;
4) Wohnort und Beruf des Verurteilten;
5) Familienstand des Verurteilten und gegebenen Falls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurteilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurteilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mitteilenden Behörden festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden, z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt", Geburtsjahr „angeblich 1859".

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsortes noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirkes zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurteilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurteilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1, bezw. 2) noch nicht registriert sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen Strafnachrichten erfolgt.

§ 11.

Führt ein Verurteilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§ 12.

Wird eine zur Registrierung mitgeteilte Verurteilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hievon nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung die Behörde, welche für

deren Vollzug zu sorgen hat, der mit Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mitteilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurteilung einzutragen.

§ 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurteilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

In anderem Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das siebzigste Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen[1]).

Das Gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem registerführenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftserteilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt des Registers kostenfrei amtliche Auskunft zu erteilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige registerführende Behörde oder an den Staatsanwalt beim Landgerichte des Geburtsortes der betreffenden Person zu richten. Die

1) Vergl. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1882, pag. 127.

registerführende Behörde erteilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars, und zwar:

a. im Falle die Person sich im Register nicht vorfindet, durch Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurteilt“ in der Zeile „ist ausweislich des Registers verurteilt“;

b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person am angegebenen Platze im Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Vermerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch erteilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reiches mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des beim Reichsjustizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Centralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mitteilungen nicht berührt[1]).

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurteilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzuteilen sind[2]).

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

---

1) Siehe Vollzugsvorschriften vom 24. Juli, 20. und 27. September 1882, pag. 117 f. und 121 f. und Entschließung vom 3. März 1883, pag 128.

2) § 84 und 85 der Vorschr. für die Geschäftsbehandl. in schöffengerichtl. Strafsachen, pag. 33 f., sowie Bek. vom 28. Juni 1888, die Mitteilung von Strafnachrichten an ausländ. Regierungen betr., J.M.Bl. S. 147, M.A.Bl. S. 270.

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Centralblatt Seite 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Veröffentlicht im Centralblatt 1882 S. 447.

Königreich **Preußen:** die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Meiningen;

Königreich **Bayern:** die Amtsanwälte;

Königreich **Sachsen:** die Amtsrichter;

Königreich **Württemberg:** die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;

Großherzogtum **Baden:** die Amtsgerichte;

Großherzogtum **Hessen:** die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Großherzogtum **Mecklenburg-Schwerin:** die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Großherzogtum **Sachsen-Weimar:** die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Großherzogtum **Mecklenburg-Strelitz:** die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Neu-Strelitz;

Großherzogtum **Oldenburg:**

a. für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in Oldenburg;
b. für den Bezirk des Fürstentums Lübeck: die Staatsanwaltschaft am Landgericht zu Lübeck;
c. für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die Staatsanwaltschaft beim kgl. preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;

Herzogtum **Braunschweig-Lüneburg:** die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Herzogtum **Sachsen-Meiningen:**

a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Herzogtum **Sachsen-Altenburg**: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;

Herzogtum **Sachsen-Coburg-Gotha**: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Herzogtum **Anhalt**: der herzogliche erste Staatsanwalt in Dessau;

Fürstentum **Schwarzburg-Sondershausen**: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Erfurt;

Fürstentum **Schwarzburg-Rudolstadt**: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Rudolstadt;

Fürstentum **Waldeck** und **Pyrmont**: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Fürstentum **Reuß ä. L.**: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Greiz;

Fürstentum **Reuß j. L.**: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Fürstentum **Schaumburg-Lippe**: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Bückeburg;

Fürstentum **Lippe**: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Detmold [1]);

Freie und Hansestadt **Lübeck**: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Lübeck;

Freie und Hansestadt **Bremen**: der Amtsanwalt beim Amtsgerichte zu Bremen;

Freie und Hansestadt **Hamburg**: die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Hamburg;

Elsaß-Lothringen: die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

---

1) Bezüglich des Fürstentums Lippe ist eine Aenderung der Nachweisung im Centralblatt für das deutsche Reich 1883 Nr. 32, S. 244 (J.M.Bl. S. 332) veröffentlicht, welche lautet:

Fürstentum **Lippe**: für das Gebiet des Fürstentums, mit Ausnahme des Amtes Lipperode und des Stiftes Cappel, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold, und für das Amt Lipperode und Stift Cappel die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte zu Paderborn.

1. Mitteilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urteils:
Familienname des Verurteilten: Vorname:	4.	5. Aktenzeich. d. Strafsache, in der die Verurteilung erfolgte:
Vor- und Zuname der Eltern:	6.	7. schon früh. bestraft? ja, nein.
8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	13. Auszug aus dem Urteil: verurteilt durch . . . . . . vom . . . . wegen . . . . auf Grund de § . . . . . zu einer strafe von . . . Die Richtigkeit bescheinigt:	
9. Familienstand: verheiratet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:		
10. Letzter Wohnort:		
11. Alter: Beruf:		
12. Bemerkungen:		

Datum:

1. Mitteilende Behörde:	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu
Familienname des Verurteilten: Vorname:	3.
Name der Eltern:	4.
Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:	5. verheiratet:
Wohnort:	6.

7.

geboren am . . . .

zu . . . . Landgerichtsbezirk: . . . . . .

Staat: . . . .

verurteilt durch . . . .

vom . . . .

wegen . . . .

ist laut Beschluß de . . . .

vom . . . .

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuches . . . . . .

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf folgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers verurteilt

Lauf. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonst. Bemerkung.

Bekanntmachung

vom 24. Juli 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr.

(M.A.Bl. S. 271, J.M.Bl. S. 177.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossene Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, wird in dem beigefügten Abdrucke zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Zur Ausführung derselben ergehen bezüglich der im Königreich zu führenden Strafregister folgende Anordnungen:

I.

Als diejenigen Behörden, bei welchen bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist, die in § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bezeichneten Register zu führen sind, werden die Amtsanwälte bestimmt.

Wenn bei einem und demselben Amtsgerichte für den Stadtbezirk und für den Landbezirk oder für Teile des Landbezirkes verschiedene Amtsanwälte aufgestellt sind, welche nicht einer und derselben Distriktspolizeibehörde angehören, so ist von jedem der Amtsanwälte ein Register bezüglich derjenigen Personen zu führen, deren Geburtsort in seinem Amtsbezirke gelegen ist.

II.

In die von den Amtsanwälten zu führenden Register sind außer den in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bezeichneten Nachweisungen aufzunehmen:

1) Die Verurteilungen in den auf Privatklage verhandelten Sachen; bei Beleidigungen, welche im Wege der Privatklage verfolgt und lediglich nach § 185 des R.St.G.B. bestraft wurden, jedoch nur die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe;
2) die Verurteilungen wegen der sonstigen im R.St.G.B., dann wegen der im Ausführungsgesetze vom 18. August 1879 zur R.St.P.O. im P.St.G.B. und in besonderen Reichs- und Landesgesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Uebertretung für die Beurteilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der verurteilten Person in ihrer besonderen Berufsstellung von Bedeutung ist.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 244, 245, 261 und 264 des R.St.G.B.) der Eintritt einer höheren Strafe wegen etwaigen späteren Rückfalls davon abhängig ist, ob die betreffende Strafe ganz oder teilweise zum Vollzuge gekommen oder Begnadigung eingetreten ist, sind auch die hierauf bezüglichen Nachweisungen in die Register aufzunehmen. Dieselben sind auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurteilung einzutragen.

III.

Die Mitteilung zum Zwecke der Registrierung erfolgt:

1) bezüglich der Verurteilungen wegen der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen strafbaren Handlungen durch den Amtsanwalt,
2) bezüglich der bei den Landgerichten und Schwurgerichten erfolgten Verurteilungen durch den landgerichtlichen Staatsanwalt,

und ist unmittelbar an denjenigen Amtsanwalt zu richten, zu dessen Bezirk der Geburtsort der verurteilten Person gehörig.

Betrifft in den unter Ziff. 1 bezeichneten Fällen die Verurteilung eine Person, deren Geburtsort in dem eigenen Bezirke des Amtsan-

waltes gelegen ist, so hat dieser die bezügliche Strafnachricht A unmittelbar dem von ihm selbst zu führenden Register einzuverleiben und ebenso auf derselben gegebenen Falles die unter Ziff. II Abs. 1 bezeichneten Nachweisungen vorzumerken.

Bestehen nach Ziff. 1 Abs. 2 für den Bezirk eines und desselben Amtsgerichts mehrere Registerbehörden, so ist die Adresse der einzelnen Strafnachricht entsprechend zu ergänzen, z. B. „Strafnachricht (A) für das Strafregister zu Ansbach (Stadtbezirk)".

Ist in den unter Ziff. II Abs. 2 bezeichneten Fällen die Strafe von so kurzer Dauer, daß die Mitteilung über ihre Vollstreckung noch innerhalb der in § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bestimmten Frist erfolgen kann, so können die Mitteilung über die Verurteilung und die Mitteilung über die Strafvollstreckung mit einander verbunden werden.

IV.

Zur Erzielung möglichster Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts der einzelnen Strafnachricht und zur Vermeidung der Notwendigkeit nachträglicher Erhebungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Thatsachen schon im Laufe des Strafverfahrens zweifellos festgestellt werden.

Die Ermittlung des Geburtsortes des Beschuldigten, des Tages seiner Geburt und der Namen seiner Eltern ist hiebei ganz besonders im Auge zu behalten.

Bei der Ausfertigung der Strafnachrichten sind die der Verordnung vom 16. Juni 1882 beigegebenen Muster genau zu beachten.

V.

Die Strafregister sind, wenn immer thunlich, in derselben Geschäftsräumlichkeit aufzubewahren, in welcher die nach § 80 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen geführten Straflisten aufbewahrt werden.

Die Strafregister sind in verschließbaren Aktenschränken zu verwahren, welche in die erforderliche Anzahl viereckiger, der Größe der Formulare A und B entsprechenden Fächer eingeteilt sind. Die Fächer sind mit den Buchstaben des Alphabets und, sofern mehrere Fächer denselben Buchstaben tragen, mit Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

VI.

Insoweit nach § 14 der Verordnung vom 16. Juni 1882 eine Prüfung der Richtigkeit der in den eingegangenen Vermerken enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurteilten auf Grund der Standesregister veranlaßt ist, sind zu diesem Zwecke zunächst die bei dem Gerichte erster Instanz aufbewahrten Nebenregister zu benützen, sofern nicht dem Amtsanwalt auf kürzerem Wege die Standesregister selbst zugängig sind.

VII.

Das Ersuchen um Auskunft aus den von den Amtsanwälten geführten Registern ist unmittelbar an den zuständigen Amtsanwalt zu richten.

Darüber, inwieweit den Behörden derjenigen auswärtigen Regierungen, mit welchen bezügliche Abmachungen seitens des Reiches nicht getroffen sind, kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt Bestimmung vorbehalten.

VIII.

Da die Verordnung vom 16. Juni 1882 am 1. Oktober 1882 in Kraft tritt, findet dieselbe Anwendung auf die von dem letztbezeichneten Tage an rechtskräftig werdenden Verurteilungen und auf die von diesem Tage an auf Grund des § 362 Abs. 2 des R.St.G.B. ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden.

IX.

Darüber, ob, inwieweit und auf welche Weise die nach § 80 und folgende der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen angelegten und fortgeführten Straflisten mit den nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1882 zu führenden Strafregistern zu vereinigen seien, wird besondere Verfügung ergehen[1]).

Bis zur Erlassung dieser Verfügung sind auch nach dem 1. Okt. 1882 die Straflisten in der bisherigen Weise fortzuführen. Doch werden vom 1. Oktober 1882 an erlassen:

1) dem einzelnen Amtsanwalt die Einträge in die von ihm geführten Straflisten bezüglich derjenigen Verurteilungen, über welche er eine Strafnachricht in dem von ihm selbst geführten Strafregister niederzulegen hat;
2) den Amtsanwälten und landgerichtlichen Staatsanwälten diejenigen Mitteilungen zum Zwecke des Eintrags in die Strafliste, welche demselben Amtsanwalt zu machen wären, an welchen über die nämliche Verurteilung die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Strafnachricht zu richten ist.

Mit der soeben bezeichneten Einschränkung bleiben die sämmtlichen im sechsten Abschnitte der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879, dann in § 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 enthaltenen Bestimmungen über die Führung der Straflisten und über die Mitteilung von Verurteilungen Angehöriger des bayerischen Staates und Angehöriger anderer Staaten bis auf Weiteres auch nach dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

---

1) Vergl. Bek. vom 20. Sept. 1882, durch welche die hier vorläufig angeordnete Fortführung der Straflisten in der bisherigen Weise seit 1. Okt. 1882 erlassen wurde.

In Wegfall kommen von den letztbezeichneten Mitteilungen vom 1. Oktober 1882 an lediglich die in § 84 Abs. 6 der Vorschriften vom 20. August 1879 und in § 54 Abs. 3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 angeordneten Mitteilungen über Verurteilungen von Angehörigen eines anderen deutschen Staates, deren Geburtsort in diesem Staate liegt.

München, den 24. Juli 1882.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär
Ministerialrath v. Röckelein.

Bekanntmachung

vom 20. Sept. 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr.

(M.A.Bl. 1882, Nr. 28, S. 302—309.)

K. Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Im Hinblick auf die Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile und unter Bezugnahme auf die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 24. Juli l. J. ergehen nachfolgende weitere Anordnungen:

I.

1) Die nach §§ 80 u. ff. der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen angelegten und fortgeführten Strafflisten werden, insoweit die Geburtsorte der Personen, bezüglich welcher solche Strafflisten bestehen, in Bayern gelegen sind, mit den nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882 zu führenden Strafregistern vereinigt.

Zu diesem Zwecke sind die Strafflisten derjenigen Personen, deren Geburtsort in Bayern gelegen ist und nicht entweder zugleich den Heimatsort derselben bildet oder mit diesem in dem Amtsbezirke des nämlichen Amtsanwaltes liegt, je an denjenigen Amtsanwalt, in dessen Amtsbezirk der Geburtsort der einzelnen Person gelegen ist, als den für die Führung des Strafregisters derselben Person zuständigen Beamten zur weiteren Aufbewahrung zu überweisen.

2) Zum Vollzuge dieser Maßregel wird Folgendes bestimmt:

a. Jeder Amtsanwalt hat über diejenigen Personen, für welche bei ihm Straflisten bestehen, Verzeichnisse in der Weise herzustellen, daß alle Personen, deren in der Strafliste bezeichnete Heimat im Bezirke einer und derselben Gemeinde gelegen ist, je in ein gesondertes Verzeichnis gebracht werden.

Die Verzeichnisse sind nach dem beigefügten Formulare anzulegen, und, nachdem sie vom Amtsanwalt auf Grund der Straflisten in den Spalten 1—5 — soweit der Geburtsort etwa aus der Strafliste ersichtlich oder dem Amtsanwalt zuverlässig bekannt ist, auch in der Spalte 6 — ausgefüllt sind, den Ortspolizeibehörden der einzelnen Gemeinden zu übersenden. Amtsanwälte, deren Amtsbezirk nur von dem Bezirke einer einzigen Gemeinde gebildet wird, können das anzulegende Verzeichnis in mehreren, etwa nach Teilen des Alphabets auszuscheidenden Abteilungen herstellen, in gleicher Weise können auch andere Amtsanwälte bezüglich der zu ihrem Amtsbezirke gehörigen größeren Gemeinden verfahren.

b. Den Ortspolizeibehörden, in München der kgl. Polizeidirektion, obliegt sodann die Ermittlung des Geburtsortes der in den Verzeichnissen vorgetragenen Personen und der Eintrag desselben in die Spalte 6 der Verzeichnisse.

Insoweit wegen allenfallsigen Mangels der Vermerkung des Geburtsjahres in der Strafliste die Spalte 5 vom Amtsanwalt nicht ausgefüllt werden konnte, ist auch das Geburtsjahr zu ermitteln und in der bezeichneten Spalte einzutragen. Allenfallsige Irrtümer in der Bezeichnung des vom Amtsanwalte bereits eingetragenen Geburtsjahres und Geburtsortes sind zu berichtigen.

Bei Ehefrauen und Witwen endlich ist der Geburtsname zu ermitteln und in Spalte 2 dem Familiennamen in augenfälliger Weise beizufügen.

Diese Ermittlungen sind, um Zweifel über die Identität der einzelnen Personen auszuschließen und insbesondere der etwaigen Vereinigung der Strafliste mit dem Strafregister einer anderen Person gleichen oder ähnlichen Namens vorzubeugen mit möglichster Sorgfalt zu pflegen.

c. Auf Grund der an den Amtsanwalt zurückgelangten Verzeichnisse hat dieser sodann den Geburtsort, gegebenen Falles das Geburtsjahr, bei Ehefrauen und Witwen auch den Geburtsnamen — diesen in besonders augenfälliger Weise — auf dem Titel der einzelnen Straflisten einzutragen. Hierauf erfolgt die in Ziff. 1 Abs. 2 angeordnete Uebersendung der dort bezeichneten Straflisten an den zur Führung des Strafregisters derselben Person zuständigen Amtsanwalt, welcher unter Beifügung des Tages der Versendung in Spalte 7 des Verzeichnisses vorzumerken ist.

Die Straflisten derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb Bayerns gelegen oder nicht zu ermitteln ist, bleiben

bis auf weiteres bei dem Amtsanwalte des Heimatsortes verwahrt[1]).

Die Ausscheidung der Straflisten und die Uebersendung derselben an die zur Führung der Strafregister zuständigen Amtsanwälte ist bis zum 30. Juni 1883 zu vollenden.

d. Die Amtsanwälte, an welche in Gemäßheit vorstehender Anordnung Straflisten von anderen Amtsanwälten übersendet werden, haben zunächst sorgfältig zu prüfen, ob der in der einzelnen Strafliste angegebene Geburtsort in ihrem Amtsbezirke gelegen ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Strafliste mit entsprechender Bemerkung an den absendenden Amtsanwalt zurückzuleiten, welcher die allenfalls erforderliche weitere Ermittlung zu veranlassen und unter Berichtigung des Vortrages in Spalte 7 des betreffenden Verzeichnisses die Strafliste an den zuständigen Amtsanwalt zu versenden hat.

Anderen Falles sind die eingekommenen Straflisten in gleicher Weise wie die Strafnachrichten in dem zur Aufnahme des Strafregisters bestimmten Aktenschranke zu verwahren (§ 13 der Verordnung vom 16. Juni 1882 und Ziff. V Abs. 2 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882).

Hiebei sind die Straflisten dem Formate der Strafnachrichten durch Abschneiden des unteren Teiles oder, falls dieser mit Einträgen beschrieben ist, durch Einbiegen desselben thunlichst anzupassen.

e. In der gleichen Weise sind die Straflisten derjenigen Personen, deren Geburtsort in dem eigenen Amtsbezirke des Amtsanwaltes gelegen ist, welcher die Strafliste bisher geführt hat, dem Strafregister einzuverleiben. Von dieser Einverleibung ist in Spalte 8 des betreffenden Verzeichnisses Vormerkung zu machen.

f. Die Strafliste bildet hienach den ersten, die darin benannte Person betreffenden Vermerk (§ 13 der Verordnung vom 16. Juni 1882) und ist zugleich bei Anfall weiterer dieselbe Person betreffender Vermerke als Umschlag (§ 15 der Verordnung) zu benützen.

g. Die Straflisten derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb Bayerns gelegen oder nicht zu ermitteln ist (Lit. c Abs. 2), welche sich deshalb zur Einverleibung in die von den Amtsanwälten geführten Strafregister nicht eignen, sind gleichfalls alphabetisch geordnet, jedoch vom Strafregister getrennt aufzubewahren[2]).

Bei allenfallsiger späterer Ermittlung des Geburtsortes, auf welche thunlichst Bedacht genommen werden soll, ist, wenn der Geburtsort in Bayern liegt, mit der betreffenden Strafliste nachträglich nach Maßgabe der Vorschrift unter Lit. c Abs. 1 zu verfahren.

---

1) cf. Minist.-Entschl. vom 24. Juni 1884, J.M.Bl. S. 117, pag. 130.
2) cf. Bek. vom 24. Juni 1884, J.M.Bl. S. 117, pag. 130.

h. Die Staatsanwälte werden die alsbaldige Einleitung und den geordneten Fortgang des Geschäftes der Ausscheidung und Ueberweisung der Straflisten geeignet überwachen und sich von der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Vollendung desselben vergewissern.

II.

Die durch die Uebergangsbestimmungen in Ziff. IX Abs. 2 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882 vorläufig angeordnete Fortführung der Straflisten in der bisherigen Weise wird vom 1. Oktober 1882 an vollständig erlassen.

In Kraft verbleiben dagegen auch nach dem 1. Oktober 1882 und nach Vollzug der Vereinigung der Straflisten mit den Strafregistern mit der in Ziff. IX Abs. 4 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882 bezeichneten Einschränkung die in den §§ 84 und 85 des VI. Abschnittes der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879, dann in § 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 enthaltenen Bestimmungen über die — nicht zur Vormerkung in den Straflisten bestimmten — Mitteilungen von Verurteilungen Angehöriger des bayerischen Staates und Angehöriger anderer Staaten.

III.

Die Auskunftserteilung über die Vorstrafen einer Person (§ 17 der Verordnung vom 16. Juni 1882) hat sich, wenn für diese Person eine Strafliste besteht, auch auf die aus der letzteren ersichtlichen Verurteilungen zu erstrecken.

Um übrigens vom 1. Oktober 1882 an auch schon vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Vereinigung der Straflisten mit den Strafregistern vollständig zum Abschlusse gebracht sein wird, erschöpfende Auskunft über die früheren Verurteilungen einer Person zu erlangen, hat bis zum Eintritte des bezeichneten Zeitpunktes neben dem an die zuständige Registerbehörde zu richtenden Ersuchen um Auskunftserteilung aus dem Strafregister zugleich auch die bisher übliche Erholung der Strafliste zu geschehen.

Gelangt an einen Amtsanwalt das Ersuchen um Mitteilung einer Strafliste, welche er nach Ziff. I 2, litt. c bereits an den zur Führung des Strafregisters derselben Person zuständigen Amtsanwalt abgegeben hat, so hat er an diesen auch das bezeichnete Ersuchen unverzüglich weiter zu befördern.

Auch bezüglich derjenigen Personen, welche nicht in Bayern geboren sind, jedoch ihre Heimat in Bayern haben, empfiehlt es sich, bis auf Weiteres nicht bloß die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft aus dem Strafregister zu ersuchen, sondern auch von dem Amtsanwalt des Heimatsortes die Strafliste zu erholen.

IV.

Damit allenthalben die möglichste Vollständigkeit der Strafregister erzielt und der Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit thunlichst beschleunigt

werde, ist die Vorschrift in § 10 der Verordnung vom 16. Juni 1882 mit besonderer Sorgfalt zu befolgen.

Zur nachträglichen Mitteilung der bei der zuständigen Registerbehörde (§ 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung vom 16. Juni 1882) noch nicht registrierten Vorstrafen (§ 10 Z. 1 der Verordnung), bedarf es übrigens nicht einer besonderen Strafnachricht A über jede einzelne Verurteilung, sondern es genügt, wenn ein Formular benützt wird und die nachträglich zu registrierenden Verurteilungen auf dessen Rückseite verzeichnet werden. — In solchen Fällen ist durch eine Bemerkung in Spalte 12 des Formulars auf die Rückseite zu verweisen.

V.

Diejenigen für den Amtsgerichtsbezirk oder für einen Teil desselben bestellten Amtsanwälte, welche nicht zugleich Beamte der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde sind, haben die zur Aufnahme in das Strafregister eingehenden Strafnachrichten, alphabetisch geordnet, zum Zweck der regelmäßigen Ergänzung des bei der Distriktspolizeibehörde zu führenden Registers von kurzer Hand und gegen möglichst zu beschleunigende Rückleitung an dieselben abzugeben. — Die Abgabe geschieht allwöchentlich und ist auf die Strafnachrichten zu beschränken, welche im Laufe der Woche eingekommen sind [1]).

Derselben Distrikts-Verwaltungsbehörde haben die bezeichneten Amtsanwälte ferner in gleicher Weise die nach Ziff. I 2, litt. c von anderen Amtsanwälten ihnen überwiesenen Straflisten zur Abschriftnahme mitzuteilen, sowie durch Zusendung des ni Ziff. I a, litt. a bezeichneten Verzeichnisses zur Abschriftnahme und im Falle der Ziff. I 2, litt. g durch besondere Mitteilung davon Kenntnis zu geben, welche der von ihnen bisher geführten Straflisten sie im Vollzuge der Vorschriften unter Ziff. I an andere Amtsanwälte abgegeben haben und an welchen Amtsanwalt jede einzelne dieser Straflisten überwiesen worden ist.

VI.

Die Oberstaatsanwälte haben für die Anschaffung der zum Vollzuge der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882 erforderlichen Druckformulare um möglichst billigen Preis (in der Regel im Submissionswege) zu sorgen und solche nach Bedarf an die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter und Amtsanwälte, sowie an die Distrikts-Verwaltungsbehörden abgeben zu lassen.

Den Bedarf der Distrikts-Verwaltungsbehörden an Formularen werden die K. Regierungen jeweilig den Oberstaatsanwälten bekannt geben.

Die Verzeichnisse der Anschaffungskosten sind der K. Regierungsfinanzkammer des Kreises mitzuteilen, von welcher die Kosten nach revisorischer Feststellung bei dem Rentamte der Kreishauptstadt zur Zahlung und ausgablichen Verrechnung auf Gebühren und Strafen eingewiesen werden.

---

1) Vergl. Minist.-Entschl. vom 27. Sept. 1882.

Der erste Bedarf an Formularen wird den Staatsanwaltschaften, den Landgerichten für die Untersuchungsrichter, den Distrikts-Verwaltungsbehörden und den Amtsgerichten für die Amtsanwälte vom K. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden.

München, den 20. September 1882.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Pfistermeister, Staatsrat. v. Loé, Staatsrat.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Röckelein.

Beilage.

Gemeinde . . . . . Königl. Amtsgericht . . . . .

Verzeichnis

derjenigen in der Gemeinde . . . . . . heimatberechtigten Personen, bezüglich welcher Straflisten angelegt sind.

Fortl. Nr.	Familienname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Geburtsjahr	Geburtsort, Amtsgerichtsbezirk	Strafliste, abgegeben an den Amtsanwalt bei dem kgl. Amtsgerichte	Bemerk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Kriegsministerial-Bekanntmachung

vom 13. September 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. XV S. 242 und 243.)

Vorstehende Verordnung des Bundesrates, sowie Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht mit folgenden Ausführungsbestimmungen:

1) Unter Truppenteil im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbständigen Bataillone, die Eisenbahnkompagnie und die Landwehr-Bezirkskommandos zu verstehen.

Zu den Militärbehörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommandobehörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute, namentlich auch die militärische Gefangenanstalt und die Arbeiterabteilung.

2) Die Militärgerichte haben nach jeder hier einschlägigen Verurteilung (conf. § 2 der Verordnung und Ziff. II der Bekanntmachung) den Truppenteilen bezw. Militärbehörden alle jene Momente mitzuteilen, welche zur Ausfüllung der Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) notwendig sind, insoweit sich dieselben nicht schon aus dem Nationale des Verurteilten ergeben; in jenen Fällen, in welchen durch das Urteil der Militärgerichtsstand des Verurteilten aufhört, hat diese Mitteilung mit Rücksicht auf die in § 7 der Verordnung bestimmte Frist bis zum fünften Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erfolgen.

3) Die Mitteilungen an die Registerbehörden — Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) sind in den Fällen des § 6 Abs. 3 daselbst von dem Kommandeur des Truppenteils, in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstand der Militärbehörde, in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§ 7 und § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

4) Mitteilungen, welche einen Verurteilten betreffen, dessen Geburtsort in außerbayerischem Bundesgebiete gelegen ist, sind an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) zu richten.

5) Vom 1. Oktober 1882 an kommen die nach den bisherigen Vorschriften von den Militärgerichten zu machenden Mitteilungen von Verurteilungen behufs Eintrages in die bisherigen Strafslisten in Wegfall 2c. 2c.

K r i e g s m i n i s t e r i u m.

v. Maillinger.

Der Chef der Centralabteilung:

Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Bekanntmachung
vom 24. Oktober 1882,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1882 Nr. XVI S. 252 und 253.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung einiger bei dem Vollzuge der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, und der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 24. Juli und 20. September l. Js., hervorgetretenen Zweifel wird Nachstehendes verfügt:

1) Bei der in § 89 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879 enthaltenen Anordnung, daß Straflisten, wenn von dem Ableben der betreffenden Person nichts bekannt geworden ist, mit dem Ablaufe des 80. Lebensjahres derselben an das einschlägige Rentamt zur Veräußerung abzugeben sind, hat es auch fortan sein Verbleiben. Es ist daher auch mit den Straflisten derjenigen Personen, welche zwar das 70., aber noch nicht das 80. Lebensjahr überschritten haben, nach den Vorschriften in Ziffer I. 2 der Bekanntmachung vom 20. September l. Js. zu verfahren. Doch sind diese Straflisten im Hinblick auf § 16 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882 nicht dem Strafregister einzuverleiben, sondern getrennt von demselben in alphabetischer Ordnung aufzubewahren.

2) Die nach § 16 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates aus den Strafregistern zu entfernenden Vermerke sind gleichfalls bis zu dem in § 89 der Vorschriften vom 20. August 1879 bezeichneten Zeitpunkte in der unter Ziffer 1 angeordneten Weise aufzubewahren.

3) Auch über Verurteilungen von Personen, welche das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind Strafnachrichten zu fertigen. Die bezüglichen Vermerke sind jedoch im Hinblick auf § 16 der Verordnung des Bundesrates nicht dem Strafregister einzuverleiben, sondern — gegebenen Falles unter Vereinigung mit der dieselbe Person betreffenden Strafliste — bis zu dem in § 89 der Vorschriften vom 20. August 1879 bezeichneten Zeitpunkte in der unter Ziffer 1 angeordneten Weise aufzubewahren.

München, den 24. Oktober 1882.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsekretär

Ministerialrat v. Nöckelein.

Bekanntmachung

vom 3. März 1883,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend.

Justiz-Ministerial-Blatt S. 33.

Königliches Ministerium der Justiz.

Um für den bei dem Vollzuge der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, erforderlichen Verkehr mit den Registerbehörden anderer Bundesstaaten ein Hilfsmittel zu bieten, aus welchem im Zusammenhalte mit der auf Seite 323 u. folg. des Justizministerialblattes für 1882 veröffentlichten „Nachweisung" die mit Rücksicht auf den Geburtsort des Beschuldigten oder Verurteilten im einzelnen Falle zuständige Registerbehörde in verlässiger Weise ermittelt werden kann, beabsichtigt das unterfertigte kgl. Staatsministerium für die amtlichen Büchersammlungen der landgerichtlichen Staatsanwälte das im Verlag von R. v. Grumbkow zu Dresden erschienene Werk:

„Alphabetisches Ortsverzeichnis des deutschen Reiches. Auf Grund der neuen Gerichtsorganisation nach amtlichen Quellen bearbeitet von Lehnerdt, Gerichtsschreiber beim kgl. sächsischen Landgerichte Dresden"

unter Uebernahme der Kosten auf Zentralfonds anzuschaffen. Dasselbe wird den Staatsanwälten durch das Geheime Expeditionsamt des kgl. Staatsministeriums der Justiz zugesendet werden. Diejenigen Staatsanwälte, in deren amtlicher Büchersammlung sich das bezeichnete Werk etwa bereits befindet, haben dies sofort anher anzuzeigen.

Die landgerichtlichen Staatsanwälte werden den Gebrauch des Werkes auch den Untersuchungsrichtern im Bedürfnisfalle freistellen.

Die Amtsanwälte dagegen haben dann, wenn sie die im einzelnen Falle zuständige Registerbehörde auf Grund der ihnen selbst zur Verfügung stehenden Behelfe nicht zu ermitteln vermögen, das von ihnen bis auf die Bezeichnung des Amtssitzes der Registerbehörde ausgefertigte Ersuchen um Auskunftserteilung aus dem Strafregister (Formular C) oder die in gleicher Weise ausgefertigte Strafnachricht (Formular A) unter Umschlag dem vorgesetzten landgerichtlichen Staatsanwalte in Vorlage zu bringen, welcher sodann ungesäumt die Ausfertigung durch Einsetzung des Amtssitzes der Registerbehörde vervollständigen und die unmittelbare Absendung des Ersuchens oder der Strafnachricht an die Registerbehörde bewirken wird.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium im Interesse der Herstellung und Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes der Strafregister und zur Abstellung des schon mehrfach zu Tage getretenen Mißstandes, daß die Strafnachrichten bei Oeffnung ihres Verschlusses am Bestimmungsorte unvermeid-

licherweise beschädigt, teilweise sogar unleserlich werden oder sich in Folge mehrmaliger Zusammenfaltung in einem die geordnete Aufbewahrung derselben erschwerenden Zustande befinden, zugleich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Strafnachrichten ausnahmslos unter besonderem Umschlage versendet und zum Zwecke der Einlegung in den Umschlag nicht öfter als einmal zusammengefaltet werden.

München, den 3. März 1883.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsekretär
Ministerialrat v. Röckelein.

Bekanntmachung

vom 24. Juni 1884,

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1884 Nr. XII Seite 117.)

Königliche Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Durch Ziffer I. 2 Lit. c Abs. 2 und Lit. g der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 20. September 1882 [1]) (Justizministerialbl. 1882 S. 221 ff.) wurde angeordnet, daß die Strafliſten derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb Bayerns gelegen oder nicht zu ermitteln ist, bis auf Weiteres bei dem Amtsanwalte des Heimatsortes verwahrt zu bleiben haben.

Bezüglich derjenigen unter diesen Personen, deren Geburtsort zwar außerhalb Bayerns, aber im Reichsgebiete liegt, werden nunmehr nach § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882 [2]) (Justizministerialblatt 1882 S. 182) in dem Bezirke, in welchem ihr Geburtsort gelegen ist, Strafregister geführt. Diese Register werden jedoch in der Regel Vermerke über die in jene Strafliſten eingetragenen Verurteilungen noch nicht enthalten, soferne nicht gemäß § 10 der Verordnung des Bundesrates nachträgliche Strafnachrichten zu denselben ergangen sind.

Es erscheint unter diesen Umständen veranlaßt, die bezüglich dieser Personen von außerbayerischen Registerbehörden zu führenden Strafregistern durch den Inhalt der Strafliſten zu ergänzen, um fortan die Erteilung erschöpfender Auskunft aus den Registern zu ermöglichen.

Die Amtsanwälte werden deshalb beauftragt, von dem Inhalte der in ihrer Verwahrung befindlichen Strafliſten derjenigen Personen,

1) Conf. Bayerns Gesetze XIX. Band S. 235 und 236.
2) Conf. ibidem XIX. Band S. 216.

deren Geburtsort außerhalb Bayerns, aber im Reichsgebiete gelegen ist, den zuständigen Registerbehörden (Justizministerialbl. 1882 S. 323, 1883 S. 332) Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung kann sich übrigens beschränken auf die in den Straflisten vorgetragenen erheblicheren Verurteilungen, die dort etwa vorgemerkten Beschlüsse über Stellung unter Polizeiaufsicht und Unterbringung in einem Arbeitshause und die in der Spalte für „Bemerkungen" sich außerdem noch findenden wichtigeren Vormerkungen, insbesondere über die Strafvollstreckung oder Begnadigung in denjenigen Fällen, in welchen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt einer höheren Strafe wegen späteren Rückfalles davon abhängig ist, ob die früheren Strafen verbüßt, ganz oder teilweise erlassen worden sind und wann die Strafvollstreckung geendigt hat oder Begnadigung erfolgt ist.

Zu den Mitteilungen kann das Formular C nach entsprechender handschriftlicher Abänderung des Vordruckes und unter Beifügung einer kurzen Bemerkung über Anlaß und Zweck der Mitteilung benützt werden.

München, den 24. Juni 1884.

Dr. v. Fäustle. Frhr. **v. Feilitzsch.**

Der Generalsekretär
Ministerialrat Neuper.

Bekanntmachung

vom 28. März 1891,

die Mitteilungen über gerichtliche Bestrafungen von Studierenden der Hochschulen und der Schüler anderer öffentlicher Lehranstalten betreffend.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1891 Nr. V S. 74.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Es ist Veranlassung gegeben, die Vorschriften über die Mitteilung gerichtlicher Bestrafungen von Studierenden der Hochschulen u. s. w. (vgl. § 84 Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 20. August 1879, betr. Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen[1]) in Erinnerung zu bringen und entsprechend zu erweitern.

Zu diesem Behufe wird im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nachstehendes verfügt:

In Ansehung der Studierenden der Hochschulen und der Schüler anderer öffentlicher Lehranstalten haben

---

1) Siehe B. G. S.-Bd. XV. Abth. 3 S. 78.

1) die Staatsanwälte von der Eröffnung jeder Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens und demnächst, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verbrechens oder Vergehens beschlossen ist, von diesem Beschlusse, in dem letztbezeichneten Fall, sowie in allen übrigen Fällen auch von der Formel des rechtskräftigen Urteils;
2) die Amtsanwälte von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen eines zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehens das betreffende Rektorat durch Uebersendung beglaubigter Abschrift der Urteilsformel oder des Strafbefehles in Kenntnis zu setzen.

Wegen Uebertretungen haben Mitteilungen nur dann zu erfolgen, wenn die begangene Uebertretung zugleich Veranlassung zu disziplinärer Einschreitung bietet.

Den Staatsanwälten und Amtsanwälten wird die genaue Befolgung dieser, sowie der in Abs. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1880, die Aufrechthaltung der Schuldisziplin betreffend (J.M.Bl. S. 279), getroffenen Anordnungen zur Pflicht gemacht.

München, den 28. März 1891.

Frhr. v. **Leonrod.**

Der Generalsekretär
Ministerialrat Reißenbach.

Bekanntmachung

vom 8. Mai 1892,

die Mitteilung von Strafanzeigen gegen jugendliche Personen an die Schulbehörden und Pfarrämter betreffend.

Justiz-Ministerial-Blatt S. 115.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Erziehliche Rücksichten lassen es als wünschenswert erscheinen, daß sowohl die Schulbehörden, als auch die einschlägigen Pfarrämter von allen zur Anzeige kommenden strafbaren Handlungen der einer Schule, Unterrichts- oder Erziehungsanstalt angehörenden Kinder, dann überhaupt der noch im jugendlichen Alter stehenden Personen amtlich Kenntnis erlangen.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Juli 1880 (J.M.Bl. S. 279) und 28. März 1891 (J.M.Bl. S. 74) werden deshalb im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Staatsanwälte bei den K. Landgerichten und die Amtsanwälte angewiesen,

1) in Ansehung jener Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von jeder zur Anzeige gelangten

Verletzung der Strafgesetze unter entsprechender Mitteilung des Thatbestandes der Ortsschulbehörde, dem Vorstande der Schule, Unterrichts- und Erziehungsanstalt, welcher das Kind angehört, und dem zuständigen katholischen oder protestantischen Pfarramte,

2) in Ansehung der Personen im Alter vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre, außerdem auch von der Erhebung der öffentlichen Klage, sowie von dem ergangenen rechtskräftigen Urteile (Strafbefehl) der Ortsschulbehörde, dem Vorstande der Schule, Unterrichts- oder Erziehungsanstalt und demjenigen katholischen oder protestantischen Pfarramte, zu dessen Sprengel diese Personen durch ihren eigenen Wohnsitz oder den Wohnsitz ihrer Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder gehören,

Nachricht zu geben.

München, den 8. Mai 1892.

Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär

Ministerialrat v. Reißenbach.

Bekanntmachung

vom 12. Dezember 1892,

die Aufnahme von Begnadigungsgesuchen in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Amtsrichter gehörigen Strafsachen betreffend.

Justiz-Ministerial-Blatt S. 289.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Auf gestellte Anfrage, ob die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zur schriftlichen Aufnahme mündlich vorgebrachter Gesuche um Aufschub der Strafvollstreckung verpflichtet oder auch nur berechtigt seien, ergeht im Hinblick auf die §§ 64, 65 der Vorschriften für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879, wonach die Vollstreckung der Urteile und rechtskräftigen Strafbefehle der Schöffengerichte und der Amtsrichter mit Ausschluß der Mitwirkung der Amtsanwälte den Amtsrichtern übertragen ist, zur Entschließung,

daß die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten in allen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Amtsrichter gehören, zur Aufnahme der mündlich vorgebrachten Begnadigungsgesuche, wozu auch die Gesuche um Aufschub der Strafvollstreckung (§§ 487, 488 der St.-P.-O.) zählen, verpflichtet sind.

Die weitere Behandlung richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Den Amtsanwälten bleibt es unbenommen, über bei ihnen angebrachte Gesuche der fraglichen Art selbst Vormerkung zu errichten. Sie sind hiezu verpflichtet, wenn dem Gesuchsteller aus der Ablehnung ein erheblicher Zeitverlust erwachsen würde.

München, den 12. Dezember 1892.

Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär
Ministerialrat v. Reißenbach.

1) Vergl. Anm. 1 auf Seite 30 dieses Buches.

Ein Urteil der Presse

über

Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung der schöffengerichtlichen Strafsachen

vom 20. August 1879,

nebst allen seit dem 20. August 1879 hierzu erlassenen Verordnungen und Ministerial-Entschließungen.

Die Augsburger Abend-Zeitung vom 19. April 1893 bringt soeben nachstehende anerkennende Besprechung:

„In den nächsten Tagen erscheint im Verlage von Gustav Duckstein, Buchner'sche Sortiments-Buchhandlung in Bamberg, ein Werkchen unter dem Titel „Die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung der schöffengerichtl. Strafsachen vom 20. August 1879", nebst allen seit dem 20. August 1879 hierzu erlassenen Verordnungen und Ministerial-Entschließungen. Einsender dieses hat das fertige Buch einer genauen Einsicht unterzogen und muß dasselbe als praktisch und als eine große Erleichterung für jeden Beamten, der in der amtsgerichtlichen Strafpflege irgendwie beschäftigt ist, bezeichnen. Wie der Verfasser in seiner Vorrede hervorhebt, sind die Separatabdrücke der Vorschrift vom 20. August 1879 für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen weder im Buchhandel, noch im Antiquariate mehr zu erhalten, abgesehen aber davon, sind seit dem Erlasse dieser Vorschriften noch so viele neue in dieser gerichtlichen Geschäftssparte einschlägende Verordnungen und Entschließungen (wir erinnern nur an die der Einrichtung von Strafgerichten und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile) erschienen, daß es schon mit einiger Mühe für den Beamten verbunden ist, dieselben im Bedarfsfalle zusammen zu suchen, wobei dann doch immer noch die Gefahr besteht, daß die eine oder die andere übersehen wird, was unter Verhältnissen zu recht unliebsamen Weiterungen führen kann. Die Zusammenstellung ist vollständig und gut geordnet, daher auch leicht zu gebrauchen und wir empfehlen sie daher dringend jedem Amtsrichter, Sekretär und Amtsanwalt. Wer sie einmal gebraucht hat, wird sie kaum mehr entbehren können. Wir glauben aber auch, daß das Buch für die Landgerichte als Aufsichtsbehörde, insbesondere aber für die Strafkammern als 2. Instanz der Amtsgerichte in Strafsachen, für die landgerichtliche Staatsanwaltschaft und selbst für die Oberstaatsanwaltschaft als recht brauchbar bezeichnen zu können."